

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Herausgeber:</b>	Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Band:</b>	144 (2014)
<b>Artikel:</b>	"Unser freundlich willig Dienst..." : ein zürcherisch-bündnerische Beziehungsanalyse im Kontext der ausserordentlichen Standesversammlung 1794 und des Stäfner Handels 1795
<b>Autor:</b>	Biäsch, Sarah
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-595921">https://doi.org/10.5169/seals-595921</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **«Unser freundlich willig Dienst...»**

**Eine zürcherisch-bündnerische Beziehungsanalyse im Kontext der ausserordentlichen Standesversammlung 1794 und des Stäfner Handels 1795**

Sarah Biäsch



**Titelbild:**

Johann Caspar Billeter.  
Aus: J. C. Billeter, Fragmente  
aus meinem Tagebuch, Heft 1,  
St. Gallen 1817  
ZB Zürich FA Hirzel 291.1a

# Inhalt

<b>Einleitung .....</b>	<b>9</b>
Forschungsüberblick .....	10
<b>1 «Wahr ists, die eidgenössischen Bünde...» .....</b>	<b>17</b>
1.1 Das Eidgenössische Recht in der alten Eidgenossenschaft .....	17
1.2 Zeitgenössische Autoren und das Eidgenössische Recht .....	23
1.3 Beispiel einer eidgenössischen Vermittlung – Der Streit zwischen der Stadt Chur und den Gemeinden des Gotteshausbundes 1700 .....	25
<b>2 «Unsere Lieben Eyds- und Bundsgenossen» – Die zürcherisch-bündnerischen Beziehungen vor 1794..</b>	<b>28</b>
<b>3 «Nach dem dermahligen schwierigen Lauff der Zeiten»</b>	<b>32</b>
3.1 Der Freistaat Gemeiner Drei Bünde und die ausserordentliche Standesversammlung von 1794 .....	32
3.2 Der Stand Zürich und der Stäfner Handel 1795.....	38
3.3 Diskussion: Das Staatsmodell der «Aristodemokratie» .....	43
3.4 Diskussion: Unruhen im 18. Jahrhundert – Revolution oder Reform? .....	45
<b>4 «Ohngeachtet die Befugsame und Verbindlichkeit außer allem Zweifel stehet» – Die ausserordentliche Standesversammlung 1794 im eidgenössischen Kontext</b>	<b>47</b>
<b>5 «Laut dem bestehenden wechselseitigen Bündnuß» – Der Stäfner Handel 1795 im eidgenössischen Kontext</b>	<b>57</b>
5.1 Erster Akt: Auftritt Bern .....	57
5.2 Zweiter Akt: Auftritt Freistaat Gemeiner Drei Bünde .....	60
5.3 Dritter Akt: Auftritt Glarus .....	69
<b>Schlussfolgerungen .....</b>	<b>71</b>
<b>Bibliografie .....</b>	<b>75</b>



## Einleitung

Im Winter 2010 fiel mir zum ersten Mal die Klassifikationstabelle der bündnerischen Mehren vom 21. Juli 1795 in die Hände. Es ging dabei um die Frage, ob dem Auslieferungsansuchen Zürichs betreffend die beiden flüchtigen, in den Stäfner Handel involviert gewesenen Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler stattgegeben werden sollte oder nicht. Dass die Gerichtsgemeinden ihre Meinung völlig frei kundtun und die Vorlage nicht bloss ablehnen oder annehmen, sondern sogar selbst noch Vorschläge einbringen konnten, fand ich faszinierend. Die Erkenntnis, dass die Klassifikation die Mehren jedoch nicht korrekt wiedergab, löste Erstaunen und Ernüchterung aus – und weckte gleichzeitig mein Interesse. Wieso wurden die Mehren manipuliert? Die Ursache musste in der Natur des vorliegenden Geschäfts begraben sein. In der Korrespondenz, welche die beiden Staaten wegen der Auslieferung der beiden Flüchtlinge pflegten, sind mehr oder minder feine Nuancen der Sympathie respektive Antipathie feststellbar. Bald schon hegte ich die Vermutung, dass diese Angelegenheit nicht ohne Folgen für die Beziehungen zwischen Zürich und Bünden sein konnte. Mich mit der Bündner Geschichte am Ende des 18. Jahrhunderts beschäftigend, stiess ich unweigerlich auf die ausserordentliche Standesversammlung 1794. Und auf den Hinweis darauf, dass Zürich auf den Verlauf dieser Episode seinerseits Einfluss genommen hatte.

Es bot sich an, die ausserordentliche Standesversammlung 1794 und den Stäfner Handel 1795 – zwei Fälle von inneren Unruhen also, welche kurz aufeinander stattfanden – im Zusammenhang zu betrachten.

Die beiden Ereignisse liessen sich auf vielerlei Aspekte untersuchen. Vorliegende Arbeit verfolgt einerseits einen juristischen, anderseits einen politisch-sozialen Ansatz.

Kapitel 1 befasst sich mit den Grundlagen des eidgenössischen Zusammenlebens. Diese sind im sogenannten Eidgenössischen Recht festgelegt. Da beide Staaten in die Angelegenheiten des jeweils anderen involviert waren – in welcher Form und ob das freiwillig geschah oder nicht, wird sich im Verlaufe der Arbeit noch erweisen –, stellt sich zunächst die Frage nach dem Stellenwert der Souveränität eines Gliedes innerhalb der Eidgenossenschaft. Unmittelbar im Zusammenhang damit steht ein wesentlicher Aspekt des Eidgenössischen Rechts, welcher schon unter den Zeitgenossen für reichlich Diskussionsstoff gesorgt hatte: die Mediation. Die

Funktionsweisen des Eidgenössischen Rechts und im Speziellen der Vermittlungspraxis sollen anhand des aktuellen Forschungsstandes, zeitgenössischer Literatur und eines Fallbeispiels erarbeitet werden.

Im zweiten Kapitel wird ein Blick auf die Beziehungen zwischen dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde und Zürich respektive der Eidgenossenschaft geworfen, da das Handeln Zürichs als einer der VIII alten Orte oftmals identisch war mit demjenigen des Gesamtverbundes. Dieses Kapitel soll als Bindeglied zwischen dem juristischen und dem politischen Element dieser Arbeit dienen. In den zwischenstaatlichen Beziehungen spiegeln sich einerseits die juristischen Leitplanken derselben, welche in Form von Verträgen und Bündnissen vorliegen. Anderseits werden sie durch andere Faktoren bestimmt, wie zum Beispiel Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

Mit den letzten beiden befasst sich das dritte Kapitel. Die ereignisgeschichtlichen Darstellungen der ausserordentlichen Standesversammlung 1794 und des Stäfner Handels 1795 sollen in Betrachtungen zur gesellschaftlichen Entwicklung und dem Phänomen innerer Unruhen im 18. Jahrhundert einerseits, in staatstheoretische Überlegungen zu den Regierungsformen der beiden involvierten Staaten anderseits eingebettet werden.

Da nicht die Ereignisse an sich, sondern der Kontakt zwischen Zürich und Bünden während des Zeitraums 1794–1795 von Interesse ist, so werden zwecks Analyse primär die offiziellen Korrespondenzen und Ratsprotokolle herangezogen. Dabei handelt es sich, was die Form angeht, um stark standardisierte Quellen (z. B. vorgegebene Anreden und Schlussformeln). Deshalb sollen ver einzelne private Briefe dem Beziehungsaspekt mehr Tiefgang verleihen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die für vorliegende Arbeit ergiebigsten Quellen sind: Protokolle des Geheimen Rats Zürich und Bern, Ratsmanuale Zürich, Missiven des Unterschreibers von Zürich, Bundtagsprotokolle des Freistaates Gemeiner Drei Bünde und Bündner Landesschriften 1795, Korrespondenzsammlung des Standes Zürich zu den Unruhen in Bünden 1794 und des Standes Bern zu den Unruhen in Zürich 1794/95, private Briefe aus der Feder von Samuel Abraham Gruber und Hans Jakob Hirzel. Genauere Angaben inkl. Signatur- und Standortverzeichnis finden sich in der Bibliografie. Die Zürcher Korrespondenzsammlung zu den Unruhen in Bünden 1794 wurde herangezogen, weil ein solch geschlossener Korpus in Bünden nicht aufgefunden werden konnte. Der umfassenden Berner Korrespondenzsammlung zu den Unruhen in Zürich 1794/95 wurde bewusst der Vorzug vor der Zürcherischen gegeben, um den Stellenwert, welchen der Verbündete Bern den Sorgen und Nöten des befreundeten Zürich beilettet, zu betonen.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den soeben skizzierten drei Kapiteln sollen die Quellen auf folgende Fragestellungen hin untersucht werden:

Wie kam das Eidgenössische Recht, besonders das Element der Mediation, in der ausserordentlichen Stadversammlung 1794 und dem Stäfner Handel 1795 zum Tragen? Welchen Stellenwert hatte die Souveränität für die beiden Staaten und welche Auswirkungen hatte das auf die Vermittlungsverhandlungen? Welchen Einfluss nahm die politische Kultur?

Die Beantwortung dieser Fragen soll dazu beitragen, folgende These zu verifizieren:

Die bis anhin guten Beziehungen zwischen dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde und dem Stand Zürich wurden im Verlaufe der Verhandlungen 1794 und 1795 weitgehend zerstört. Hauptursache dafür ist eine unterschiedliche Interpretation des Eidgenössischen Rechts und scheinbar unüberbrückbare Differenzen zwischen der aristokratisch geprägten Politkultur Zürichs und der basisdemokratischen Staatsauffassung Bündens.

## Forschungsüberblick

Im Folgenden soll die für diese Arbeit verwendete Literatur kurz zur Sprache kommen. Der Leser wird feststellen, dass Texte aus einer grossen Zeitspanne vom Beginn des 18.Jahrhunderts bis ins 21.Jahrhundert konsultiert wurden. Manchmal geschah das mit Absicht, um die Sichtweise der Zeitgenossen einzubringen oder weil es sich um Standardwerke handelt. Manchmal konnte aber schlicht keine aktuelle Literatur zu einem spezifischen Aspekt gefunden werden.

Der Aufbau dieses Forschungsüberblicks folgt demjenigen der Arbeit.

Zum Themengebiet des «Eidgenössischen Rechts» in der alten Eidgenossenschaft fand sich erstaunlicherweise kaum neuere Literatur. Dies mag daran liegen, dass das Thema heutzutage nicht mehr auf grosses Interesse stösst – oder aber auch daran, dass es schon einige solide Werke, allerdings etwas älteren Jahrgangs, dazu gibt. Mit dem Eidgenössischen Recht im Allgemeinen befassen sich Andreas Heusler und Hans Conrad Peyer in ihren Schweizer Verfassungsgeschichten. Der Historiker Hans Conrad Peyer geht chronologisch vor und entwickelt das Eidgenössische Recht parallel zur Geschichte der Eidgenossenschaft als Bündnisgeflecht.<sup>2</sup> Bei Andreas Heuslers Buch handelt es sich um den Druck einer Vorlesung zur Schweizer Rechtsgeschichte, welche er 1915/16 an der Universität Basel gehalten hatte. In seinem kurzen Vorwort erklärt Andreas Heusler denn auch, dass seine Ausführungen nicht auf tiefgreifenden wissenschaftlichen Forschungen basierten, sondern vor allem als ein Denkanstoß für weiterführende Analysen dienen sollen. Diesem Anspruch wird der Text ohne Zweifel gerecht. Man erkennt den Juristen, der hinter dem Text steht, was eine willkommene Ergänzung zu Hans Conrad Peyers historischer Herangehensweise ist. Besonders Andreas Heuslers rechtshistorische Definitionsversuche zeitgenössischer Begriffe liefern interessante Inputs.<sup>3</sup>

Die anderen, ebenfalls für das erste Kapitel vorliegender Arbeit herangezogenen Autoren widmen sich spezifischen Elementen des Eidgenössischen Rechts. Der neueste Beitrag stammt von Andreas Würgler und befasst sich mit der Vermittlungskultur der Eidgenossen im Vergleich mit dem umliegenden Ausland. In den Konflikttypen entdeckt er keine markanten Unterschie-

<sup>2</sup> Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz (1978).

<sup>3</sup> Heusler Andreas, Schweizerische Verfassungsgeschichte (1920).

de zwischen der Eidgenossenschaft und Deutschland oder Frankreich. In der Konfliktlösung aber stellt er die Konsensorientiertheit der Ersteren dem Einschlagen des juristischen Wegs durch die beiden Letzteren gegenüber. Oder wie Andreas Würgler schon im Titel sagt: «Die einen handeln aus, die andern prozessieren.» Er betont also den qualitativen Unterschied zwischen den Ländern, nicht den quantitativen, so wie es in der Konfliktforschung des 19. und 20. Jahrhunderts üblich gewesen war. Andreas Würgler fordert damit die Wissenschaft dazu auf, vermehrt qualitative statt quantitative Vergleiche zu ziehen.<sup>4</sup>

Auch Jean Jacques Plattner widmet seine Aufmerksamkeit der eidgenössischen Vermittlung oder eben der Intervention bis 1848, also bis zur Gründung des Schweizerischen Bundesstaates. In seiner Dissertation geht er chronologisch vor und untersucht die wichtigsten Mediationsfälle der alten Eidgenossenschaft. Für vorliegende Arbeit jedoch besonders wertvoll waren seine einleitenden Gedanken zu Begrifflichkeiten der historischen Wissenschaft sowie zu Unklarheiten und Problemfeldern der Interventionsforschung.<sup>5</sup>

Hans Weber schlägt ebenfalls in die Thematik der eidgenössischen Intervention ein. Er geht von jenem Element aus, das an deren Beginn steht, nämlich der Hilfsverpflichtung unter den Orten. Seine Methode ist die gleiche wie diejenige Jean Jacques Plattners. Ein besonderes Anliegen Hans Webers scheint es zu sein, die Souveränität der Orte, die in den Bündnissen festgeschrieben sei, als oberste Prämisse zu statuieren. Diese beachtend, pocht er auf die Unterscheidung zwischen Hilfsverpflichtung und Interventionsrecht, von denen seiner Meinung nach nur Erstere tatsächlich bestand, da Letzteres die Souveränität der Orte verletzen würde. Seine Beweisführung fusst vor allem auf zitierten Paragraphen aus der frühesten Zeit der Eidgenossenschaft. Gewisse Argumente sind durchaus nachvollziehbar, doch stösst Hans Weber mit einigen seiner Gedanken bereits knapp dreissig Jahre nach Erscheinen seines Aufsatzes auf Ablehnung.<sup>6</sup> Die neuere Forschung befasst sich gar nicht mehr mit diesen Differenzierungsversuchen, sondern entscheidet sich in scheinbar stillschweigendem Einvernehmen für eine möglichst einfache Begriffsverwendung im Zusammenhang mit der eidgenössischen Mediation. Hans Webers Gedankengänge haben dennoch Eingang in diese Arbeit gefunden, da sie, wenn auch nicht immer stichhaltig, trotzdem interessante Denkanstösse liefern.<sup>7</sup>

Emil Usteri seinerseits widmet sich einem anderen Aspekt des Eidgenössischen Rechts, dem Schiedsgericht. Dieses kam dann zum Tragen, wenn die Vermittlung nicht erfolgreich gewesen war. In seiner Dissertation zeichnet er die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in der frühen Eidgenossenschaft nach. Dabei lässt er keinen Punkt aus: Kosten, Verfahren, Richter, Kompetenzen, Reformen. Alles kommt zur Sprache. Und schliesslich auch das Eidgenössische Recht, als dessen wesentlichstes Merkmal Emil Usteri das schiedsgerichtliche Verfahren definiert. Zu Fragen rund um diese Institution ist dieses Buch zweifelsohne die Referenz, die es zu konsultieren gilt.<sup>8</sup>

Das Eidgenössische Recht soll nicht nur aus dem Blickwinkel der Forschung betrachtet werden. Denn dessen Verständnis kann sich mit der Zeit verändern. Zeitgenossen mögen einige Bestimmungen anders interpretiert haben, als wir es heute tun würden. Darum sollen auch Gelehrte der damaligen Zeit zu Worte kommen. Das Kapitel 1.2 basiert vornehmend auf den «Gedanken und Fragmenten» von Joseph Anton Felix von Balthasar, der «Staats- und Erd-Beschreibung» von Johann Conrad Fäsi und auf dem «Regiment der Loblichen Eidgenoßschaft» von Josias Simler, welches 1576 erschienen, von Hans Jacob Leu aber 1735 zum zweiten Mal überarbeitet und kommentiert neu herausgegeben worden war. Wie für diese Zeit üblich, findet sich in den drei Werken ein Sammelsurium an Wissen. Nicht nur das Eidgenössische Recht, sondern allgemein die Eidgenossenschaft, ihre Geografie, Politik und vor allem Geschichte werden ausführlich thematisiert. Bezuglich des Eidgenössischen Rechts stimmen vor allem Josias Simler und Johann Conrad Fäsi, beides reformierte Theologen, in ihren Ausführungen mehrheitlich überein. Das dürfte ganz einfach daran liegen, dass Johann Conrad Fäsi Josias Simlers «Regiment» gelesen<sup>9</sup> und bestimmt

4 Würgler Andreas, Aushandeln statt prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem Deutschen Reich (1500–1800), in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* (3/2001). 25–38.

5 Plattner Jean Jacques, *Die Eidgenössische Intervention bis 1848* (Diss., 1926).

6 Vgl. Jean Jacques Plattner (Anmerkung 5).

7 Weber Hans, *Die Hülfspflichtungen der XIII Orte*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*. 17. Jg. (1892). 29–463.

8 Usteri Emil, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht* (Diss., 1925).

9 Vgl. Position 37 in Johann Conrad Fäsis Literaturverzeichnis: Fäsi, *Staats- und Erdbeschreibung*, Vorrede. XII–XIV.

ausgiebig studiert hat. Joseph von Balthasars Werk ist nicht so umfangreich. Er beschränkt sich auf die juristische Ebene, also die Bündnisse, verschiedenen Gesetze und das Eidgenössische Recht. Als Einziger der dreien spricht er die Rechtslage im Fall von inneren Unruhen direkt an. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Frage nach der Hilfspflicht in solchen Fällen nicht restlos geklärt gewesen zu sein scheint. Das wiederum hat unter heutigen Forschern für einige Diskussionsstoff und zu unterschiedlichen Interpretationen der Bündnisse geführt.<sup>10</sup>

Die Aufgabe des Eidgenössischen Rechts war es, das Zusammenleben der Glieder der Eidgenossenschaft zu regeln. Die Beziehungen zwischen denselben waren höchst unterschiedlicher Natur. Diejenigen zwischen dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde und Zürich sind für vorliegende Arbeit von besonderem Interesse, weshalb sie in Kapitel 2 etwas genauer unter die Lupe genommen werden.

Die meisten Historiker, die sich damit beschäftigten, haben das Sujet politisch aufgefasst, das heißtt, sie haben die Bündnisbeziehungen zwischen den beiden untersucht. Was die nichtpolitische Ebene angeht, so muss man die Informationen etwas zusammensuchen. Am ehesten findet sich etwas zum Thema Wirtschaft und Handel, so etwa bei Christian Pappa, Anton Largiadèr oder Traugott Schiess.<sup>11</sup> Letzterer beschränkt sich in seinem Aufsatz zwar nur auf das 16. Jahrhundert, behandelt dafür aber mehrere Themengebiete; so zum Beispiel auch die religiösen Beziehungen nach der konfessionellen Spaltung. Diese waren nämlich sehr intensiv, wobei vor allem Heinrich Bullinger regen Kontakt zu geistlichen, aber auch weltlichen Bündnern pflegte. Traugott Schiess ist damit einer der Ersten, der in seiner Analyse den vertrauten Pfad der Politikgeschichte verlässt. Da es seit der Veröffentlichung dieses Beitrages nun schon über hundert Jahre her ist, wäre eine Aktualisierung oder eine äquivalente Fortsetzung für andere Jahrhunderte wünschenswert. Zumindest in Bezug auf die Bündnisbeziehungen wurde das schon gemacht<sup>12</sup>, doch liessen sich zum Beispiel auch Korrespondenzsammlungen anderer Persönlichkeiten auf das Thema der interkantonalen Beziehungen hin untersuchen.

Die beiden umfassendsten Beiträge zu den Bündnisbeziehungen zwischen Zürich und Bünden stammen aus der Zeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Trotz ihres Alters stützen sich andere Autoren immer noch auf Wilhelm Oechslis «Orte und Zugewandte» und

Wilhelm Plattners «Entstehung des Freistaates der drei Bünde»; dies liegt vor allem an der Akribie der beiden Autoren, mit welcher sie die Eidgenössischen Abschiede-Sammlungen (EA)<sup>13</sup> durchgearbeitet und so eine vollständige Zusammenstellung der Bündnisbeziehungen generiert haben. Vor allem Wilhelm Oechslis Beitrag ist mit fast fünfhundert Seiten äusserst detailliert. In den ersten beiden Teilen widmet er sich den diplomatischen Verhältnissen in der ganzen Eidgenossenschaft, wobei er das Stanser Verkommnis 1481 und die Reformation als Zäsuren setzt. Der zweite Teil gehört ganz den Zugewandten. Es lässt sich kaum irgendwo sonst ein so differenzierter Definitionsversuch dieser Gruppe finden wie bei Wilhelm Oechsli. Mit den sogenannten «wahren Zugewandten», als solche nur diejenigen Staaten bezeichnet werden sollten, welche mit allen Orten verbündet waren – was, wie Wilhlem Oechsli gleich selbst festhält, auf keinen einzigen zutrifft – etabliert er jedoch einen Begriff, der für die historische Forschung kaum praktikabel ist. Seine konsequente Anwendung würde ein totales Umstrukturieren des gängigen Modells der alten Eidgenossenschaft erfordern, indem alle bisherigen Zugewandten differenziertere Betitelungen erhalten müssten, was die Zahl an unterschiedlichen Staatlichkeiten weiter erhöhen und das Verständnis der Eidgenossenschaft als Ganzes unnötig verkomplizieren würde. Tatsächlich findet sich diese Bezeichnung in kei-

10 Balthasar [Joseph Anton Felix von], Gedanken und Fragmente, zur Geschichte des Gemeindegrossischen Rechtes, nebst einigen dahineinschlagenden Urkunden. (1783). Online verfügbar unter: siehe Bibliografie; Fäsi Johann Conrad, Johann Conrad Fäsi, [...], genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten. Erster Band. (1765). Online verfügbar unter: siehe Bibliographie; Simler Josias, Von dem Regiment Der Loblichen Eydgenoßschaft. Zwey Bücher. [...] Nun aber mit erforderlichen Anmerkungen erläuteret und bis auf jetzige Zeiten fortgesetzet Von Hans Jacob Leu. Zweyte Auflage (1735). Online verfügbar unter: siehe Bibliografie.

11 Pappa Christian, Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins in Graubünden (Diss., 1944); Largiadèr Anton, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. Band I: Von den Anfängen bis zur Aufklärung (1945); Schiess Traugott, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich, im XVI. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 27. Jg. (1902). 29–183.

12 Etwa: Bundi Martin, Die Aussenbeziehungen der Drei Bünde, in: Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit (2000). 173–202.

13 Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (EA). 8 Bände in 25 Teilen (1839–1886).

nem anderen, später erschienenen geschichtswissenschaftlichen Text.

Wilhelm Oechsli untersucht in der Folge die Beziehungen jedes einzelnen Zugewandten zum Rest der Eidgenossenschaft, vor allem zu den Orten. Eine Unterteilung nimmt er entlang der Konfession vor. Für ihn ist klar, dass die konfessionelle Spaltung auch eine Einteilung der Zugewandten in katholisch und protestantisch zur Folge gehabt habe, woraufhin die Beziehungen zu den Ständen der jeweils andern Konfession stark abgekühlt seien. Bünden nahm als paritätischer Staat mit Glaubensfreiheit eine Sonderstellung ein. Diese akkurate Sammelarbeit Wilhelm Oechslis stellt eine wertvolle Forschungsgrundlage dar. Jedoch ist ihr Inhalt stellenweise mit Vorsicht zu genießen. So wird die eidgenössische Gesinnung der katholischen Orte ständig hinterfragt und ihre Entscheide und Handlungen als besonders destruktiv für das Schicksal der gesamten Eidgenossenschaft dargestellt.<sup>14</sup>

Wilhelm Plattner untersucht in seiner Arbeit zwar vor allem die Beziehungen des Klosters Disentis und des Bischofs von Chur zur Eidgenossenschaft, behält aber auch den gesamten Freistaat im Auge. Die Abhandlung über dessen Beziehungen zur Eidgenossenschaft ist sehr kompakt und behandelt alle diesbezüglich wichtigen Ereignisse und Vertragsabschlüsse.<sup>15</sup>

Zur Bündner Geschichte gibt es, wie zu derjenigen Zürichs, ebenfalls zahlreiche Überblicksdarstellungen. Davon datieren einige älteren Jahrgangs, wie zum Beispiel jene von Conradin von Moor oder Johann Andreas von Sprecher. Letzteres Werk wurde von Rudolf Jenny ergänzt und mit umfangreichen Literaturhinweisen versehen, wodurch es einen etwas aktuelleren Anstrich erhielt.<sup>16</sup> Bei Conradin von Moors «Geschichte von Currätien» handelt es sich um eine knapp 1400 Seiten starke, strikt chronologisch aufgebaute und unglaublich detaillierte Darstellung der Politikgeschichte des Freistaates Gemeiner Drei Bünde. Behandelt ein anderer Autor ein bestimmtes Ereignis zu wenig ausführlich, so findet man bei Conradin von Moor mit Sicherheit mehr Informationen.<sup>17</sup>

Will man sich jedoch lieber eines Buches aus dem 20. Jahrhundert bedienen, so empfiehlt sich die «Bündnergeschichte» von Friedrich Pieth. Sie umfasst die Zeit von den Rätern bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. Es handelt sich dabei um einen gelungenen, leicht verständlichen Überblick der Bündner Geschichte. Friedrich Pieth hat sehr viel publiziert, besonders zum Thema Bildung und zur Ereignisgeschichte an der Wende

des 18./19. Jahrhunderts. Die Zeit des Ancien Régimes erfährt bei Friedrich Pieth keine wohlwollende Beurteilung.<sup>18</sup> Mit dieser Haltung steht er nicht alleine da. Ein weiterer bekannter Bünden-Historiker, der Jurist Peter Liver, lässt die Aristokraten und auch das bedrohlich wirkende Österreich nicht gut aussehen. Bei Peter Liver liegt der Grund dafür in seinem Verständnis des neuzeitlichen bündnerischen Staates. Der Teleologie zuneigend, versteht er die Bündner Referendumsdemokratie als Ausdruck von Freiheit und Selbstbestimmung, wozu ein Staat idealerweise neigen sollte. Trotzdem: Peter Liver skizziert stringent den Aufbau des Bündner Staates und lässt dabei kaum einen Aspekt aus. Die angestellten Überlegungen zu Verfassung und Ursprung des Bündner Staatsmodells liefern wertvolle Inputs.<sup>19</sup>

Eine etwas aktuellere Herangehensweise verfolgt das «Handbuch der Bündner Geschichte», welches im Jahr 2000 vom Verein für Bündner Kulturforschung herausgegeben wurde.<sup>20</sup> In den drei Bänden «Frühzeit bis Mittelalter», «Frühe Neuzeit» und «19. und 20. Jahrhundert» wird die Bündner Geschichte thematisch vielfältig anhand von Beiträgen renommierter in- und ausländischer Bünden-Historiker aufgearbeitet. Jedes Kapitel wird durch eine kurze Zusammenfassung zum aktuellen Forschungsstand und Hinweise auf noch offene Fragen abgeschlossen. Für vorliegende Arbeit waren vor allem der zweite Band und darin die Aufsätze Martin Bundis

14 Oechsli Wilhelm, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte*, 13. Jg. (1888). 1–497.

15 Plattner Wilhelm, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Graubünden (1895).

16 Sprecher Johann Andreas von, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung, wissenschaftlichem Anhang, Textergänzungen und Literaturnachtrag von Dr. Rudolf Jenny. Erweiterte Auflage der Neu-Edition 1951 (1976).

17 Moor Conradin von, Geschichte von Currätien und der Republik «gemeiner drei Bünde» (Graubünden). Zum ersten Male im Zusammenhange und nach den Quellen bearbeitet. Zweiter Band. Zweite und letzte Abtheilung (1874).

18 Pieth Friedrich, Bündnergeschichte (1945).

19 Liver Peter, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: Liver Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte (1970). 320–357. Zur Einordnung Friedrich Pieths und Peter Livers in die bündnerische Historiografie vgl.: Hitz Florian, Geschichtsschreibung in Graubünden, in: *Handbuch der Bündner Geschichte*. Band 2: Frühe Neuzeit (2000). 249–254.

20 Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.), *Handbuch der Bündner Geschichte*. 4 Bände (2000).

zu den Aussenbeziehungen Bündens, Silvio Färbers zur Innenpolitik und Randolph C. Heads zur Staatsbildung im 16. Jahrhundert sehr hilfreich. Martin Bundi widmet sich zwar vor allem den nicht ganz unkomplizierten Bündnisbeziehungen Bündens zu ausländischen Mächten, erwähnt kurz aber auch jene zur Eidgenossenschaft respektive einzelnen eidgenössischen Ständen.<sup>21</sup> Silvio Färber bietet einen kurzen, dennoch recht detaillierten Überblick über die Herrschaftsausübung im 17. und 18. Jahrhundert, wobei er sich nebst den gängigen Autoren auch auf die eigene Dissertation stützt.<sup>22</sup> Nicht nur die Ämter und Organe sind gut verständlich beschrieben, auch spezifische Eigenheiten des Bündner Systems, wie zum Beispiel die sogenannten «Fähnlilupfe», werden adäquat erklärt. Allgemein überzeugt die Darstellung durch ihre Konzentriertheit.<sup>23</sup> Dasselbe gilt für den Beitrag Randolph C. Heads.<sup>24</sup> Hier lohnt es sich aber auf alle Fälle, das ein Jahr später auch in deutscher Übersetzung erschienene Buch des Autors zu konsultieren. Die «Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden» bietet einen äusserst detaillierten und umfangreichen Einblick in das Bündner Staatswesen der frühen Neuzeit. Der Autor widmet sich im ersten Kapitel staatspolitischen Überlegungen. Die Bündner Referendumsdemokratie hat sich seiner Meinung nach aus dem mittelalterlichen Kommunalismus entwickelt. Seine Argumentation ist nachvollziehbar und wurde auch schon von älteren Bünden-Forschern, wie zum Beispiel Peter Liver, vertreten. In den weiteren Kapiteln widmet er sich Geschichte und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, dann aber vor allem der politischen Kultur und Praxis. Das Buch basiert auf eingehendem Quellenstudium. Zudem geht Randolph C. Head nicht nur geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen nach, sondern kombiniert diese mit staatstheoretischen respektive politikwissenschaftlichen Konzepten. Wer sich rasch über den Inhalt des Buches informieren möchte, dem sei das Schlusswort ans Herz gelegt. Auf wenigen Seiten fasst der Autor hier die wichtigsten Erkenntnisse prägnant zusammen.<sup>25</sup>

Die umfangreichste Darstellung der ausserordentlichen Standesversammlung und des Strafgerichts von 1794 in Chur liefert Stephan Pinösch.<sup>26</sup> Nach einer kurzen Besprechung der damaligen innenpolitischen und juristischen Situation beschreibt er anhand der überlieferten Dokumente detailliert den Hergang der abgehaltenen Sitzungen und erläutert jeden gefassten Beschluss. Aufgrund der Quellennähe seines Textes wird Stephan Pinösch von allen Historikern herangezogen, die sich

mit dieser Episode beschäftigen. In der Folge variieren zwar die Darstellungen in der Literatur kaum bis gar nicht, die Beurteilung der ausserordentlichen Standesversammlung fällt unter den Historikern allerdings höchst unterschiedlich aus.<sup>27</sup>

Während Stephan Pinösch sich vor allem mit der Versammlung und dem darauf folgenden Strafgericht befasst, legt Alfred Rufer den Fokus auf die projektierten Reformen. Seine Ausführungen zum geplanten institutionalisierten Landtag, der nach anfänglichem Enthusiasmus der Gemeinden dann doch nie eingesetzt wurde, zeigen auf eindrucksvolle Weise, wie tiefgreifend die strukturellen Probleme in Bünden tatsächlich waren.<sup>28</sup>

Zur Geschichte des Kantons Zürich existieren unzählige Überblicksdarstellungen. Als Erstes wären da zunächst die beiden Bände Anton Largiadèrs zu nennen. Wie für die etwas ältere Forschung üblich, verfolgt er fast ausschliesslich einen politikgeschichtlichen Ansatz. Dies tut er auf eine auf das Wesentliche reduzierte, alles Wichtige beinhaltende und sehr gut verständliche Art und Weise, sodass die «Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich» trotz ihres Alters immer noch als ein Standardwerk gilt.<sup>29</sup>

Obwohl nur ein Teil einer dreibändigen Kantonsgeschichte, so ist die Darstellung des 18. Jahrhunderts von

21 BUNDI MARTIN, Die Aussenbeziehungen der Drei Bünde, in: Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit (2000). 173–202.

22 Siehe: FÄRBER SILVIO, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft (Diss., 1983).

23 FÄRBER SILVIO, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit (2000). 113–140.

24 HEAD RANDOLPH C., Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit (2000). 85–112.

25 HEAD RANDOLPH C., Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620 (2001; Originalausgabe: 1995).

26 PINÖSCH STEPHAN, Die ausserordentliche Standesversammlung und das Strafgericht vom Jahr 1794 in Chur, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 10 (1917). 1–272.

27 Siehe Kapitel 3.1.

28 RUFER ALFRED, Die Institution des Landtages nach der Landesreform von 1794, in: RUFER ALFRED, Das Ende des Freistaates der Drei Bünde. Erzählt in Aufsätzen über den Zeitraum von 1763–1803 (1965). 37–50.

29 LARGIADÈR ANTON, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. Band I: Von den Anfängen bis zur Aufklärung und Band II: Von der Aufklärung bis zur Gegenwart (beide 1945).

Conrad Ulrich trotzdem sehr umfassend. Auf gut hundertfünfzig Seiten widmet er sich in etwa gleichen Teilen Politik wie Kunst und Kultur im Zürich des ausgehenden Ancien Régimes. Obgleich auch eine Art Handbuch, so wie «Schweiz in der Geschichte», so ist hier ein höherer wissenschaftlicher Anspruch der Autor respektive Herausgeberschaft nicht zu erkennen. Die Quellenangaben und ein kurzer Überblick zum Forschungsstand finden sich am Ende jeden Kapitels. Interessant ist der Entscheid der Herausgeberschaft betreffend die Gliederung des zweiten Bandes. Folgen die meisten Werke entweder einer strikt chronologischen oder dann einer eher thematischen Einteilung, so wird hier beides verfolgt. Zunächst werden in drei Kapiteln Politik, Landwirtschaft und ökonomische Entwicklung, dann in weiteren drei die einzelnen Jahrhunderte von 1500 bis 1800 abgehandelt. Dieser Aufbau mag den einen als raffiniert, den anderen als simple Notwendigkeit erscheinen. Denn die willkürlich anmutende Unterteilung der Kapitel nach hundertjährigen Zeitspannen bedingt die Herstellung eines grösseren Zusammenhangs, was durch die ersten drei thematischen Kapitel gewährleistet wird. Unbestritten sind die historisch-methodologisch solide Erarbeitung des Stoffs und die sorgfältige Gestaltung.<sup>30</sup>

Als nicht sehr ausführlich und nur bedingt, respektive in sehr knapper Form Informationen enthaltend erscheint die dreizehnbändige Kulturgeschichte Zürichs von Sigmund Widmer. Dennoch wird sein Werk in vielen aktuelleren Abhandlungen zitiert. Es ist wohl wahr: Um rasch an Informationen zu gelangen, ist es sehr praktisch. Die Einteilung der Bände ist logisch und ermöglicht einen guten Überblick über die Zürcher Geschichte. In seiner Aufmachung kommt es wie ein typisches Lehrmittel daher, als solches es aufgrund seiner leichten Verständlichkeit besonders gut geeignet wäre.<sup>31</sup>

Einen sehr guten Einblick in den politischen Aufbau des Standes Zürich und die Geisteshaltung der Zeit bietet ein Buch, von dem man dies nicht auf Anhieb erwarten würde: Die Pestalozzi-Biografie von Peter Stadler besticht durch die weitgreifende, breit fundierte Einbettung des Lebens dieser Persönlichkeit in die Zeitumstände sowie die politischen und gesellschaftlichen Begebenheiten im Zürcher Stadtstaat im 18. Jahrhundert. Der Informationsgehalt dieses Buches ist deswegen nicht nur bezüglich Heinrich Pestalozzi selbst sehr hoch, sondern auch im Allgemeinen betreffend den Kanton Zürich. Auch die von Peter Stadler untersuchten Beziehungen Pestalozzis zu Persönlichkeiten im In- und Auslandbettet er in den entsprechenden Kontext

ein, was den Blick des Lesers über die Grenzen der Republik hinaus schweifen lässt.<sup>32</sup>

Nur kurz erwähnt sei hier die umfassende Quellenarbeit Ekkehart Fabians zu den Geheimen Räten in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Aufgrund schriftlicher Überlieferungen hat er Gründungsbeschlüsse, Statuten und Aufgabengebiete der Geheimen Räte dieser vier protestantischen Städte herausgearbeitet. Jedem Kapitel sind umfangreiche, mehrere Jahrzehnte umfassende Mitgliederlisten der Geheimen Räte beigefügt. Fast die Hälfte des Buches nimmt der Kanton Zürich ein, wohl aufgrund der hervorragenden Quellenlage.<sup>33</sup>

Die Reformbestrebungen der Stäfner Memorialisten 1794 wurden von der Zürcher Regierung zunächst ignoriert, im sogenannten Stäfner Handel 1795 dann autoritär unterdrückt. Von der Forschung wurden diese Szenen eingehend untersucht. Aus Anlass des Zweihundert-Jahr-Jubiläums erschien ein von Christoph Mörgeli herausgegebener Sammelband.<sup>34</sup> Darin wird für einmal der Ereignisgeschichte relativ wenig, der Kontextualisierung des Stäfner Handels dafür umso mehr Platz eingeräumt. Für vorliegende Arbeit waren vor allem die Aufsätze folgender zwei Autoren von besonderem Interesse: Felix Richner zeichnet ein knappes Bild des Zustandes des Zürcher Staatswesens bei Erscheinen des Stäfner Memorials<sup>35</sup> und Hans Werner Tobler stellt die Bewegung in den Zusammenhang mit Industrieller und Französischer Revolution.<sup>36</sup>

Wer Genaueres über die Quellenlage zum Stäfner Handel erfahren möchte, sollte Wolfgang von Wartburgs «Zürich und die französische Revolution» konsul-

30 Ulrich Conrad, Das 18. Jahrhundert, in: Flüeler Niklaus/Flüeler-Grauwiler Marianne (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich. Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert (1996). 364–511.

31 Widmer Sigmund, Zürich, eine Kulturgeschichte. 13 Bände (1975–1986). Hier: Band 7: Schöngesteuer und Aufrührer (1979).

32 Stadler Peter, Pestalozzi. Geschichtliche Biographie. Von der alten Ordnung zur Revolution (1746–1797) (1988).

33 Fabian Ekkehart, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Quellen und Untersuchungen zur Staatskirchenrechts- und Verfassungsgeschichte der vier reformierten Orte der Alten Eidgenossenschaft (einschliesslich der Zürcher Notstandsverfassung). Mit Namenlisten 1339/1432–1798 (1800) (1974).

34 Mörgeli Christoph (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795 (1995).

35 Richner Felix, Der politische Zustand des Zürcher Stadtstaates am Vorabend des Stäfner Handels, in: Mörgeli Christoph (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795 (1995). 37–54.

36 Tobler Hans Werner, Der Stäfner Handel vor dem Hintergrund der europäischen «Doppelrevolution», in: Mörgeli Christoph (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795 (1995). 29–36.

tieren. In zwei Teilkapiteln trägt er ziemlich umfassend die gedruckten und ungedruckten zeitgenössischen Schriften zusammen, welche er sodann als Grundlage seiner Gegenüberstellung der Gesinnung von Regierung und Landbevölkerung nutzt. Das Memorial und der Handel sind nicht das Hauptthema des Buches. Eigentlich geht es Wolfgang von Wartburg darum, den Einfluss der Französischen Revolution auf den Zürcherischen Staat am Vorabend der Helvetik zu analysieren. Die ersten drei Kapitel widmet er deshalb der politischen und gesellschaftlichen Situation im 18. Jahrhundert, der Verfassung Zürichs, den ersten Auswirkungen der Französischen Revolution auf die Schweiz und der Reaktion Zürichs darauf. Der letzte Teil des Buches behandelt sodann den Untergang des Ancien Régime in Zürich. Den Stäfner Handel sieht er als unmittelbares Vorspiel der drei Jahre später etablierten Helvetik an.<sup>37</sup>

Über die Kausalität oder Nichtkausalität zwischen Unruhen und helvetischer Revolution sind sich die Historiker allerdings nicht einig. Sebastian Brändli stellt sich auf die Seite Wolfgang von Wartburgs und interpretiert nicht nur den Stäfner Handel, sondern allgemein die inneren Unruhen des 18. Jahrhunderts als revolutionäre Vorboten.<sup>38</sup> Georg Kreis hingegen widerspricht dieser Ansicht. Im Grossen und Ganzen sei die Lage stabil gewesen. Auch hätten die Aufständischen nicht etwas Neues gefordert – was typisch wäre für eine Revolution-, sondern sich bewusst auf ihre alten Rechte, also auf die Vergangenheit berufen.<sup>39</sup>

Für das Kapitel über die inneren Unruhen wurden drei Überblicksdarstellungen eidgenössischer Geschichte herangezogen, die mit unterschiedlichen wissenschaftlich-methodologischen Ansprüchen erarbeitet wurden. Unter ihnen findet sich auch ein etwas älteres Exemplar, nämlich die «Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft» von Johannes Dierauer aus dem Jahre 1921. Das vierbändige Werk überzeugt durch seine Detailtreue und seine erstaunlich differenzierte Betrachtungsweise der Schweizer Politgeschichte. Im Vierten Band, der für vorliegende Arbeit konsultiert wurde, nimmt das konfessionelle Zeitalter einen wichtigen Stellenwert ein. Im Besonderen widmet sich Johannes Dierauer den Auswirkungen, welche die Konfessionsspaltung auf die politische Innovationskraft entfaltete. Ebenfalls Eingang in seine Analysen fand der elitäre Prozess der «Aristokratisierung»<sup>40</sup>. Im Vergleich mit späteren Definitionen dieses Phänomens besticht Johannes Dierauers Version durch ihre Differenziertheit. Der Autor unterscheidet deren Entwicklung je nach Ort, zum

Beispiel zwischen Stadt und Land, aber auch zwischen den unterschiedlichen Ständen und sogar Zugewandten. Zusammenfassend kann die «Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft» als solides Grundlagenwerk bezeichnet werden.<sup>41</sup>

Etwas neueren, wenn auch nicht neuesten Datums sind die Schweizer Geschichten von Georg Kreis und das Handbuch von Hanno Helbling (u.a.).<sup>42</sup> Aus Letzterem war der Beitrag Ulrich Im Hofs über das Ancien Régime sehr hilfreich. Ulrich Im Hof liefert darin ein klar umrissenes Bild dieser Epoche. Er analysiert sowohl die Eidgenossenschaft als Ganzes als auch deren einzelne Glieder, sowohl Innen- als auch Aussenpolitik. Er spricht alle wichtigen Lebensbereiche an: politische Staatstheorie und Gesellschaftsstruktur, Wirtschaft und Handel, Geist und Geistlichkeit. Dies wird in einer kurzen, jedoch sehr detaillierten und auf breite Forschungskenntnisse abgestützten Weise getan. Der Text wird sodann beinahe von den Fussnoten überstrahlt, welche mit aussergewöhnlich reichen Literaturangaben gefolgt von Kürzestrezensionen zu Gehalt und Aktualität der genannten Werke gefüllt sind. Dieser Beitrag eignet sich damit hervorragend als Einstieg in diese Epoche und bietet dank der umfassenden Anmerkungen ausreichend Anhaltspunkte für weiterführende Studien.<sup>43</sup>

37 Wartburg Wilhelm von, Zürich und die französische Revolution. Die Auseinandersetzung einer patriarchalischen Gesellschaft mit den ideellen und politischen Einwirkungen der französischen Revolution. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 60) (1956).

38 Brändli Sebastian u. a. (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neuen Gesellschaftsgeschichte (1990).

39 Kreis Georg, Die Schweiz in der Geschichte. Band 2: 1700 bis heute (1997).

40 Der sogenannte «Aristokratisierungsprozess» ist eine sozio-politische Entwicklung, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts in fast allen Gebieten der Eidgenossenschaft beobachten liess. Er bezeichnet die Abgrenzungstendenz einer kleinen, sich meist auf eine gewisse Anzahl von Geschlechtern beschränkenden Gruppe, welche basierend auf ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Bedeutung die politischen Führungsämter für sich in Anspruch nahm. Begriffsdefinitionen finden sich, wie gesagt, bei mehreren Autoren, z.B.: Féderer Pierre, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im Schweizerischen Ancien Régime 1712–1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 26. Jg. (1976), 333–334, oder eben bei Johannes Dierauer (siehe folgende FN), 297 ff.

41 Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vierter Band: Bis 1798 (1921).

42 Helbling Hanno u. a. (Hg.), Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2: Ancien Régime – Der Bundesstaat seit 1848 (1977).

43 Im Hof Ulrich, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2. 673–784.

Georg Kreis ist Autor des zweiten Bandes der «Schweiz in der Geschichte»; eines leicht verständlichen, reich bebilderten Überblickswerks. Der Historiker vermisst die Quellennachweise in Form von Fussnoten. Doch muss er sich auch bewusst sein, dass diese zwei Bände nicht für den Forscher, sondern für den interessierten Laien verfasst wurden. Dass sie sich allzu strengen historisch-methodologischen Ansprüchen beugen, ist deshalb auch gar nicht vonnöten. Sie bieten einen guten Einstieg in die Schweizer Geschichte und dienen auch dem Geschichtswissenschaftler als Quelle für rasche Informationen und Gedankenanstösse.<sup>44</sup>

Pierre Felder seinerseits versucht die inneren Unruhen in ein Verhältnis zum Aristokratisierungsprozess zu setzen. Dabei stellt er die These auf, dass je weiter diese Entwicklung gediehen sei, desto höher sei das Unruhepotenzial in der Bevölkerung gewesen. Auf den ersten Blick scheint diese These stichhaltig zu sein, bedarf aber noch weiterer Nachforschungen, wie Pierre Felder selbst festhält.<sup>45</sup>

## 1 «Wahr ists, die eidgenössischen Bünde...»

### 1.1 Das Eidgenössische Recht in der alten Eidgenossenschaft

Die Form der Eidgenossenschaft, wie sie sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts präsentierte, hatte sich bereits beinahe dreihundert Jahre früher herausgebildet und sich seither nicht mehr bedeutend verändert. Im Wesentlichen lässt sie sich in drei Teile gliedern: in Orte<sup>46</sup>, Zugewandte<sup>47</sup> und Gemeine Herrschaften.<sup>48</sup>

Die Eidgenossenschaft zählte seit 1513 dreizehn Orte<sup>49</sup>, wobei Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug als VIII alte Orte bezeichnet wurden. Die Orte oder Stände waren in ihren Rechten souverän. Auch die Zugewandten waren selbstständig, jedoch keine vollberechtigten Orte und damit auch nicht zwingend zur Tagsatzung zugelassen. Die Gemeinen Herrschaften waren von den Ständen im regelmässigen Turnus gemeinsam verwaltete Untertanengebiete mit praktisch keinen Rechten.<sup>50</sup>

Die Bezeichnungen «Beitritt» oder «Aufnahme», welche im Zusammenhang mit der Erweiterung der Eidgenossenschaft verwendet werden, seien eigentlich irreführend, so Andreas Heusler. Tatsächlich wurde nämlich mit jedem Gebiet, welches dieser, allerdings sehr

44 Wie Anmerkung 39.

45 Felder, Ansätze zu einer Typologie, 324–389.

46 Gemäss Jean Jacques Plattner wurde die Bezeichnung «Orte» für die Mitglieder der Eidgenossenschaft seit 1481 verwendet. Seit 1712 nannten sie sich «Stände». Siehe: Plattner, Eidgenössische Intervention, 2. In vorliegender Arbeit werden die beiden Begriffe synonym verwendet.

47 Laut Andreas Heusler wurde diese Bezeichnung erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts verwendet. Die meisten dieser Gebiete waren aber schon vor dieser Zeit mit der Eidgenossenschaft freundschaftlich verbunden. Siehe: Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, 126.

48 Der Aufbau war im Einzelnen viel komplizierter. Es gab unzählige Gebiete, welche keiner dieser drei Arten zugehörten, wie zum Beispiel die Schirmherrschaften. In der Literatur findet sich aber meist die vereinfachte Darstellung der dreiteilten Eidgenossenschaft, welche Vorstellung für die Zwecke dieser Arbeit ebenfalls ausreicht.

49 Die acht alten Orte und Fribourg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell. Wie Jean Jacques Plattner bereits für 1481 auf die Zahl von dreizehn Orten kommt, ist rätselhaft. Vgl.: Plattner, Eidgenössische Intervention, 2: «Die Verbindung, die seit 1481 «dreizehn Orte» umfasste, war keine einheitliche.»

50 Vgl. Im Hof, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, 750–753.

losen, Gemeinschaft angehören wollte, ein separates Bündnis abgeschlossen. Dabei musste es nicht einmal von allen Ständen unterzeichnet werden. Die Eidgenossenschaft, wie sie vor 1798 bestand, kann man sich als ein wirres, nur mühsam überschaubares Geflecht von Bündnissen zwischen in ihren Rechten unterschiedlichen Gliedern vorstellen. Die Folge war, dass jeder Ort in einem jeweils eigenen Verhältnis zu den anderen Orten der Eidgenossenschaft stand.<sup>51</sup> Dieser Umstand spiegelte sich im Eidgenössischen Recht, den gemeinsamen Rechtssätzen, wider. Im Folgenden soll dessen Entwicklung etwas genauer unter die Lupe genommen werden, wobei auch methodologische und begriffliche Fragen geklärt werden sollen.

Eine erste Schwierigkeit bei einem Definitionsversuch von Eidgenössischem Recht stellt sich bereits bei der Frage nach der Rechtsgrundlage: Beruht es auf verschriftlichten Rechtssätzen oder auf tradiertem Gewohnheitsrecht? Die Forschung ist sich darin einig, dass beides zutrifft. Zwar wurde vom Inhalt der Bündnisse ausgegangen, doch war das Eidgenössische Recht primär Gewohnheitsrecht. Diese Tatsache lässt den Historikern keine andere Wahl, als den Inhalt des Eidgenössischen Rechts aus der Vielzahl an Bündnissen herauszulesen, wobei auch die praktische Handhabung durch die Orte selbst nicht ausser Acht gelassen werden sollte. Wenig verwunderlich also, dass die Resultate mehr oder minder stark divergieren.

Jean Jacques Plattner betont den gewohnheitsrechtlichen Charakter des Eidgenössischen Rechts. Da die alte Eidgenossenschaft jeglicher Zentralorgane entbehrte und ihre Glieder eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsstatus genossen, habe man sich der Einfachheit halber an althergebrachten Verfahren und Grundsätzen orientiert. Dies habe nur deshalb funktioniert, weil die alten Eidgenossen ein ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl gepflegt hätten. Ausserdem seien sie durch die äusseren Umstände quasi dazu gezwungen worden. Denn mit dem allmählichen Schwinden des Einflusses des Heiligen Römischen Reiches ging auch dessen Aufsichtsfunktion verloren. Man benötigte also ein Frieden sicherndes Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten.<sup>52</sup>

Emil Usteri widerspricht Jean Jacques Plattner nicht, legt den Fokus seiner Untersuchungen aber stärker auf die Bündnisse. In jenem der Waldstätte von 1291 und im Zürcherbund von 1351 verortet er den Ursprung des Eidgenössischen Rechts. Nachdem sich die Waldstätte zusammengeschlossen hätten, sei es unabdingbar gewe-

sen, ein Regelwerk zu etablieren, welches das friedliche Zusammenleben gewährleisten sollte. Durch den Zürcherbund 1351 sei dasselbe noch weiter verfeinert und verbessert worden. Gleichzeitig markierte er den Anfangspunkt einer nun einsetzenden steten Entwicklung. Denn mit jedem weiteren Ort, der zur Eidgenossenschaft hinzugekommen sei, galt es neue Bedürfnisse und Forderungen zu berücksichtigen.<sup>53</sup> Emil Usteri schränkt jedoch ein: Für ihn ist klar, dass nicht der gesamte Inhalt aller Bündnisse als Eidgenössisches Recht bezeichnet werden könne, sondern nur diejenigen Paragraphen und Grundsätze, welche sich in allen Verträgen finden. Folgende Gemeinsamkeiten hat er aus dem Quellenmaterial herausgearbeitet: «Obligatorium des schiedlichen Austrags der Streitigkeiten, Mahnung zum schiedlichen Austrag, Hauptgrundsätze des Verfahrens (Minne und Recht), Verpflichtung zur Befolgung des Entscheides, eventuell bundesgemäss Exekution.»<sup>54</sup> Emil Usteri zählt mit den ersten beiden Punkten zwei wichtige Aspekte des Eidgenössischen Rechts auf – das schiedsgerichtliche Verfahren und die Mahnung –, welche im Folgenden kurz behandelt werden sollen.<sup>55</sup>

Das *Schiedsgericht* war eine Institution der Rechtsprechung, welche im 13. Jahrhundert vor allem in Gebieten bröckelnder oder inexisternter Zentralgewalt langsam aufkam. Für die alte Eidgenossenschaft war es nicht nur in juristischer, sondern auch in gemeinschaftsbildender Hinsicht von Bedeutung. Durch den Einbezug neutraler Stände als Vermittler wurde das Zusammengehörigkeitsgefühl noch verstärkt.<sup>56</sup>

Aufgrund einer fehlenden, für die gesamte Eidgenossenschaft zuständigen Gerichtsbarkeit behelfen sich die Stände im Falle von Streitigkeiten des Schiedsgerichts. Für Paul Usteri stellt es den Kern des Eidgenössischen Rechts dar, jedoch schliesst er die Vermittlung ebenfalls darin ein. Seiner Meinung nach schlossen sich die beiden Instrumente nicht gegenseitig aus. Die Vermittlung sei der weniger harte, zuerst angewandte Versuch einer kompromissbasierten Konfliktlösung. Erst wenn diese nicht fruchtete, kam das Schiedsgericht zum Zuge. Dessen Bestellung war in den Bündnissen

51 Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, 114–116.

52 Plattner, Eidgenössische Intervention, 3–4, 149–150.

53 Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht, 282–283.

54 Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht, 283–284.

55 Ebd., 282. Eduard His folgend, bricht er das Eidgenössische Recht auf ein «Prozessverfahren» herunter.

56 Senn Marcel, Schiedsgericht, in: HLS, Version vom 20.08.2011, URL: [www.hls-dhsdss.ch/textes/d/D9602.php](http://www.hls-dhsdss.ch/textes/d/D9602.php).

geregelt. Die Anrufung des Gerichts war freiwillig und musste von allen Streitparteien gewünscht werden. Jede durfte eine festgelegte Zahl Richter bestimmen, welche von ihrem Treueeid auf die eigene Verfassung befreit wurden, damit sie unabhängig und gerecht richten konnten. Endeten die Verhandlungen in der Parität, so lag es am Obmann, den Fall zu entscheiden. Die Wahl des Obmanns war ebenfalls in den Verträgen verankert, bot jedoch immer wieder Zündstoff. Denn er war das Zünglein an der Waage. Er durfte kein eigenes Urteil fällen, sondern war nur dazu berechtigt, sich dem einen oder anderen Votum der Richter anzuschliessen.<sup>57</sup>

Das schiedsgerichtliche Verfahren erfuhr insofern einen gewissen Grad an Institutionalisierung, als die Tagsatzung dessen Vermittleraktivität seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts immer öfter übernahm. Dies war deshalb möglich, weil die Tagsatzung nicht über festgeschriebene Statuten verfügte, sondern ihre Aufgaben gewohnheitsrechtlich definiert wurden. Ursprünglich ein Organ zwecks Besprechung gesamteidgenössischer Sachgeschäfte, gewann sie zunehmend an Bedeutung als Gerichtsinstanz. Einen Mangel vermochte aber auch diese Entwicklung nicht auszumerzen: die fehlende Exekutionsgewalt. Schiedsrichter besassen per se keine militärischen Kompetenzen. Die Tagsatzung konnte demjenigen, der den Spruch nicht akzeptieren wollte, immerhin noch mit gesamteidgenössischen Sanktionen drohen. Dass die unbeteiligten Orte über die Umsetzung des Schiedsspruches wachen sollten, war in den Bündnissen zwar vorgesehen; die Bestimmungen betreffend die zur Verfügung stehenden Mittel aber waren von Beginn weg nicht sehr genau und wurden mit der Zeit immer vager. Zudem lag das Problem nicht immer nur bei der widerspenstigen Partei. Oft scheut die Vermittlerstände schlichtweg die Kosten, die eine solche Exekution nach sich ziehen würde.<sup>58</sup>

Die Idee eines Schiedsgerichts als Schlichtungsinstanz wurde in der Eidgenossenschaft von allen ihren Gliedern anerkannt und in der Regel auch umgesetzt. Weniger Einigkeit hingegen bestand und besteht auch heute noch bezüglich der Frage nach Handhabung und Notwendigkeit der *Mahnung*. Darunter verstand man eine Art Bitte eines in Bedrängnis geratenen Ortes an seine Verbündeten, aufmerksam zu sein und ihm bei akuter Not helfend zur Seite zu stehen. Dies beinhaltete je nach Bündnis schlicht den Antrag eines Vermittlungsversuches, konnte aber auch die Zurverfügungstellung bewaffneter Truppen bedeuten.

Andreas Heusler spricht diesem Instrument eine gemeinschaftsbildende Funktion zu. Jeder Ort habe das Recht gehabt, seine Bündnispartner zu mahnen, falls er sich bedroht fühlte und dies auch unter Eid bezeugte. Die gemahnten Orte seien dann zu bedingungsloser Hilfeleistung verpflichtet gewesen.<sup>59</sup> Merkwürdigweise widerspricht sich Andreas Heusler jedoch selbst, wenn er weiter oben sagt: «Die Mahnung zur Hilfe hat verschiedene Wirkung, nach den einen Bünden nimmt sie das mahnende Ort schlechtweg auf seinen Eid und die gemahnten Orte haben ohne Weiteres Folge zu leisten, nach den anderen soll die Hilfe auf einer Zusammenkunft beraten werden.»<sup>60</sup> Hatte ein gemahnter Ort dem Aufruf nun bedingungslos Folge zu leisten oder nicht? Die Forschung ist sich grösstenteils einig, dass dem so war. Ein Indiz dafür ist die Bestimmung der alten Eidgenossen, dass die Regierung eines Ortes vor der Aberlassung der Mahnung einen Eid darauf zu leisten hatte, dass sie sich wirklich in Not befindet. Dadurch sollte die Gefahr des Missbrauchs dieses unter Umständen sehr mächtigen Mittels reduziert werden.<sup>61</sup>

Allerdings gibt unter Historikern vielmehr die Frage zu Diskussionen Anlass, ob ein Stand nur nach erfolgter Mahnung einschreiten durfte, oder auch nach eigenem Gutdünken. Jean Jacques Plattner hält diesbezüglich fest, dass der Normalfall wohl die Hilfeleistung auf erfolgte Mahnung gewesen sei. Anders als von Hans Weber behauptet, stehe jedoch nirgends in den Quellen, dass man diese nicht auch ohne einen solchen Aufruf antragen durfte.<sup>62</sup> Konkret gilt es also zu klären, ob Hilfsverpflichtung und Interventionsrecht gleichbedeutend waren.

Die Beantwortung dieser Frage bedingt das Aufwerfen einer anderen, nämlich jener nach dem Stellenwert der Souveränität jedes einzelnen Gliedes der Eidgenossenschaft innerhalb des Gesamtverbundes. Nach Meinung Hans Webers enthielten schon die ersten Bündnisse den Vorbehalt der einzelörtlichen Souveränität. Er zieht daraus den Schluss, dass zwar die Pflicht zur Hilfe, nicht aber das Recht zur Intervention bestanden habe.<sup>63</sup>

57 Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht, 282, 289–291, 306–317.

58 Ebd., 292–302.

59 Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, 118–119.

60 Ebd., 117.

61 Plattner, Eidgenössische Intervention, 153–154.

62 Ebd., 3.

63 Weber, Hülfsverpflichtungen, 393–395.

Jean Jacques Plattner widerspricht Hans Weber, indem er das Nichtvorhandensein von Bestimmungen zu einem allfälligen Interventionsrecht nicht automatisch als Indiz dafür wertet, dass es nicht praktiziert worden sei. Er orientiert sich vielmehr an den geschichtlichen Ereignissen, gemäss welchen nicht auszuschliessen sei, dass Interventionen auch ohne vorherige Mahnung stattgefunden hätten.<sup>64</sup>

Tatsächlich ist nicht immer klar eruierbar, von welcher Seite der Impetus zu einer Mediation ausging. Das mag wohl der Hauptgrund dafür sein, dass ausser Hans Weber kein anderer Autor zwischen Hilfsverpflichtung und Interventionsrecht differenziert. Meist werden sie synonym verwendet.<sup>65</sup>

Eigentlich, so Jean Jacques Plattner, gälte es auch den Begriff der «Intervention» genauer zu definieren. Er hält nämlich fest, dass eine Intervention eine «autoritative Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern Ortes (Staates)» darstelle. Was die Wissenschaft aber im Rahmen der Schweizer Geschichte und des Eidgenössischen Rechts als Intervention bezeichne, nämlich die «Erteilung freundschaftlicher Ratschläge (Vermittlung)», müsste korrekterweise als «Interzession» betitelt werden. Gleichzeitig hält er berechtigterweise fest, dass für die frühe Neuzeit eine solche Differenzierung nicht sinnvoll sei, da eine eindeutige Trennung dieser beiden Vorgehensweisen in der alten Eidgenossenschaft schlichtweg nicht möglich sei.<sup>66</sup>

Nachdem die Begrifflichkeiten geklärt sind, wenden wir uns nun der historischen Entwicklung des Eidgenössischen Rechts zu.

Tatsächlich fanden sich bereits im Dreiländerbund zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden von 1291, respektive in dessen Erneuerung 1315<sup>67</sup>, Bestimmungen zur Hilfspflicht bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern und die Entscheidung zu einem schiedsgerichtlichen Vorgehen. Jedoch waren darin die genauen Bedingungen und die Fragen der Organisation nicht im Detail geklärt. Das 1332 mit dem dazumal noch unter österreichischer Herrschaft stehenden Luzern geschlossene Landfriedensbündnis brachte die erste Verbindung mit einer Stadt. Basierend auf den bereits bestehenden Kriegsbündnissen wurde 1351 respektive 1353 ein ewiges Bündnis mit Zürich respektive Bern geschlossen.

Im *Zürcherbund* von 1351 wurden die Hilfsverpflichtungen etwas genauer festgehalten. Er beginnt damit, dass das Gebiet, in welchem sie einzuhalten waren, der sogenannte Hilfskreis, geografisch detailliert abgesteckt wurde.<sup>68</sup> Nur «hienach inwendig dien ziln und dien

kreissen»<sup>69</sup> sollte diese Verpflichtung gelten. Laut Hans Conrad Peyer haben die Eidgenossen diese Praxis der genauen Gebietsdeklaration aus dem deutschen und österreichischen Lehens- und Landfriedensrecht übernommen<sup>70</sup>. Weiter enthielt der Bund Bestimmungen zum Schiedsverfahren, zum Abschluss von Bündnissen bei gleichzeitigem Fortbestand bereits bestehender Verträge, zur Unantastbarkeit der Rechtsverhältnisse in den einzelnen Orten und zur Möglichkeit der Abänderung dieses Bündnisses nur unter Einstimmigkeit.<sup>71</sup>

Nebst der Tatsache, dass im Zürichbund bereits eine gewisse Vorrangstellung der Städte vor den Landorten postuliert wurde – Zürich und Luzern werden vor Uri, Schwyz und Unterwalden genannt<sup>72</sup> –, enthielt er auch eine konkrete Bestimmung dazu, wie sich die Vertrags-

---

64 Siehe: Plattner, Eidgenössische Intervention, 3.

65 Ebd., 150.

66 Vorliegende Arbeit hält sich an die gängigen Begrifflichkeiten in der Literatur und verwendet «Intervention», «Vermittlung» und «Mediation» synonym.

67 Wobei diese nicht nur Nidwalden, sondern das gesamte Unterwalden (also Nid- und Obwalden) unterzeichnete.

68 «Das ist des ersten do du Ar entspringt, das man nemt an Grimslon, und die Aren ab fuir Hasle fuir Bern hin und iemer me ab der Ar nach untz an die statt, do du Ar in den Rin gat, und den Rin wider uf untz an die statt, do du Tur in den rin gat, und die selben Tur iemer mer uf untz an die statt, do du Tur entspringt, und von dem ursprung und der selben statt die richti durch Kurwalchen uf untz an die vesti ze Ringgenberg und von der selben Ringgenberg uüber enhalb dem Gothart hin untz uf den Platifer und von dannan hin untz uff den Doeisel und von dem Doeisel wider uüber untz an den Grimsel, do du Ar entspringt.» Siehe: Kläui/Nabholz, Quellensammlung, Ewiger Bund der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten. 1351 Mai 1., 15.

69 Kläui/Nabholz, Quellensammlung, Ewiger Bund der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten. 1351 Mai 1., 15.

70 Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, 28–29.

71 Ebd., 29–30. Nicht weiter verwunderlich, aber dennoch interessant ist die Bedingung der Einstimmigkeit, welche zwecks Veränderung der Vertragsbedingungen von Nötzen ist. Das gleiche Prinzip wurde nämlich später auch auf der Tagsatzung befolgt. Was bei einem Bündnis zwischen blass fünf Parteien noch relativ leicht umsetzbar war, wurde auf der Tagsatzung mit dreizehn Orten und mehreren Zugewandten zu einem schieren Ding der Unmöglichkeit. Der Zürcherbund zeigt aber, dass dieses Prinzip schon früh Eingang in die politische Praxis der Eidgenossenschaft gefunden hatte.

72 «Wir der burgermeister, die raet und die burger gemeinlich der statt Zuirich, der schultheiz, der rat und die burger gemeinlich der statt ze Lucern, die amman, die lantluit gemeinlich der lender ze Ure, ze Switz und ze Underwalden [...]» Siehe: Kläui/Nabholz, Quellensammlung, Ewiger Bund der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten. 1351 Mai 1., 14.

partner im Falle von Unruhen innerhalb eines Standes zu verhalten hatten: «Es ist auch eigentlich berett, wer das ieman hern Ruod. Brun, ritter, der ietz Zuirich burgermeister ist, oder welher iemer do burgermeister do wirt, die raete, die zuinf und die burger gemeinlich der selben statt kreinken oder kuimern wolt an ir gerichten, an ir zuinfen und an ir gesetzten, die si gemacht hant und in dirr buntuiss begriffen sint, wenn wir die vorgenannten von Lucern, von Ure, von Switz und von Unterwalden darumb ermant werden von eim burgermeister allein oder von eim rat Zuirich mit eines burgermeisters oder des rates Zuirich besigelten briefen, so suilen wir in unverzogenlich uf den eid behulfen und beraten sin, das der bugermeister, die raet und die zunft bi ir gewalt, bi ir gerichten und bi iren gesetzten beliben, als si es untzher in dis buntuiss bracht hant, an all ge-verd.»<sup>73</sup> Die Vermutung Hans Conrad Peyers, dass Zürich die treibende Kraft hinter dem Bündnis gewesen sein dürfte, wird hierin eindrücklich bestätigt, denn die Absicherung der Regierung gegen allfälliges Ungemach war nur für diesen Stand explizit vorgesehen.<sup>74</sup>

Für die Frage der Hilfeleistung sind der Pfaffen- und der Sempacherbrief nicht direkt von Bedeutung. Dennoch sind sie der Erwähnung wert, da sie ein Umdenken im Selbstverständnis der Eidgenossenschaft als Ganzes und ihrer einzelnen Glieder herbeiführten, was wiederum in späteren Jahrhunderten Einfluss auf die Vermittlungspraxis haben sollte.<sup>75</sup>

Analog zum Zürcherbund, welcher die Unterzeichnenden zum ersten Mal als «Eidgenossen» bezeichnete, wird der Gültigkeitsbereich der Vereinbarungen im Pfaffenbrief von 1370 «uinser Eydgnoßschaft»<sup>76</sup> genannt. Diese Tatsache steht im Einklang mit dem damaligen Übergang von der Personal- zur Territorialherrschaft, respektive dem entsprechenden Rechtsverständnis.<sup>77</sup> Sowohl Bernhard Stettler als auch Carl Pfaff sehen hier einen ersten Ansatz zu einer Vereinheitlichung des wirklichen Geflechts an bestehenden Bündnissen.<sup>78</sup> Auf den Streit zwischen dem Grossmünsterprobst Bruno Brun von Zürich und dem Luzerner Schultheissen Petermann von Gundoldingen, in dessen Folge der *Pfaffenbrief* am 7. Oktober 1370 von Zürich, Luzern, Stadt und Amt Zug und den drei Waldstätten unterzeichnet worden war, folgte ein Austausch der Eliten. Die bürgerlich-bäuerliche Oberschicht strebte an die Macht.<sup>79</sup> Der oben erwähnte Paradigmenwechsel fiel kaum aus Zufall mit dieser Ablösung zusammen. Neu wurde nicht mehr das Führungsrecht der oberen gesellschaftlichen Schichten betont, sondern man legte den Fokus auf die

Souveränität eines jeden einzelnen Ortes als ein abgeschlossenes Territorium mit eigener Rechts- und Herrschaftsordnung.<sup>80</sup>

Der *Sempacherbrief* vom 10. Juli 1393 stellte ebenfalls einen Versuch der Vereinheitlichung dar, und zwar im Bereich des Kriegswesens. Nachdem Zürich, kurz vor dem Abschluss eines Separatbündnisses mit Österreich, wieder auf die eidgenössische Linie zurückgebracht worden war, sah man sich dazu genötigt, das Verhalten der Stände untereinander im Kriegsfalle zu regeln. Der Brief enthält unter anderem eine Bestimmung zur militärischen Hilfe, welche nur nach erfolgter Mahnung und abgegebener Begründung durch die Regierung des mahnen Ortes eintreten durfte.<sup>81</sup>

Von immenser Bedeutung für das eidgenössische Mediationswesen war ein beinahe hundert Jahre später unterzeichneter Vertrag: das *Stanser Verkommnis*. Im Februar 1477 zogen innerörtliche Freischärler in Eigenregie in Richtung Westschweiz. Um dies zu verhindern, schlossen die Orte Zürich, Bern und Luzern mit Freiburg und Solothurn ein ewiges Burgrecht. Dies wiederum fassten die Länderorte als ungebührliches Machtgebaren der Städte auf. Vor allem Obwalden opponierte im sogenannten Amstaldenhandel 1477-1478 gegen den Nachbarn Luzern. Um die Spannungen zu lösen, setzte man sich an den Verhandlungstisch. Ziel war es, dringende verfassungspolitische Fragen zu klären, vor allem

73 Kläui/Nabholz, Quellensammlung, Ewiger Bund der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten. 1351 Mai 1., 17–18.

74 Peyer, Verfassungsgeschichte, 28, 101.

75 Geht man – wie es in dieser Arbeit bisher angenommen wurde – davon aus, dass das Eidgenössische Recht seine Grundlage in den Bündnissen zwischen den Orten hatte, so gehören Pfaffen- und Sempacherbrief streng genommen nicht zum Kanon des Eidgenössischen Rechts. Andreas Heusler meint dazu: «Dürfte man auf die Bünde und diese zwei Briefe (Pfaffen- und Sempacherbrief) moderne Unterscheidungen anwenden, so würde man sagen können: die alten Bünde waren die Verfassungen, diese zwei Briefe Konkordate der Orte.» Erstere wurden immer wieder beschworen, letztere aber nur verlesen. Siehe: Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, 121–122

76 Kläui/Nabholz, Quellensammlung, Der Pfaffenbrief. 1370 Oktober 7., 33.

77 Pfaff Carl, Pfaffenbrief, in: HLS, Version vom 27.09.2010, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9803.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9803.php).

78 Ebd.; Stettler Bernhard, Bundesbriefe, in: HLS, Version vom 07.05.2010, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9600.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9600.php).

79 Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, 32–34.

80 Vgl. Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, 121–122.

81 Stettler Bernhard, Sempacherbrief, in: HLS, Version vom 22.11.2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9804.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9804.php).

in Sachen «angemasser Eigengewalt». Zudem sollten Freiburg und Solothurn durch einen Vertrag stärker an die Eidgenossenschaft gebunden werden. Schliesslich wurden die beiden vorgängig angesprochenen Briefe (Pfaffen- und Sempacherbrief) erneuert, Bestimmungen zum Schutz vor bewaffneter Willkür getroffen, ein Versammlungsverbot aufgestellt – und die Obrigkeit untereinander zu Hilfe im Falle von inneren Unruhen verpflichtet.<sup>82</sup> Diesbezüglich stellt das Stanser Verkommnis einen Meilenstein dar, denn zum ersten Mal wurde ein gesamteidgenössisch gültiges Bündnis geschlossen, in dem die Hilfspflicht im Falle von inneren Unruhen festgeschrieben wurde<sup>83</sup>: «Und ob yeman unnder unns die sinen widerwaertig sin woelten oder ungehorsamm wurden, dieselben soellent wir ein annbern mit guotten truewen fuerderlich helffen iren herren wider gehorsamm machen nach lut und durch krafft unnnser geswornen pundtbriefen.»<sup>84</sup>

Hans Weber wendet sich in seiner Interpretation dieses Paragrafen vor allem den letzten fünf Worten zu. Tatsächlich drohen diese etwas vernachlässigt zu werden, verdienen aber durchaus einen eingehenden Blick. Denn die Städte- und Landorte hatten lange Zeit um die definitive Form dieser Stelle gerungen. Es ging darum, ob man sich überhaupt auf die Bündnisse beziehen wollte oder nicht. Die Städte waren dagegen, die Landorte dafür.<sup>85</sup> Für die Beweggründe gibt es verschiedene Thesen. Gemäss Johann Kaspar Bluntschli sollte diese Klausel die Untertanen vor der Willkür ihrer Obrigkeit schützen. Da sie seiner Meinung nach kein Recht zur Mahnung anderer Stände gehabt hätten, sei dadurch die Regierung ihrerseits davon abgehalten worden, eine Mahnung ungerechtfertigerweise abgehen zu lassen. Die Bezugnahme auf die Bündnisse sollte also die althergebrachten Rechte, sowohl der Obrigkeit als auch der Untertanen, schützen.<sup>86</sup> Hans Weber widerspricht Johann Kaspar Bluntschli vehement: Um eine fälschlicherweise ergangene Mahnung verhindern zu können, so müssten die Vorfälle zuerst von den unparteiischen Ständen überprüft werden. Johann Kaspar Bluntschli halte jedoch selbst fest, dass dies nie geschah. Deshalb sei der Verweis auf die Bündnisse in Bezug auf die Voraussetzungen zur Bundeshilfe zu verstehen, die da wären: Vorhandensein akuter Gefahr, Eidleistung der bedrohten Regierung und Mahnung an die anderen Stände. Gemäss Hans Weber hätten die Ländorote Angst davor gehabt, dass wenn diese Bestimmung wegfallen würde, die Städteorte sich andauernd in ihre Angelegenheiten einmischen würden.<sup>87</sup>

Aber auch der erste Teil des Satzes hat es in sich: Denn darin macht das Stanser Verkommnis die Hilfe zugunsten einer bedrohten Obrigkeit zu Recht und Pflicht für alle Stände der Eidgenossenschaft. Damit markiert dieser Vertrag den Beginn einer schlechenden Veränderung in den Gepflogenheiten der eidgenössischen Vermittlungspraxis, die mit der Entwicklung eines gesteigerten Machtbedürfnisses der Oberschicht einherging. Bis anhin war es üblich gewesen, dass die Machtinhaber für jede Kompetenzerweiterung einen schriftlichen Nachweis erbringen mussten, der diese legitimierte. Die Untertanen machten sich nicht strafbar, wenn sie dagegen protestierten, solange sie keine Gewalt anwandten. Wurde die Situation dennoch prekär, so vermittelten die verbündeten Stände. Nicht selten kam es dabei vor, dass diese sich auf die Seite der Untertanen schlugen. Nun aber bezogen die Vermittler fast ausschliesslich nur noch Stellung für die Obrigkeit. Die Regierungen wurden gegenüber Mediationen immer kritischer. Mit dem Ausbau der Souveränität in ihrem Herrschaftsgebiet sahen sie es nunmehr ungern, wenn sich jemand in ihre Angelegenheiten einmischt. Die Hilfe der anderen beanspruchte man nur noch, um die eigenen Ansprüche gegenüber der Bevölkerung durchzusetzen. Der definitive Wendepunkt kam mit den Bauernkriegen 1653. Die Aufstände wurden symbolkräftig niedergeschlagen, die Obrigkeit weiter gestärkt. Anders als noch vor hundert Jahren hatten die Regierenden ihre ursprünglichen Versuche aufgegeben, das Volk vollständig beherrschen und regulieren zu wollen. Dafür griffen sie bei allfälligen Aufständen härter durch.<sup>88</sup> Die Veränderung in der Handhabung und der Auffassung davon, wozu die Vermittlung dienen sollte – nämlich nicht mehr zur Herbeiführung eines Kompromisses, sondern ganz simpel zum Machterhalt der Obrigkeit – ist markant. Oder wie Hans Weber es kurz und prägnant formuliert: «Was früher Rechtsfrage war, wurde jetzt einfache Machtfrage.»<sup>89</sup>

82 Walder Ernst, Stanser Verkommnis, in: HLS, Version vom 17.02.2012, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9805.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9805.php).

83 Plattner, Eidgenössische Intervention, 3.

84 Kläui/Nabholz, Quellensammlung, Stanser Verkommnis. 1481 Dezember 22., 64.

85 Weber, Hülfspflichtungen, 389–390.

86 Johann Kaspar Bluntschlis Argumentation wird bei Hans Weber wiedergegeben: Weber, Hülfspflichtungen, 390–391.

87 Weber, Hülfspflichtungen, 391–393.

88 Peyer, Verfassungsgeschichte, 102–103, 135–136.

89 Weber, Hülfspflichtungen, 444.

Die Entwicklung, welche die Vermittlungspraxis in der alten Eidgenossenschaft durchmachte, ist ein Abbild der veränderten Sicherheitslage. Im Mittelalter war das Bündnissystem noch nicht ausgereift, die Sicherheit eines Ortes vor allem durch ausländische Mächte oder andere eidgenössische Glieder bedroht. Mit der zunehmenden Etablierung des Verbundes als solchen, aber auch im europäischen Umfeld rückte die Stabilitätsfrage innerhalb der einzelnen Stände in den Vordergrund. Der Unruhen des 15. Jahrhunderts konnten sich die Regierenden noch ohne grössere Schwierigkeiten erwehren. Mit der Reformation kam der Aspekt der Konfession ins Spiel, welcher enorm viel Zündstoff in sich barg. Die Glaubenskriege und auch die Bauernkriege 1653 förderten zudem eine neue, gesamteidgenössische Tragweite der Konflikte zutage. Die Unzufriedenen in den verschiedenen Gebieten der Schweiz standen zunehmend miteinander in Kontakt.<sup>90</sup>

Die relativ stark ansteigende Zahl von Unruhen ab der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde von der Forschung eingehend untersucht. Hans Weber sieht die Ursache dafür in der oben beschriebenen Entwicklung der Hilfeleistung. Da diese nur noch der Obrigkeit offen gestanden habe, sei dem gemeinen Volk keine andere Form des Protests mehr übrig geblieben als jene des Aufstands. Verschärft wurde dies durch die Tatsache, dass sich die Regierenden vermehrt weigerten, den Rechtsweg zu beschreiten oder Vermittlungsanträge anderer Orte anzunehmen.<sup>91</sup> In den Konflikten des 18. Jahrhunderts wurde entweder eine Vermittlung abgelehnt, sie wurde nicht angeboten oder fand in einer parteiischen Manier statt (pro Obrigkeit).<sup>92</sup> Die Vermittlung war also in keiner Weise mehr mit dem Konzept zu vergleichen, welches im 14. Jahrhundert institutionalisiert worden war.

## 1.2 Zeitgenössische Autoren und das Eidgenössische Recht

Schon zeitgenössische Gelehrte hatten sich mit dem Ursprung des Eidgenössischen Rechts eingehend auseinandergesetzt. Wie in der aktuellen Forschung gab es auch bei den Autoren vergangener Jahrhunderte jene, die den Schwerpunkt mehr auf Vertragsinhalte und jene, die ihn mehr auf das Gewohnheitsrecht legten.

Johann Conrad Fäsi liefert eine einmalig eindeutige Definition von «Eidgenössischem Staatsrecht»: «Das Eidgenössische Staats-Recht gründet sich auf diese Bündnisse: 1.) Auf die Ao. 1393. gemachte Kriegs-Ord-

nung: 2.) Auf die Ao. 1481. errichtete Verkommniß zu Stanz: 3.) Auf den Frieden zu Cappel: 4.) Auf den nach dem Rapperschweiler-Krieg Ao. 1656. errichteten Vertrag; und dann 5.) auf den Ao. 1712. abgefaßten Arauischen Friedens-Schluß, durch welchen der erstere Lands-Friede von Ao. 1531. ist aufgehoben worden.»<sup>93</sup> Allerdings erläutert er nicht weiter, warum er gerade diese fünf Vertragswerke als grundlegend beurteilt.

Auch Josias Simler bezieht sich auf Althergebrachtes, nennt es aber nicht so genau beim Namen, sondern bleibt in seiner Beschreibung eher allgemein: «Man gründet sich aber der Sachen halben nicht auf das Römische Recht, noch auf die Bücher der Juristen oder Rechts-Gelehrten, sondern auf das, was recht und billich ist, und was die Satzungen, alte Gebräuch und Gewohnheiten eines jeden Volcks vermögen.»<sup>94</sup> Er anerkennt zwar den grössten Nachteil des Gewohnheitsrechts, nämlich das erhöhte Risiko eines Fehlurteils aufgrund Nichtvorhandenseins eindeutig festgeschriebener Rechtsgrundsätze, spricht dessen Vorteilen aber ein viel höheres Gewicht zu. Das Gewohnheitsrecht könne von jedermann nachvollzogen werden. Man sei deshalb nicht auf Juristen oder, wie Josias Simler sie nennt, «Aeglen [...] welche des gemeinen Manns Gut und Blut aussaugen»<sup>95</sup> angewiesen. Es biete ein weniger grosses Konfliktpotenzial und die Verhandlungen könnten spezifischer abgewickelt werden.<sup>96</sup>

Josias Simler geht bei seiner Annäherung an den Inhalt des Eidgenössischen Rechts systematisch vor, indem er die diversen Bündnisse auf ihre Gemeinsamkeiten untersucht. Dabei macht er drei Gemeinplätze aus, welchen auch Johann Conrad Fäsi in seiner Abhandlung folgt.

Als erste Gemeinsamkeit nennen sie die Hilfspflicht der Stände untereinander. Diese sei nur für Bündnispartner bindend. Aufgrund der intensiven Vernetzung könne es trotzdem vorkommen, dass fast alle Orte darin involviert würden, da der gemahnte Ort einen seiner Vertragspartner mahnen könne und so weiter. Es entsteht eine Art Lauffeuer.

---

90 Vgl. etwa Peyer, Verfassungsgeschichte, 134–135.

91 Weber, Hülfspflichtungen, 396–397, 443–444.

92 Peyer, Verfassungsgeschichte, 103.

93 Johann Conrad Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, 190.

94 Josias Simler, Von dem Regiment der Loblichen Eygenoßschaft, 437.

95 Simler, Regiment der Loblichen Eygenoßschaft, 438.

96 Ebd., 437–438.

Der übliche Ablauf sah folgendermassen aus: Der bedrängte Ort versicherte den anderen Ständen mittels Eid, dass er sich wirklich in Not befindet und ihre Hilfe benötige. So sollte sichergestellt werden, dass keine unnötigen Kriege entstehen. Sollte sich der Hilferuf als ungerechtfertigt herausstellen, so seien die gemahnten Orte dazu berechtigt, den Mahner zurechtzuweisen. In welcher Form das zu geschehen hatte, erwähnt Josias Simler jedoch nicht. Um feststellen zu können, ob eine Mahnung statthaft ist, bedurfte es also einer Prüfung durch die gemahnten Orte. Josias Simler sagt das zwar nicht wörtlich, doch lässt der widersprechende Kommentar Hans Jacob Leus darauf schliessen, dass er dessen Ausführungen ebenfalls dahingehend verstanden hat. Leu meint nämlich, dass diese Eidprüfung vielleicht in den neueren Bünden enthalten sei, in denjenigen der VIII alten Orte aber sei die ungesehene Hilfe vorgesehen gewesen.<sup>97</sup> Johann Conrad Fäsi schliesst sich ihm an, indem er die Überprüfung des Eides explizit nur für den Fall vorgesehen vermeint, in welchem einer der jüngeren V Orte einen der VIII alten Orte um Hilfe anging.<sup>98</sup> Offensichtlich waren sich schon die Zeitgenossen nicht darüber einig, ob die Hilfe unbedingt oder nur bedingt, das heisst erst nach Prüfung der konkreten Situation, einzutreten hatte.

Hingegen stimmen Josias Simler und Johann Conrad Fäsi über die Vorgehensweise überein, falls ein Stand zwar dringend Hilfe benötigen würde, jedoch an der Überbringung der Mahnung an seine Verbündeten gehindert würde. In solchen Fällen seien die Partner dazu berechtigt, auch ohne erfolgte Mahnung einzugreifen. Weiter halten sie fest, dass immer zunächst nach einer friedlichen Lösung gesucht werde, die Hilfe nur im geografischen Gebiet des Hilfskreises stattfinde und dass die Kosten dafür von dem gemahnten Orte getragen würden.<sup>99</sup>

Ein eindeutiges Statement dazu, wie bei inneren Unruhen vorzugehen ist, findet sich bei Joseph von Balthasar: «Wahr ists, die eidgenössischen Bünde reden kein Wort von Mediationswerken, besonders von einem Rechtsstande, zwischen einer Oberkeit und ihren Unterthanen; worüber verschiedene wichtige Betrachtungen zu machen wären, die man vor jetzt übergehet.»<sup>100</sup>

Zum Rechtsstand verliert Joseph von Balthasar also kein Wort. Doch zieht er aus dem Stanser Verkommnis und dem Zehnortebund von 1501, in welchen bei Streitigkeiten zwischen Orten die Vermittlung vorgesehen war, eine Parallele zum Fall innerer Unruhen. Wie schon bei den VIII alten und den V jüngeren Orten

manifestiert sich auch hier eine Besonderheit der Bestimmungen an der Mahnung. Joseph von Balthasar hält nämlich fest, dass sie in einer solchen Situation zwingend zu erfolgen habe: «Eben also haben die eidgenössischen Stände auch bey innern Unruhen und Empörungen das Recht, oder besser zu sagen, die Pflicht, nicht nur das sogenannte getreue Aufsehen, sondern auch ihre bundgenössische Hülfleistung anzutraagen: sollte aber die angefochtene Republik glauben, daß die Umstände eben nicht bedenklich, noch gefährlich, und sie von selbst genugsmes Ansehen und Thatkraft besitze, derselben zu steuern, so hört für jeden der andern Stände die Obliegenheit auf, sich dabey zu verwenden, weil, wie schon oft angemerkt worden, jeder Kanton für sein inners Hauswesen, und Regierungsverfassung unabhängig, und wider Willen Niemand sich darein mischen darf.»<sup>101</sup>

Der Hauptzweck der Bünde sei der gegenseitige Schutz der Unabhängigkeit jedes einzelnen Standes und die Gewährleistung seiner Verfassung. Wenn ein Stand diese ändern wolle und es zu Tumulten deswegen komme, so sei es nicht gerechtfertigt, dass sich ein anderer Stand auf die Seite der Aufrührer schlage. Und dies gelte nicht nur im Falle von verfassungsbedingten Unruhen, sondern ganz im Allgemeinen: Aufständische zu unterstützen wäre in den Augen Joseph von Balthasars respektlos gegenüber den Mitständen. Er argumentiert dabei nicht nur mit den eidgenössischen Bündnissen, sondern auch mit dem Völkerrecht. Die Untertanen ihrerseits seien zu keiner Hilfsanfrage berechtigt.<sup>102</sup>

Die Veränderungen, welche das Stanser Verkommnis mit sich gebracht hatte und die in den Bauernkriegen erstmals auf eindrückliche Weise durchgesetzt worden waren – nämlich dass nur die Obrigkeit eine Hilfsanfrage an andere Stände richten darf – hatten sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts offensichtlich zementiert. Auch bei Johann Conrad Fäsi findet sich eine Passage, die eindeutig darauf hinweist: «In den besondern Ange-

97 Simler, Regiment der Loblichen Eydgenoßschaft, 150–151; Kommentar Leus dazu in der Fussnote (d), 151.

98 Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, 186–187.

99 Simler, Regiment der Loblichen Eydgenoßschaft, 152–153; Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, 187. Über die genaue Aufteilung der Kosten gibt es in den Bündnissen detaillierte Bestimmungen, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden kann.

100 Joseph Anton Felix von Balthasar, Geschichte des Gemeineidgenössischen Rechtes, 91.

101 Ebd., 93–94.

102 Ebd., 94–95.

legenheiten ist jeder Stand ebenfalls von den andern unabhängig. Jeder richtet seine Regierung, seine Verordnungen und Geseze, so wol in der Haupt-Stadt und Ort, als bey seinen Unterthanen, nach Willkur ein. Ehe bevor geschah es auch etwan, daß die Angehörigen eines Cantons, wenn sie von ihrer Obrigkeit oder Mit-Landleuten beeinträchtigt waren, oder dieses zu seyn nur vermeinten, von den übrigen auf einer Tagsazung versammelten Ständen Hülfe und Rath suchten, auch selbigen etwan erhielten. Diese Gewohnheit aber ist seit zweyen Jahrhunderten gänzlich in Verfall gekommen; so daß also jeder Ort alle höchste obrigkeitliche Rechte über sich selbst und seine Angehörigen ausübt. Jedennoch hat jeder Stand die Verpflichtung gegen die andern auf sich, die in demselben eingeführte Regierungs-Form zu beschützen; falls sie in Gefahr stuhnde, abgeändert zu werden.»<sup>103</sup>

Eine weitere Entwicklung, welche die Historiker in ihren Untersuchungen der Unruhejahre herausgearbeitet haben – nämlich, dass die Vermittlung zu einem Auslaufmodell geworden war –, hält auch Joseph von Balthasar fest. Die Stände kümmerten sich vermehrt um ihre eigenen Angelegenheiten; was die Existenz der Hilfspflicht seiner Meinung nach jedoch in keiner Weise infrage stellte.<sup>104</sup>

Als zweiten Punkt des Eidgenössischen Rechts postulieren die Zeitgenossen die Schiedsgerichtsbarkeit zur Schlichtung von Streit.

Im Falle von interkantonalen Streitigkeiten sollen sich die unbeteiligten Stände an den Ort des Geschehens begeben und zu vermitteln versuchen. Falls dies nicht funktionierte, sollte ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Jede Streitpartei konnte zwei Mitglieder ernennen. Falls diese sich nicht einig wurden, wurde ein Obmann erwählt, gemäss dem Wahlverfahren des jeweiligen Bundes. Dieser sollte kein neues Urteil fällen, sondern bloss einer der Parteien recht geben.<sup>105</sup> Die Verhandlungen hatten immer an einem festgelegten Ort, der sogenannten Mahlstatt, stattzufinden.<sup>106</sup>

Als letztes den Bündnissen gemeinsames Element wird der Vorbehalt der ständischen Souveränität ausgemacht.<sup>107</sup> Dieser gelte sowohl für die Aussen- als auch für die Innenpolitik: «Jede Stadt und Ort haben sich bey ihrem Eintritt in den ewigen Bund ihre Rechte, besondern Freyheiten, Geseze, Verordnungen, eignen Stadt- oder Land-Rechte, Herrlichkeiten und Besitzungen, [...] wie ingleichen die Veränderung, Vermehrung und Verbesserung der Eidgenössischen Bünden vorbehalten.»<sup>108</sup> Hans Jacob Leu führt noch den Ein-

wand an, dass diese Vorbehalte nicht in ganz allen Bünden zu finden seien.<sup>109</sup> Trotzdem kann man diese Gemeinsamkeit so stehen lassen, zumal die generelle Handlungsweise der Obrigkeit darau schliessen lässt, dass sie sich durchaus als in ihrem Hoheitsgebiet souverän regierend verstanden und dieser Anspruch von den anderen Ständen in der Regel auch nicht angezweifelt wurde.

Jeder Ort stellte also «einen besondern und ganz eigenmächtigen Frey-Staat vor; über welchen einzeln die übrigen alle nicht das mindeste Recht besizen, ihm eine Vorschrift zu geben». <sup>110</sup> Eingeschränkt werde die Souveränität nur in zwei Fällen, so Joseph von Balthasar: wenn die Gesetze eines Standes den Bündnissen zuwiderlaufen würden oder wenn die Ausübung der Regalien durch eine Obrigkeit die Ruhe und den Frieden der ganzen Eidgenossenschaft gefährden würde.<sup>111</sup>

### **1.3 Beispiel einer eidgenössischen Vermittlung – der Streit zwischen der Stadt Chur und den Gemeinden des Gotteshausbundes 1700**

Als Beispiel für die Funktionsweise der eidgenössischen Vermittlung dient uns der am Ende des 17. Jahrhunderts von Friedrich Anton von Salis-Soglio angezettelte Aufstand der Gerichtsgemeinden des Gotteshausbundes gegen die Stadt Chur. Geendet hat die Episode im Malanser Spruch vom 9. Dezember 1700, welcher nur dank der Vermittlung Zürichs und Berns zustande gekommen war.

Dieser Fall ist besonders geeignet, um die Mechanismen und Problemfelder der eidgenössischen Mediation nachzuvollziehen. Denn ähnlich wie die alte Eidgenossenschaft war auch der Freistaat der Drei

---

103 Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, 193.

104 Balthasar, Geschichte des Gemeindegemeinschafts Rechtes, 65.

105 Simler, Regiment der Loblichen Eydgenoßschaft, 153–154; Balthasar, Geschichte des Gemeindegemeinschafts Rechtes, 76–78.

106 Balthasar, Geschichte des Gemeindegemeinschafts Rechtes, 78–79.

107 Simler, Regiment der Loblichen Eydgenoßschaft, 155; Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, 188.

108 Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, 188–189.

109 Leu, Fussnote (k) bei: Simler, Regiment der Loblichen Eydgenoßschaft, 155.

110 Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, 191–192.

111 Balthasar, Geschichte des Gemeindegemeinschafts Rechtes, 58–60, 79–81.

Bünde ein Gebilde von durch Bündnisse locker miteinander verbundenen Gliedern. Dem Aufbau des Freistaates widmet sich das Kapitel 3.1 etwas näher. Hier sei nur das Nötigste dazu gesagt: Der Freistaat bestand aus drei Bünden (Gotteshausbund, Oberer Bund<sup>112</sup>, Zehngerichtenbund), welche ihrerseits in Hochgerichte, diese wiederum in Gerichtsgemeinden – bei welchen die Souveränität lag – unterteilt waren.

Um den Ursprung des Konflikts zwischen Chur und den Gemeinden des Gotteshausbundes zu verstehen, muss man gut fünfzig Jahre zurückblicken: Im Waser'schen Spruch von 1644 wurde die Personalunion des Landammanns von Davos und des Bundesoberhauptes des Zehngerichtenbundes (Bundslandammann) aufgelöst. Bewerkstelligt wurde dies von der Familie Salis, welche vor allem im Vorderprättigau heimisch war und auch ein Stück vom Kuchen der Macht für sich beanspruchte. Inspiriert von ihren Verwandten planten die Salis des Gotteshausbundes, dieselbe Veränderung in ihrem Bund herbeizuführen.<sup>113</sup> Conradin von Moor macht weitere Analogien zum Waser'schen Handel aus: der Wunsch der Gerichtsgemeinden nach Unabhängigkeit – welcher vor allem im ausgeprägten Bündner Campanilismus<sup>114</sup> begründet sei – und die vom Hauptort des Geschehens weit entfernte Konfliktentfachung.<sup>115</sup> Tatsächlich suchte sich Friedrich Anton von Salis-Soglio als Initialort seiner Pläne das beinahe am südlichsten gelegene Hochgericht des Gotteshausbundes aus, das Bergell. Salis-Soglio, nebst seinem Machtanspruch auch vom Rachegedanken an der Churer Familie Menhardt getrieben<sup>116</sup>, machte sich das Davoser Beispiel zunutze. Dieses den Gerichtsgemeinden vor Augen haltend, gelang es ihm, sie auf seine Seite zu ziehen.<sup>117</sup>

Was folgte, war ein mehrere Jahre andauerndes Hin und Her zwischen Chur und den Gerichtsgemeinden. Chur wurde von den Gemeinden kurzerhand aus dem Bund ausgeschlossen und Friedrich Anton von Salis-Soglio unter dem Titel eines Bundsdirektors zum neuen Oberhaupt gewählt. Die beiden anderen Bünde, der Zehngerichtenbund und der Obere Bund, versuchten vergebens zu vermitteln. Schliesslich wurde zu Ilanz ein Kontumazialurteil über die Gerichtsgemeinden gefällt, welches sie selbstverständlich nicht anerkannten. Die Situation war hoffnungslos festgefahren. Zu diesem Zeitpunkt kamen Zürich und Bern als Vermittler ins Spiel. Conradin von Moor beurteilt diesen Schritt ausschliesslich positiv. Die beiden eidgenössischen Stände Zürich und Bern hätten diejenige Autorität ausgestrahlt, an welcher es dem Oberen Bund und dem Zehngerichten-

bund zur Durchsetzung ihrer Vermittlungsversuche gemangelt habe.<sup>118</sup>

Bereits am 17. August 1697 erhielten Zürich und Bern ein Schreiben der Stadt Chur, in welchem sie die Lage im Gotteshausbund darstellte. Sie machte ihre eigene Position klar – nämlich, dass sie die Stellung des Bundspräsidenten als ein dem Churer Bürgermeisteramt immanentes Recht ansehe, was die Gemeinden bestreiten würden. Zürich und Bern trugen dieses Schreiben in die Konferenz der evangelischen Orte, der Stadt St. Gallen und der Stadt Biel. Da Zürich bereits ein Antwortschreiben verschickt hatte, beschloss die Versammlung jedoch, vorläufig nichts weiter zu unternehmen.<sup>119</sup> Tatsächlich fiel das Geschäft in der Folge aus den Traktanden. Einzig Zürich und Bern beschäftigten sich weiterhin damit, wobei sie die Konferenz der evangelischen Orte als Rahmen für ihre Gespräche nutzten.<sup>120</sup>

Was bisher unbeachtet blieb, ist die Frage nach den Gründen, die Zürich und Bern zu einer solch intensiven Beschäftigung mit dem in Bünden schwelenden Konflikt bewogen haben könnten. Natürlich, sie hatten ein schriftliches Hilfegesuch von Chur erhalten. Doch dieses hätten sie ganz einfach abweisen können.

Wie im Eidgenössischen Recht, so spielt wohl auch hier die Sorge um die Ruhe und den Frieden in der Eidgenossenschaft eine grosse Rolle. Zürich und Bern befürchteten offenbar, dass, wenn der ohnehin schon

---

112 Der Obere Bund wurde auch Grauer Bund genannt. Da diese Bezeichnung jedoch eine gewisse Verwechslungsgefahr mit dem heutigen Kanton Graubünden in sich birgt, wird in vorliegender Arbeit ausschliesslich vom Oberen Bund gesprochen. Aus demselben Grund wird allgemein auf die Verwendung des Begriffs Graubünden verzichtet und stattdessen vom Freistaat der Drei Bünde oder schlicht Bünden die Rede sein.

113 Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 136.

114 Moor benützt den Begriff des Campanilismus nicht, umschreibt aber genau dieses Phänomen des Lokalpatriotismus.

115 Moor, Geschichte von Currätien, 1070–1072.

116 Die Familien Salis-Soglio und Menhardt waren aufgrund eines Erbschaftsstreites miteinander verfeindet. Siehe: Moor, Geschichte von Currätien, 1072.

117 Moor, Geschichte von Currätien, 1073.

118 Ebd., 1074–1077.

119 Conferenz der evangelischen Orte, Stadt St. Gallen und Biel. Aarau, 11.–14. Sept. 1697, in: Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede, Bd. 6, Abteilung II, 679.

120 Vgl. die Eidgenössischen Abschiede zu diesem Geschäft, welche nach dem 14. September erlassen wurden.

zu lange andauernde Konflikt nicht bald gelöst werden würde, die Unruhen auf die gesamte Eidgenossenschaft übergehen könnten.<sup>121</sup>

Aber auch verteidigungspolitische Überlegungen dürften in Betracht gezogen worden sein: Schliesslich stellte der Freistaat als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft eine wichtige Pufferzone an der Ostgrenze zu Österreich dar – ein strategisch nicht zu unterschätzendes Faktum.<sup>122</sup>

Nachdem durch vorgängige Korrespondenz alle organisatorischen Fragen geklärt worden waren, fand zwischen dem 12. November und dem 13. Dezember 1700 in Malans die Vermittlungskonferenz statt. Dass die Sache Zürich und Bern am Herzen lag, lässt sich auch daran erkennen, wen die beiden als Gesandte nach Bünden geschickt hatten: Auf Seiten Zürichs waren es der Bürgermeister Andreas Meyer und der Seckelmeister Johann Heinrich Rahn, aus Bern reisten Seckelmeister Bernhard von Muralt<sup>123</sup> und Ratsherr Samuel Frisching an.

Am 17. November wurde mit den Verhandlungen begonnen. Den Gerichtsgemeinden stand als Ersten das Wort zu. Interessant ist zu sehen, dass sich die von ihnen vorgebrachten vier Klagepunkte allesamt auf die Vermittlungstätigkeit des Oberen Bundes und des Zehngerichtenbundes respektive auf deren Kontumazialurteil bezogen. Das Urteil wurde als nicht rechtens deklariert, da die beiden Bünde ihre Kompetenzen eindeutig überschritten und sich ungefragt in die Angelegenheiten des Gotteshausbundes eingemischt hätten. Vom ursprünglichen Stein des Anstosses, nämlich der Personalunion von Churer Bürgermeister und Bundesoberhaupt, war keine Rede mehr. Stattdessen entbrannte in der Folge eine hitzige Diskussion darüber, wo die Grenzen der Souveränität der drei einzelnen Bünde seien und ob die zwei anderen im Falle von inneren Streitigkeiten zur Vermittlung berechtigt seien. Die Parallelen zu den Diskussionen rund um das Eidgenössische Recht – die Unantastbarkeit der Souveränität und damit verbunden die Frage nach einem allfälligen Interventionsrecht – sind frappant. Auch die Hoheitsfrage zwischen schriftlichem Recht und Gewohnheitsrecht tritt hier zutage: Während sich die Gerichtsgemeinden in ihrer Argumentation vor allem auf den Bundesbrief von 1471 stützten, welcher im Streitfall ein Schiedsgericht aus sechs Männern vorsah, führten die Churer mehrere Beispiele aus der jüngeren Geschichte ins Feld, in denen es zu einer Vermittlung durch die unbeteiligten Bünde gekommen sei.<sup>124</sup>

Die Vermittler Zürich und Bern brachten die Diskussion schliesslich auf die ursprüngliche Streitfrage zurück. Nachdem mehrere Vergleichsvorschläge von den Parteien abgelehnt worden waren, fällten sie am 9. Dezember 1700 ein Urteil, den Malanser Spruch. Die Personalunion von Bundespräsident und Churer Bürgermeister wurde aufgehoben. Stattdessen stand den Gerichtsgemeinden ein Zweivorschlag aus dem fünfzehnköpfigen Churer Stadtrat zu. Aus diesen beiden Kandidaten wurde dann der Präsident per Losentscheid bestimmt. Die Ämter des Bundesweibels und des Bundschreibers waren weiterhin den Churer Stadtbürgern vorbehalten, wurden aber klar als von der Stadtverwaltung unabhängige Bundesorgane deklariert. Das Siegel des Bundes verblieb weiterhin in Chur.<sup>125</sup>

Das Fazit der Forschung zum Malanser Spruch fällt geteilt aus: Conratin von Moor bezeichnet die Vorgehensweise von Zürich und Bern als äusserst geschickt. Sie seien der Hauptforderung der Gemeinden nachgekommen, ohne einen völligen Bruch mit den alten Gewohnheiten und bisherigen Privilegien der Stadt Chur zu vollziehen.<sup>126</sup> Johann Andreas von Sprecher beurteilt den Spruch nicht direkt. Doch deutet seine Aussage, der Malanser Spruch habe «weiter nichts als jene leichte Abänderung der Wahlart des Präsidiums und einige leere Paragraphen»<sup>127</sup> hervorgebracht, auf einige Distanziertheit hin. Seine nüchterne Analyse geht dahin, dass von vornherein keine markanten Veränderungen zu erwarten gewesen seien, da das Präsidium aufgrund der Tatsache, dass Chur Tagungsort der Kongresse und Residenz-

121 Conferenz der evangelischen Orte, Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Biel. Aarau, 20.–24. April 1700, in: Eidgenössische Abschiede, Bd. 6, Abteilung II, 847.

122 Als weitere Motivation könnte man die gemeinsame Konfession anführen. Der Gotteshausbund war zwar paritätisch, Chur jedoch evangelisch. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass dies der Hauptgrund für das Engagement Zürichs und Berns gewesen war.

123 Moor weist auf eine Divergenz in den Quellen hin: Anscheinend wird in einigen Dokumenten anstelle von Bernhard von Muralt Johann Reinhard von Kluvau als erster Gesandter Berns angegeben. Siehe: Moor, Geschichte von Curräten, 1077. Die hier verwendeten Namensangaben orientieren sich an der Amtlichen Sammlung der Eidgenössischen Abschiede.

124 Vermittlungsconferenz der Stände Zürich und Bern in dem Streite zwischen dem Gotteshausbund und der Stadt Chur. Malans, 12. Nov.–13. Dez. 1700, in: Eidgenössische Abschiede, Bd. 6, Abteilung II, 888–890.

125 Moor, Geschichte von Curräten, 1077–1078.

126 Ebd., 1078–1079.

127 Sprecher, Kulturgeschichte, 485.

stadt der ausländischen Gesandten gewesen sei, ohnehin in keiner anderen Ortschaft Bündens hätte angesiedelt werden können.<sup>128</sup>

Man könnte meinen, die Aufgabe der Vermittler sei damit erfüllt gewesen und ihrer Heimreise nichts mehr im Wege gestanden. Es ist jedoch höchst interessant zu sehen, was im Nachgang des Malanser Spruchs noch vor sich ging. Durch die Vorfälle bei der Verhandlung waren Zürich und Bern auf den Mangel einer eindeutigen Rechtsgrundlage im Falle von Streitigkeiten innerhalb eines Bundes aufmerksam geworden. Sie luden deshalb den Zehngerichtenbund und den Oberen Bund zu einer gemeinsamen Diskussion der diesfälligen Gesetzeslage ein und anerboten gleichzeitig die Vermittlung, falls dies nötig sein sollte. Beide Bünde wiegelten jedoch ab. Dafür nahmen die Gemeinden Schams und Rheinwald (beide im Oberen Bund gelegen) das Heft in die Hand. Die Präsenz der Zürcher und Berner Gesandten ausnützend, kamen sie bei ihnen um eine engere Verbindung mit der Eidgenossenschaft, insbesondere aber mit den beiden Orten, ein. Auch erbaten sie sich deren Hilfe dabei, den Grundsatz der Vermittlung durch die zwei unbeteiligten Bünde im Falle von inneren Unruhen dauerhaft zu etablieren. Die Gesandten konnten oder wollten auf diese Biten jedoch nicht weiter eingehen, sondern verwiesen die Gemeinden an ihre Obigkeit.<sup>129</sup>

## 2 «**Unsere Lieben Eyds- und Bundsgenossen**» – die zürcherisch-bündnerischen Beziehungen vor 1794

Zürich und Bünden standen seit jeher auf verschiedenen Ebenen miteinander in Kontakt. In diesem Kapitel soll zunächst ein Blick auf die nichtpolitischen Bereiche wie Bildung, Handel und Geistesleben geworfen werden, um sich dann den Bündnisbeziehungen des Freistaates mit der Eidgenossenschaft, besonders aber mit Zürich zu widmen. Am besten lassen sich diese anhand der Sammlung der Eidgenössischen Abschiede (EA) nachvollziehen. Aus Gründen der Machbarkeit basiert dieses Kapitel jedoch auf bereits vorhanden Darstellungen von Wilhelm Oechsli<sup>130</sup> und Wilhelm Plattner<sup>131</sup>, welche ebendieses Unterfangen verwirklicht haben.

Für die Eidgenossenschaft war Bünden aus mehreren Gründen von grosser Bedeutung: Einerseits bot es einen willkommenen Schutz gegen das östliche Nachbarland, andererseits gewährten seine Pässe den freien Zugang gen Süden. Dies war eine wichtige Voraussetzung sowohl für eine ausgedehnte Diplomatie als auch für einen florierenden Handel.<sup>132</sup> Zollstreitigkeiten waren deshalb für die Beteiligten nicht bloss eine Bagatelle. Zürich zum Beispiel war als zentraler Umschlagplatz und Industriemotor der Eidgenossenschaft auf einen reibungslosen Warenverkehr angewiesen. Bünden seinerseits bezog grosse Teile seines Getreidebedarfs aus Zürich. Dies kam besonders dann zum Tragen, wenn die mailändischen und schwäbischen Märkte aufgrund politischer Differenzen nicht zugänglich waren.<sup>133</sup> Diese Konstellation bot

128 Ebd., 485.

129 Vermittlungsconferenz der Stände Zürich und Bern in dem Streite zwischen dem Gotteshausbund und der Stadt Chur. Malans, 12. Nov.–13. Dez. 1700, in: Eidgenössische Abschiede, Bd. 6, Abteilung II, 891.

130 Oechsli, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 13 (1888), 1–497.

131 Plattner, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde (1895).

132 Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 1, 415.

133 Pappa, Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins, 23–24.

einigen Zündstoff.<sup>134</sup> Doch in der Regel waren die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bünden und Zürich recht unkompliziert. Die Verträge wurden eingehalten und auch finanziell ging man sich gegenseitig zur Hand. So konnten sich zum Beispiel Davos, Klosters, Schiers, Seewis und Churwalden 1648 nur dank eines 10 000 Gulden umfassenden Darlehens seitens Zürichs von Österreich loskaufen.<sup>135</sup>

Ganz besonders gut verstanden sich Zürich und Bünden jedoch nicht in weltlichen, sondern in geistlichen Belangen. Die Reformation schweisste die beiden Gebiete zusammen. Zürich übernahm die Rolle der Lehrerin, die ihrem Schüler bei der Entdeckung und Etablierung der neuen Konfession bereitwillig mit Rat und Tat zur Seite stand.<sup>136</sup> Geistliche wurden von Zürich nach Bünden geschickt. Ersteres engagierte sich aber nicht nur im Bereich der Theologie, sondern generell für die Bildung der Bevölkerung. Es unterstützte den Freistaat bei der Errichtung von Schulen und wurde gleichzeitig zu einer der beliebtesten Ausbildungsstätten wohlhabender Bündner.<sup>137</sup> Zürich etablierte ein grosszügiges Stipendienwesen, sodass bald schon auch weniger Begüterte Zugang zur Bildung erhielten.<sup>138</sup>

Der Zürcher Antistes galt den Bündnern als geistliche und moralische Referenz. Vor allem Heinrich Bullinger, der Nachfolger Huldrych Zwinglis, war um die bündnerischen Reformierten sehr bemüht. Er pflegte einen regen brieflichen Austausch mit dortigen Predigern, aber auch mit bedeutenden Persönlichkeiten, wie zum Beispiel der Familie Salis. Über die geistlichen Beziehungen Bündens zu anderen reformierten Orten ist weniger bekannt, die Quellenlage bei Weitem nicht so gut. Erwähnenswert ist hier nur die relativ ausgedehnte Korrespondenz zwischen dem Churer Reformator Johannes Comander und dem Gelehrten und St. Galler Reformator Joachim Vadian.<sup>139</sup>

Hatte die Reformation Bünden den protestantischen Orten näher gebracht, so galt für die katholischen Stände das genaue Gegenteil. Die Beziehungen kühlten sich merklich ab, was sich für die Bündnispolitik des Freistaates als schwerwiegender Nachteil erweisen sollte.

Mit der Eidgenossenschaft respektive einzelnen Gliedern derselben war der Freistaat schon lange verbündet. Die Hauptmotivation für erste Bündnisverhandlungen lag hauptsächlich in der Bedrohung durch Habsburg-Österreich, welches bis 1477 acht Gerichtsgemeinden durch Kauf unter seine Herrschaft brachte. Deshalb ersuchte 1471 der Obere Bund die Eidgenossen darum, ihn und die anderen beiden Bünde in ihre Al-

lianzen mit Frankreich mit einzubeziehen. Während die meisten Orte diesem Wunsche nicht abgeneigt waren, ja sogar die Bünde als vollwertige eidgenössische Orte anerkennen wollten, sträubten sich Zürich und Schwyz dagegen. Bern war bei den Verhandlungen nicht dabei, Fribourg und Solothurn durften an denselben nicht teilnehmen. Man änderte die Aufnahmebedingungen so ab, dass auch Zürich und Schwyz dem Vorhaben zustimmten. Doch nun erhob sich aus den eigenen Reihen Widerstand: Die vornehmlich noch unter österreichischer Vormacht stehenden Gotteshaus- und Zehngerichtenbünde sträubten sich gegen den Abschluss des Vertrages. So kam es, dass am 21. Juni 1497 nur der Obere Bund zu einem Verbündeten der Eidgenossenschaft (ohne Bern) wurde. Der Gotteshausbund schloss nach einem Gesinnungswandel nur ein Jahr später, am 13. Dezember 1498, ein äquivalentes Bündnis.

Die Bündnisse enthielten im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Partner sollten zu getreuem Aufsehen verpflichtet sein (also keine eigentliche Hilfspflicht), es sollten keine Angriffe vom eigenen Staatsgebiet aus gegen den Partner lanciert werden, Schiedsgerichte sollten allfällige Streitigkeiten schlachten, Handel und Zollbestimmungen sollten vereinfacht werden, Frieden und Waffenstillstände konnten nur gemeinsam geschlossen werden und eine Abänderung des Vertrages bedingte die beidseitige Zustimmung. Wilhelm Oechsli bewertet diese Bündnisse als stärker als ähnliche Verträge mit anderen Zugewandten, jedoch als weniger eng als diejenigen zwischen den Orten. Sozusagen ein Freundschaftsvertrag mit ewiger Dauer.

---

134 Als Beispiel wäre ein über mehrere Jahrzehnte latenter Konflikt zwischen Graubünden einerseits, Zürich, Schwyz und Glarus andererseits zu nennen: Die vier Parteien hatten Kornhandelsverträge abgeschlossen, laut welchen Weizen von den drei Orten über die Linth und den Walensee bis nach Chur, auf dem Rückweg Wein aus dem Veltlin und bündnerische Spezialitäten nach Nordwesten transportiert werden sollten. Die Beteiligten beschuldigten sich jedoch gegenseitig des Vertragsbruchs. Siehe dazu: Schiess, Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, 109–119.

135 Largiader, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 1, 419.

136 Ebd., 414.

137 Schiess, Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, 168–174.

138 Färber, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert, 176–178.

139 Schiess, Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, 166–168, 177–179.

Österreich reagierte auf diese Ereignisse gereizt. Bünden fühlte sich offensichtlich mehr zur Eidgenossenschaft zugehörig als zum Kaiserreich. Das war Grund genug, ihm den Krieg zu erklären. Im Schwabenkrieg wurden die Bündnisse ein erstes Mal auf die Probe gestellt – sie hielten stand. Dies Episode war für den Freistaat bedeutend, da sich durch sie seine Stellung im losen Verband der Eidgenossenschaft wesentlich verbesserte: Fortan leistete man sich gegenseitig militärische Hilfe und die Bündner durften Gesandte an die Tagsatzung entsenden. Gleichzeitig blieb der Freistaat völlig souverän. Die Drei Bünde zogen in aussenpolitischen Fragen oft am gleichen Strick wie die Eidgenossenschaft, aber eben nicht immer. In solchen Fällen reagierten die Orte erbost und fühlten sich verraten.<sup>140</sup>

Die wahren Komplikationen sollten aber erst noch kommen – ausgelöst durch die Reformation und die konfessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft. Wie Wilhelm Plattner sagt, gab es fortan sozusagen zwei Eidgenossenschaften, eine protestantische und eine katholische, mit jeweils eigenen Tagsatzungen. Der Zusammenhalt war nur noch sehr lose. Die Zugewandten schlossen sich in der Regel den Glaubensgenossen an. Für den Freistaat war das jedoch nicht so einfach. Als paritätischer, die Glaubensfreiheit garantierender Staat konnte es keine eindeutige Entscheidung für eine der Parteien geben. Als Erster sollte der Zehngerichtenbund die Folgen der neuen Situation zu spüren bekommen. 1565 bat er um den Einbezug in das Bündnis der VII Orte mit den beiden anderen Bünden von 1497/98, doch wurde er aufgrund der Tatsache, dass die Mehrheit seiner Gerichtsgemeinden dem Protestantismus zuneigte, von den katholischen Orten abgewiesen. Der Obere Bund und der Gotteshausbund hatten jedoch ein hohes Interesse daran, den Zehngerichtenbund stärker an die Eidgenossenschaft und damit auch an sich selbst zu binden.<sup>141</sup> Deshalb schlugen sie 1584 vor, man könne das Bündnis nebst dem Zehngerichtenbund auch um Bern und die seither der Eidgenossenschaft beigetretenen Stände erweitern. Tatsächlich trat man in Verhandlungen über diesen Vorschlag ein, wohl weil die katholischen Orte befürchteten, Bünden könnte sich ansonsten ganz auf die Seite der Protestanten schlagen. Sie stellten jedoch Bedingungen, zu deren Annahme sich der Freistaat nicht durchringen konnte. Fortan führte er seine Verhandlungen nur noch mit den reformierten Orten.<sup>142</sup> Der Zehngerichtenbund verbündete sich 1590 schliesslich mit Zürich und Glarus, die beiden anderen Bünde erneuerten die bereits bestehenden Verträge und

der Freistaat als Ganzes schliesslich schloss 1600 ein Bündnis mit dem Wallis.<sup>143</sup> 1602 gingen die Gemeinen Drei Bünde ein Bündnis mit Bern ein. Das Besondere daran war, dass darin nicht bloss das getreue Aufsehen vorgesehen war, sondern eine konkrete militärische Hilfeleistung auf eigene Kosten. Dies rückte den Freistaat in die rechtlichen Sphären eines vollwertigen Standes.

Gerade als es dem Freistaat allmählich zu gelingen schien, die Freundschaftsbande mit ausgewählten Mitgliedern der Eidgenossenschaft enger zu schnüren, versank er im Chaos. Der Dreissigjährige Krieg hatte, anders als im Rest der Eidgenossenschaft, in Bünden Einzug gehalten. In den Bündner Wirren 1603–1639 trafen mehrere Konfliktebenen aufeinander. Was dem Freistaat aber vor allem das Genick zu brechen drohte, war die ausgeprägte Faktionenbildung<sup>144</sup>; das heisst, die Bündner spalteten sich im Wesentlichen in zwei Parteien, eine habsburgisch-österreichisch-spanische und eine französisch-venezianische. Von den Grossmächten mit Geld und Versprechen gelockt, artete die Gewalt in Bünden zunehmend aus.<sup>145</sup> Von den eidgenössischen Orten erklärten sich nur Zürich und Bern zu militärischer Hilfe bereit. Sie zogen auch tatsächlich gegen Österreich in die Schlacht, erlitten im Herbst 1620 aber eine Niederlage. Die übrigen reformierten Glieder der Eidgenossenschaft verweigerten ihre Hilfe aufgrund Nichtvorhandenseins von explizit dazu verpflichtenden Bündnissen (St. Gallen, Basel, Schaffhausen, Appenzell) oder Eigenbedarfs der Truppen (Glarus). Die katholischen Orte ihrerseits, nach wie vor skeptisch gegenüber dem mehrheitlich protestantischen Bünden, suchten teilweise

---

140 Oechsli, Orte und Zugewandte, 78–85.

141 Plattner W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 295–307.

142 Oechsli, Orte und Zugewandte, 407–412.

143 Oechsli, Orte und Zugewandte, 413–414; Plattner W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 307–316.

144 Als Faktionen bezeichnetet man die verfeindeten Parteien in der Bündner Politik des 17. und 18. Jahrhunderts, welche sich meist um eine oder mehrere mächtige Familien scharten. Die Anführer waren ihrerseits mit fremden Mächten verbündet und in relativ hohem Masse von diesen abhängig. Siehe dazu: Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 119 ff.

145 Eine knappe, auf die wichtigsten Ereignisse fokussierte Darstellung der Bündner Wirren findet sich bei: Färber Silvio, Bündner Wirren, in: HLS, Version vom 24.11.2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28698.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28698.php).

sogar die Zusammenarbeit mit Habsburg-Österreich.<sup>146</sup> Das erste Mailänder Kapitulat von 1639 beendete die Kriegswirren in Bünden. Das Veltlin war vorerst gesichert, wenn auch nur unter gewissen, die Glaubensfreiheit einschränkenden Bedingungen.

Mit dem Abschied von Wil 1647 taten die eidgenössischen Stände erste Schritte in Richtung einer gemeinsamen Verteidigungsarmee. Bünden und das Wallis waren nicht Teil dieses Defensionales, wurden aber dazu verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent an Wehrmännern in Bereitschaft zu halten.

Dass sich die Beziehungen zwischen dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde und der Eidgenossenschaft seit den Bündner Wirren noch weiter verschlechtert hatten, zeigt sich in den mühsamen Verhandlungen rund ums Defensionale von 1668. Wiederum waren Bünden und Wallis nicht darin eingeschlossen, sollten aber trotzdem Truppen stellen. Während das Wallis diesen Sachverhalt so akzeptierte, sträubten sich die Bünde, stellten tausend Mann weniger bereit als verlangt und beharrten darauf, die genaue Regelung der anfallenden Kosten festzulegen. Die Kostenfrage dürfte zwar von Bedeutung, nicht aber das eigentliche Problem gewesen sein. Vielmehr störte es die Drei Bünde, dass sie zwar Truppen stellen sollten, als Nichtunterzeichner des Defensionales sich bei einem Angriff auf das eigene Territorium jedoch nicht auf ein schriftliches Hilfsversprechen, sondern bloss auf eine mündliche Zusage der eidgenössischen Orte stützen könnten.<sup>147</sup>

Die in den kommenden Jahrzehnten geführten Verhandlungen rund um ein gesamteidgenössisches Verteidigungswerk waren ebenso von Misserfolg geprägt wie die weiteren Bündnisanträge Bündens an die Eidgenossenschaft.<sup>148</sup> Nachdem Zürich und Bern 1700 bei einem Streit zwischen den Gemeinden des Gotteshausbundes und der Stadt Chur vermittelten hatten, nutzten die Bündner die Gelegenheit und batn die beiden Stände um Fürsprache bei den anderen Orten. Doch auch dieses Mittel zeitigte keinen Erfolg.<sup>149</sup> Endgültig ihren Plan einer Verbindung mit der gesamten Eidgenossenschaft aufgebend, wandte sich Bünden den reformierten Ständen zu. Nach dem Vorbild des Bündnisses mit Bern wurde 1707 ein ebensolches mit Zürich geschlossen.<sup>150</sup>

Wie es die bündnerische Politik in solchen Fällen vorsah, setzten die Häupter ein Ausschreiben auf und holten die Meinung der Gemeinden dazu ein. Eine Mehrheit der Gotteshausbundgemeinden waren für ein Bündnis mit Zürich, im Zehngerichtenbund waren es sogar alle. Auch im überwiegend katholischen Oberen

Bund sprach sich eine Mehrheit dafür aus, doch blieb knapp ein Drittel der Stimmen aus.<sup>151</sup> Friedrich Pieth beschreibt detailliert die Festlichkeiten rund um die Vertragsunterzeichnung in der Stadt Zürich. Letztere scheute keine Kosten. Die katholischen Orte zeigten sich wenig erfreut über den Abschluss dieses Separatbündnisses und liessen den Freistaat einmal mehr mit seinem Gesuch um eine gesamteidgenössische Allianz abblitzen.<sup>152</sup>

Im Inhalt lehnte sich der Kontrakt mit Zürich an denjenigen mit Bern von 1602 an, war also primär militärischen Charakters. Zunächst wurde die schon lange währende Freundschaft beschworen. Der erste Paragraph setzte dann fest, dass im Falle eines Angriffs auf einen der Bündnispartner – von innen oder aussen, auf Leib und Gut oder auf Ehre und Freiheit – sich der andere dazu verpflichtete, bei einer Unterstützungsanfrage 1600 Mann zu stellen. In den folgenden Statuten wurden Details bezüglich Umfang der Bewaffnung, Kosten, Verpflegung, Militärjustiz usw. bestimmt. Geschlossen wurde das Bündnis mit § 26, welcher das Versprechen beinhaltete, im Falle von inneren Unruhen im Hoheitsgebiet des Bündnispartners vermittelnd einzutreten.<sup>153</sup>

Seine Feuerprobe erfuhr das Bündnis 1712 im Zweiten Villmergerkrieg (Toggenburger Krieg). Auf das Hilfege such Zürichs hin kam es im katholischen Oberen Bund zu Rekrutierungsproblemen. Und bis diese endlich beseitigt waren, war der Krieg bereits zu Ende. Zu Bündens Glück zürnte ihm Zürich wegen dieses Fauxpas nicht. Das Bündnis blieb bestehen.<sup>154</sup>

146 Oechsli, Orte und Zugewandte, 123–125, 414–418. Die verweigerte Hilfeleistung der katholischen Orte mag aus heutiger Warte egoistisch wirken, ihre Beweggründe sind strategisch aber durchaus nachvollziehbar. Zudem übertreibt Oechsli eindeutig, wenn er «ihre Politik in den Bündnerirren zu einem der schwärzesten Punkte in unserer Geschichte stempelt» (S. 417).

147 Oechsli, Orte und Zugewandte, 128–136; Plattner W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 317–320.

148 Plattner W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 320–324.

149 Siehe Kapitel 2.

150 Oechsli, Orte und Zugewandte, 432.

151 Die Klassifikation der Mehren wird bei: Pieth, Das Bündnis der III Bünde mit Zürich, 224–226, wiedergegeben.

152 Pieth, Das Bündnis der III Bünde mit Zürich, 227–233.

153 Der vollständige Bündnistext findet sich bei: Jecklin Constanze, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 54–63.

154 Bundi, Die Aussenbeziehungen, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 197; Pieth, Bündnergeschichte, 253.

Die Bündnisbeziehungen des Freistaates Gemeiner Drei Bünde zur Eidgenossenschaft lassen sich grob in drei Phasen unterteilen:

Vor der Reformation gelang es zwar nicht, ein Bündnis des Freistaates als Ganzes mit der gesamten Eidgenossenschaft zu etablieren. Doch hatten die Drei Bünde den Orten im Laufe der Zeit einige Zugeständnisse abringen können. Ihre Souveränität blieb unangetastet, gleichzeitig genossen sie fast alle Vorzüge eines eidgenössischen Standes. Die Bündnisse waren relativ locker gehalten. Eine intensivere Anbindung wurde durch den noch relativ starken Einfluss Habsburg-Österreichs und die Gegebenheiten des politischen Systems (keine Zentralgewalt, Gemeindereferendum) verhindert.<sup>155</sup>

Die Zeit nach der Reformation war geprägt von konfessionellen Gegensätzen, was das Projekt eines Bündnisses mit der Eidgenossenschaft für die Bündner ungemein erschwerte. Man begann damit, gezielt Separatbündnisse abzuschliessen; das erste bedeutende mit Bern 1602. Der Kontakt zu den katholischen Orten wurde zwar loser, brach jedoch aufgrund der Parität in Bünden nie vollständig ab.<sup>156</sup>

Die Bündner Wirren veränderten das Verhältnis zu der gesamten Eidgenossenschaft ziemlich grundlegend. Mit Ausnahme von Zürich und Bern pflegte Bünden danach fast keine Beziehungen mehr zu anderen Ständen. Die Erfahrung, im Notfall keine Hilfe von den Orten erwarten zu können, brachte es dazu, seit 1635 die Tagsatzung nicht mehr zu besuchen, sich nicht am eidgenössischen Defensionale zu beteiligen und auch in Sachen Aussenpolitik auf die Eidgenossen keinerlei Rücksicht mehr zu nehmen. Das Fehlen eines starken Partners machte sich für Bünden schmerzlich im Verlust des Veltlins, Bormios und Chiavennas 1797 bemerkbar.<sup>157</sup>

### **3 «Nach dem dermahligen schwierigen Lauff der Zeiten»**

#### **3.1 Der Freistaat Gemeiner Drei Bünde und die ausserordentliche Standesversammlung 1794**

Die Grundlage für den Aristokratisierungsprozess wurde in Bünden im 14. und 15. Jahrhundert gelegt. Damals wurde der bisher herrschende Feudaladel durch eine neue Führungsschicht abgelöst. Diese war zu Beginn gegen unten offen, schloss sich aber vor allem im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer stärker ab – ähnlich wie im Rest der Eidgenossenschaft. Teilhaber dieser Schicht waren mächtige Familien, die bäuerliche Oberschicht, die Churer Stadtbürger und zugewanderte italienische Adlige. Anciennität war dabei eine wichtige Legitimationsgrundlage.<sup>158</sup> Immer dieselben Familien bestellten in der Folge die höchsten militärischen und politischen Ämter. Um ihre Macht zu sichern, bauten sie ein Klientelsystem auf, in dem sowohl die Bündner Bevölkerung als auch fremde Mächte eingebunden waren. So entstand ein kompliziertes, kaum überschaubares Netz von Abhängigkeiten.<sup>159</sup> Dennoch fühlten sich die Bündner als freie Männer. Auf die Lokalpolitik konnten sie durchaus Einfluss nehmen. Derjenige auf die gesamtbündnerischen Entscheidungen war zwar verschwindend klein, durch den antizentralistischen Aufbau des bündnerischen Freistaates aber immer noch gegeben.<sup>160</sup>

Am 23. September 1524 setzten die Gemeinen Drei Bünde einen Bundesbrief auf, welcher fortan die gemeinsame Verfassung darstellte und eine gesamtbündnerische Organisation festschrieb.

155 Oechsli, Orte und Zugewandte, 85–86.

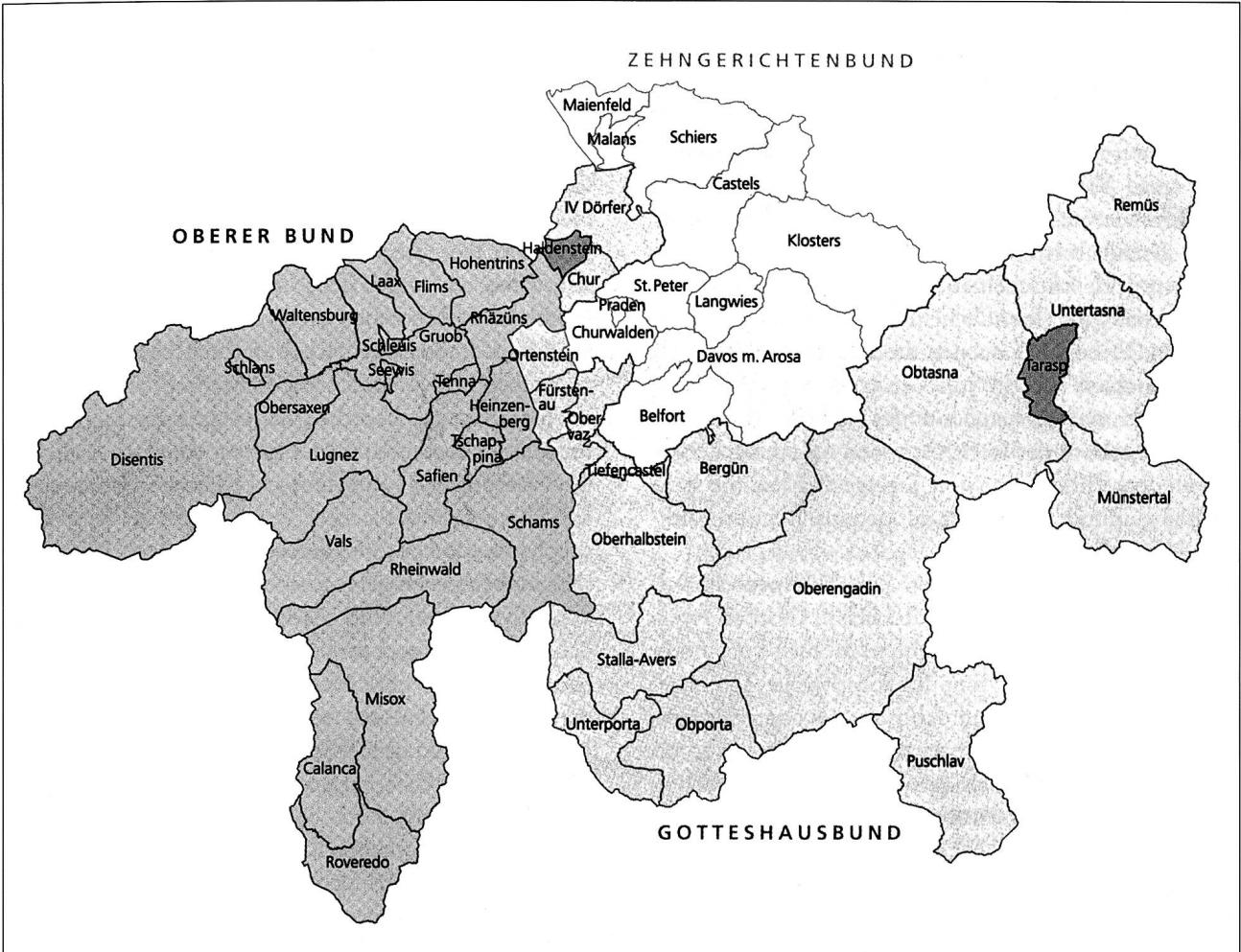
156 Plattner W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 316.

157 Oechsli, Orte und Zugewandte, 428; Plattner W., Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde, 327.

158 Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 116–117.

159 Pieth, Bündnergeschichte, 65.

160 Vgl. Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 124. Den chaotischen Höhepunkt fand diese Zeit in den Bündner Wirren (1618–1639). Aufgrund der starken Abhängigkeiten der Faktionen von ausländischen Mächten wurde der Freistaat in die Ereignisse des Dreissigjährigen Krieges hineingezogen. Konfessionsstreitigkeiten und die Veltlinfrage fachten den Konflikt weiter an. Für eine kurze Übersicht zu dieser Episode siehe: Färber Silvio, Bündner Wirren, in: HLS, Version vom 24.11.2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28698.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28698.php).



Karte des Freistaates der Drei Bünde.

Aus: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 4, S. 280.

Die Souveränität lag dabei in den Händen der 52 *Gerichtsgemeinden*.<sup>161</sup> Die Definition einer Gerichtsgemeinde variiert je nach Forschungszweig. Die Umschreibung des Gemeindebanns entlang den Grenzen der Gerichtsbarkeit erscheint aus historischer Sicht am sinnvollsten. Sie berücksichtigt die Tatsache, dass die hohe Gerichtsbarkeit – welche bei den Gemeinden lag – seit dem Mittelalter als Verkörperung von Souveränität galt.<sup>162</sup> Die Gerichtsgemeinden wurden in Hochgerichten<sup>163</sup> zusammengefasst. Aus den Hochgerichten respektive den Gerichtsgemeinden bildeten sich die drei Bünde Gotteshausbund, Zehngerichtenbund und Oberer Bund, an deren Spitze je ein Bundshaupt stand.<sup>164</sup> Sie stellten gemeinsam den *Kongress*.<sup>165</sup> Auf gesamtstaatlicher Ebene fungierten der Bunds- und der Beitag. *Bundstag* wurde mit Gesandten aus allen Gemeinden

161 Obwohl sich die Anzahl Gerichtsgemeinden über die Jahrhunderte nur minim veränderte, ist es dennoch schwierig eindeutig festzustellen, wie viele es waren. Randolph C. Head zählt deren 52, bei Peter Liver findet sich die Zahl 49 und bei Friedrich Pieth je nach Epoche 48 oder 52. Vgl. die Zusammenstellung bei: Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 120. Die vorliegende Arbeit orientiert sich an den beiden Mehren, die in Kap. 4 und 5 zur Sprache kommen werden. Dort werden 52 Gerichtsgemeinden aufgeführt.

162 Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 119–125.

163 Diese waren realpolitisch von keinerlei Bedeutung, in militärischer Hinsicht aber schon: Wurden Truppen zusammengezogen, so mussten die Hochgerichte die Kontingente stellen, nicht die Gemeinden. Siehe: Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 130–133.

164 Der Bundslandammann im Zehngerichtenbund, der Bundspräsident im Gotteshausbund (gleichzeitig primus inter pares) und der Landrichter im Oberen Bund.

165 Pieth, Bündnergeschichte, 109.

beschickt, womit ihm die höchstmögliche Legitimität verliehen wurde, gleichzeitig aber eine enorme Schwierigkeit anhaftete. Dadurch, dass Abgeordnete aus allen Teilen des Landes nach Chur, Ilanz oder Davos<sup>166</sup> gesandt werden mussten, benötigte seine Einberufung eine lange Vorlaufzeit. Und da die Gesandten eben Abgeordnete und nicht Vertreter waren, also nichts ohne genaue Instruktion respektive Rücksprache mit der Gemeinde entscheiden konnten, verzögerten sich die Geschäfte ins Unendliche. Der *Beitag* linderte dieses Problem. Er bestand aus den drei Bundshäuptern und einer variablen Anzahl von Beisitzern aus allen Bünden. Manchmal tagte auch nur der Kongress allein. Der *Beitag* respektive der Kongress waren zuständig für die unmittelbare Erledigung von Tagesgeschäften. Sie standen dabei immer in Kontakt mit den mächtigsten Familien des Landes.<sup>167</sup>

Die Hierarchien unter den verschiedenen Verwaltungsebenen waren nicht klar; das heißt, Geschäfte wurden sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben delegiert.<sup>168</sup> Eine funktionsfähige Zentralgewalt gab es nicht.<sup>169</sup> Grund dafür war die unerschütterliche Überzeugung der Gemeinden, ihre Souveränität und diejenige des Bundes nur durch die Hochhaltung des uneingeschränkten Föderalismus verteidigen zu können.<sup>170</sup> Diese Gesinnung materialisierte sich in einem der Grundpfeiler des bündnerischen Staatssystems: dem *Referendum*. Fiel dem Kongress ein dringliches Geschäft in die Hände, so wurde der *Beitag* einberufen. Dieser sandte ein Ausschreiben an die Gemeinden, die Problemstellung und einen Versammlungsstermin enthaltend. Die Gemeinden ihrerseits beriefen ihre Abgeordneten, welche sich zum Bundstag versammelten. Dieser fasste eine problembezogene Parole, welche in einem Abschied den Gemeinden kundgetan wurde. Durch Gerichtslandsgemeinden oder direkte Befragung der Bürger wurde deren Meinung dazu eingeholt. Die Parolen konnten dabei nicht nur angenommen oder abgelehnt werden. Denn im bündnerischen Referendum war auch das *Initiativrecht* enthalten, also das Recht zu einer eigenen Vorschlagsbildung. Die Antworten wurden sodann an die Häupter zurückgesandt, welche die Klassifikation der Mehren, die Ergebnisfindung, vornahmen. Durch die schier unermessliche Anzahl der möglichen Antwortvarianten war dies eine enorm schwierige Aufgabe, welche zudem geradezu zu Manipulationen einlud.<sup>171</sup>

Faktionenwesen und Machtmissbrauch hatten dazu geführt, dass es in der Bündner Innenpolitik seit geheimer Zeit brodelte: Im Rahmen des Aristokrati-

sierungsprozesses hatte sich die Familie Salis im 18. Jahrhundert an die Spitze der Macht gesetzt. Ihr Geschlecht war weit verzweigt, in allen Drei Bünden und den Untertanenlanden präsent; zudem stand sie mit Frankreich auf gutem Fusse. Ihr Reichtum und ihr politisches Geschick festigte ihre Stellung zusätzlich. Diese Vormacht wollten ihre, mit Österreich sympathisierenden politischen Gegner, vornehmlich die Familien Tscharner, Sprecher und Planta, nicht länger hinnehmen. Auch die Bevölkerung zeigte sich zunehmend unzufrieden, da die Machterhaltungsmethoden der Salis nicht über alle Zweifel erhaben waren.<sup>172</sup> Die einflussreichsten Exponenten der Salis-Gegner vereinigten sich unter der Führung Johann Baptista von Tscharners zur Gruppierung der «Patrioten».<sup>173</sup> Gleichzeitig sahen die Salis die Machtbasis ihrer Verbündeten in Frankreich durch die dortige Revolution schwinden. Durch geschicktes Taktieren gelang es den Patrioten, das Ansehen von Ulysses von Salis-Marschlins – des Hauptes der Salis-Partei – so weit zu beschädigen, dass dieser seinen Ministerposten (französischer Geschäftsträger in Bünden) aufgeben musste. Schliesslich löste jener das Verhältnis zu Frankreich vollends und wandte sich stattdessen Habsburg-Österreich zu.<sup>174</sup> Die Patrioten ihrerseits

---

<sup>166</sup> Die Tagungsorte wechselten sich in einem unregelmässigen Turnus ab. Die Einberufung von Bunds- und Beitägen war jederzeit möglich. Allmählich etablierten sich jedoch drei Sitzungsdaten im Jahr: Martinimarkt im November, St. Pauli im Februar, Churerchilbi im Juni. Siehe dazu: Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 126–130. Im 18. Jh. fand der Bundstag meist Ende August statt (Bartholomäi-Bundtag).

<sup>167</sup> Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 126–130.

<sup>168</sup> Ebd., 134.

<sup>169</sup> Pieth, Bündnergeschichte, 249.

<sup>170</sup> Ebd., 250; Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 115.

<sup>171</sup> Pieth, Bündnergeschichte, 211; Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 137–138.

<sup>172</sup> Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 25–27.

<sup>173</sup> Zu Entstehung und Programm der «Patrioten» siehe: Duggeli, Die Bündner Patrioten 1787–1793 (unveröffentlichte Lizziatsarbeit, 1999).

<sup>174</sup> Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 29–30.

pflegten relativ gute Beziehungen zum revolutionären Frankreich.<sup>175</sup>

Was die inneren Unruhen im Februar 1794 zum Ausbruch brachte, waren jedoch weniger die parteipolitischen Kämpfe zwischen Salis und Patrioten. Die Gründe waren um einiges vielschichtiger: eine Missernte im Jahr 1793 wurde durch ein österreichisches Handelsembargo bedeutend verschärft, die Regierung stand wegen der Sémonville-Affäre<sup>176</sup> in der Kritik, die Wohlstandsschere ging immer weiter auf und schliesslich begann auch die Idee der Französischen Revolution von der Gleichheit aller Menschen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sich im Berggebiet zu verbreiten.<sup>177</sup> Vor allem der erste Punkt war für die Bevölkerung besonders drückend. Mit der Kornsperre wollte Habsburg-Österreich den Schmuggel durch Bünden nach Frankreich unterbinden. Das Getreide unterlag in der Folge einer mehrfachen Teuerung, das Volk litt Hunger. Die Bitten und Verhandlungen der Bündner Regierung am kaiserlichen Hof in Wien zeigten keinen Erfolg.

Die Bevölkerung wollte und konnte nicht mehr länger still sitzen: Ihr Ärger machte sich als Erstes im Lugnez Luft. Die Bürger erschienen dort vor dem versammelten Gericht und verlangten, dass man ihnen die Namen der Verantwortlichen für diese Misere nenne. Zudem wollten sie eine Landsgemeinde einberufen lassen, um dort eine Klageschrift zu verlesen und im ganzen Oberland zu verbreiten. Die Schrift widerspiegelte das Missfallen der Bevölkerung über die schlechte Amtsführung und die wirtschaftliche Notlage auf eindrucksvolle Weise.<sup>178</sup>

Die Klagen und Forderungen der Lugnezer stiessen im ganzen Freistaat auf Zustimmung. Die Gemeinde Gruob erweiterte die Liste um fünf Punkte und schickte eine Abordnung damit nach Chur. Von dort aus forderten sie alle Gemeinden des Freistaates dazu auf, es ihnen gleich zu tun und in die Hauptstadt zu kommen. Der Kongress weigerte sich derweil, ein die Klagepunkte enthaltendes Ausschreiben an die Gemeinden ergehen zu lassen. Er begründete dies damit, dass der Bundstag dafür zuständig sei. Daraufhin sandten immer mehr Oberländer Gemeinden ihre Deputierten nach Chur. Der Kongress gab schliesslich nach und erliess am 18. März 1794 das Ausschreiben. Bis zum 21. März waren sämtliche Gerichtsgemeinden des Oberen Bundes und des Zehngerichtenbundes sowie drei Hochgerichte des Gotteshausbundes in Chur vertreten. Insgesamt wurde die Stadt von fünf- bis sechshundert Abgeordneten gleichsam besetzt.<sup>179</sup>

Es stellte sich nun die Frage des weiteren Vorgehens. Die Davoser kamen bei den Abgeordneten mit einer Vorlage ein, welche konkrete diesbezügliche Vorschläge enthielt. Im Unterschied zu den Lugnezer Punkten, welche sich vor allem mit tagespolitischen Themen befasst hatten, beschäftigte sich das Davoser Dokument allgemein mit den Missständen im politischen System und forderte ein konsequentes Vorgehen gegen die Aristokraten.<sup>180</sup> Diese Eingabe markiert den Zeitpunkt, an welchem das Geschäft den Charakter von gewöhnlichen Bauernunruhen, wie sie in der ganzen Eidgenossenschaft bekannt waren, verlor und zu einem politisch motivierten Kampf gegen das vorherrschende System respektive dessen Entartung wurde.

175 Die Forschungsmeinungen betreffend die Haltung der Bündner Patrioten gegenüber Frankreich und der Französischen Revolution divergieren stark. Friedrich Pieth meint, dass die Patrioten in der französischen Republik ein Vorbild gefunden hätten und die Revolution sie zur Ergreifung der Initiative animiert habe. Christian Pappa hingegen betont, die Französische Revolution sei nur ein Katalysator, die Ideen der Patrioten aber spezifisch auf den Freistaat ausgerichtet gewesen. Eine Revolution wie in Frankreich hätten sie nie vor Augen gehabt. Zwar hatten sie nach der Revolution ein Gratulationsschreiben dorthin aberlassen, doch gingen die Meinungen innerhalb der Patrioten darüber, ob das angemessen gewesen sei, stark auseinander. Siehe dazu: Pieth, Bündnergeschichte, 305; Pappa, Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins, 66–67.

176 Den Anfang nahm die Affäre mit der Entführung der beiden französischen Gesandten Sémonville und Maret im Juli 1793. Sie waren auf der Durchreise nach Venedig auf bündnerischem Boden von Mailändern abgefangen worden. Das Geschäft zog schon bald weite Kreise. Die Eidgenossenschaft wurde informiert, Zürich wurde bei Bünden vorstellig. Nach Klagen mehrerer Beteiligter wurde schliesslich ein Informationsprozess angestrengt und ein Ausschreiben an die Gemeinden erlassen. Die Patrioten engagierten sich sehr für die Freilassung der beiden Gefangenen. Der Unmut im Volk über die Salis, deren Involviering in die Entführung bald bekannt wurde, wurde derweil immer grösser. Eine klare Mehrheit der Gemeinden sprach sich in den Mehren zum Ausschreiben für eine ordentliche Untersuchung der Geschehnisse aus. Der österreichische Gesandte Baron von Crontal griff deshalb zum Mittel der Erpressung. Er drohte den Häuptern mit der Einstellung der Pensionszahlungen und einem Handelsembargo. Davon eingeschüchtert wollten die Häupter ein neues Mehren einholen. Das löste in den frankreichfreundlichen Gemeinden Empörung aus. Einige schickten Gesandte mit einem Memorial im Gepäck nach Chur. Das zweite Mehren schliesslich ergab, dass das Geschäft vertagt werden sollte. Es verließ im Sand. Sémonville und Maret kamen erst 1795 wieder frei. Siehe dazu: Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 42–47.

177 Rufer, Die Institution des Landtages, 37–38.

178 Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 52–65.

179 Ebd., 65–73.

180 Ebd., 74–75.

Am 26. März 1794 konstituierten sich 32 Abgeordnete pro Bund<sup>181</sup> (unter Ausschluss der Häupter) zur *ausserordentlichen Standesversammlung*. Jeder Bund wählte einen Präsidenten und einen Aktuar. Um die gegen die herrschenden Aristokraten – vornehmlich die Familie Salis und ihre Verbündeten – vorgebrachten Klagen behandeln zu können, wurden eine spezielle Untersuchungskommission und ein Strafgericht eingesetzt.<sup>182</sup> Nach dem Vorbild früherer Strafgerichte gab es zwei strikt voneinander getrennte Höfe für die Anklage und das Urteil. Der Begriff des Strafgerichts wurde jedoch nicht verwendet, um jede Nähe zu den zahlreichen Prozessen früherer Jahrzehnte zu vermeiden.<sup>183</sup> Die Standesversammlung fungierte als Anklagegericht. Verdächtige Personen wurden dorthin bestellt und verhört. Sodann wurde darüber entschieden, ob sie angeklagt werden sollten oder nicht. Falls dem so war, wurden sie an das Urteilsgericht überwiesen. Dieses hörte sich Anklage und Verteidigung an, vernahm aber keine weiteren Zeugen. Dieses Gericht war mit etwas gemässigteren Männern besetzt. Aber auch hier fand man keine Aristokraten. Total wurden 45 Männer verurteilt, darunter Ulysses von Salis-Marschlins, der seines Bürgerrechts verlustig und für vogelfrei erklärt wurde. Obwohl es ebenfalls zu vollständigen und teilweisen Freisprüchen kam und auch Nicht-Aristokraten verurteilt wurden, so ist für Stephan Pinösch trotzdem klar, dass das Gericht parteipolitisch beeinflusst war.<sup>184</sup>

Die Standesversammlung ihrerseits machte sich an die Erarbeitung neuer Gesetze und die Behebung der Missstände. Eigentlich war sie ja nur für letztere Aufgabe konstituiert worden, weshalb ihre gesetzgeberischen Kompetenzen von den Oberengadiner Gemeinden bezweifelt wurden. Auch andere, zum Teil mächtige Exponenten wie zum Beispiel der Bischof von Chur und das salisfreudliche Österreich versuchten erfolglos, die Standesversammlung an ihrer Tätigkeit zu hindern. Ein massives Problem, womit die Versammlung zu kämpfen hatte, war die heillose Überlastung mit allerlei Geschäften. Um das Volk nicht gegen sich aufzubringen und so das Erneuerungsprojekt zu gefährden, hatte sie sich zur Aufgabe gemacht, alles, was an sie herangetragen wurde, pflichtbewusst zu bearbeiten. Die von der Versammlung verabschiedeten Beschlüsse waren vor allem organisatorischer und polizeilicher Natur und betrafen Neuerungen der Rechtspflege zwecks Vorbeugung von Amtsmissbrauch. Es wurden jedoch bei Weitem nicht alle Reformen durchgeführt, die man sich vorgenommen hatte. Da die Deputierten nach der Entlassung des Ge-

richts befürchteten, die Bevölkerung könnte ungeduldig werden und nicht länger bereit sein, für die Kosten der Versammlung aufzukommen, drängten sie auf deren Auflösung. Zudem war ihnen von Seiten der Eidgenossenschaft zu Ohren gekommen, dass Österreich immer nervöser werde und sich Interventionsschritte überlege. Die Bereitwilligkeit der Versammlung, sich sofort aufzulösen, deutet Stephan Pinösch als Zeichen dafür, dass sie selbst ihre Hauptaufgabe in der Bestrafung der Übeltäter gesehen habe und nicht in der Durchführung von Reformen.<sup>185</sup> Die Standesversammlung wurde am 9. August definitiv aufgehoben. Ihr Wirken brachte also keine neue Staatsform hervor; die bisher geübte Referendumsdemokratie wurde beibehalten. Ersteres sei auch gar nicht beabsichtigt gewesen, so Alfred Rufer; denn «von der Standesversammlung irgendwelche Beschränkung der Souveränität der Gemeinden und die Einsetzung einer handlungsfähigen Exekutive erwarten heisst ihren Ursprung und ihre Bestimmung verkennen».<sup>186</sup> Die Erhebung der Bevölkerung sei eben nicht gegen die Institutionen und die Verfassung des Freistaates gerichtet gewesen, sondern gegen die Amtsinhaber, die das System ausgehöhlt hätten. Laut Alfred Rufer kann man also nicht von einem Aufruhr sprechen. Die Einberufung der Standesversammlung sei der Gemeinden gutes Recht gewesen.<sup>187</sup>

181 Bei Friedrich Pieth findet sich die Zahl von vier Abgeordneten je Hochgericht. Dies war ursprünglich tatsächlich so geplant, wurde zu einem späteren Zeitpunkt aber auf die genannten 32 Abgeordneten pro Bund korrigiert. Siehe dazu: Pieth, Bündnergeschichte, 305; Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 75–89.

182 Rufer, Die Institution des Landtages, 39–40. Über den Beginn der Strafuntersuchungen und die Stephan Pinöschs Meinung nach zweifelhafte Zusammensetzung des Untersuchungsgerichtes siehe: Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 87–99.

183 Im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren im Zusammenhang mit sogenannten «Fähnlilupfen» zahlreiche politisch motivierte Strafgerichte durchgeführt worden. Unter einem «Fähnlilupf» versteht man die Versammlung aller waffenfähigen Männer einer Gerichtsgemeinde unter dem Banner derselben. Die «Fähnli» bildeten so die militärische Verkörperung einer Gemeinde. Gemeinsam mit anderen «Fähnli» zog man gegen Verbrecher und politische Gegner und strengte Strafgerichte gegen sie an. Diese Praxis stand lange Zeit unter dem bedeutenden Einfluss ausländischer Mächte, deren Faktionen in Bünden auf diese Weise gegeneinander kämpften. Siehe dazu: Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 124–127.

184 Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 147–158.

185 Ebd., 101–120, 170–182.

186 Rufer, Die Institution des Landtages, 43.

187 Ebd., 40–41.

Die Frage der Legitimität der ausserordentlichen Standesversammlung und des Strafgerichtes stellte sich von Beginn weg. Vor allem deren Gegner weigerten sich, die beiden Institutionen anzuerkennen. Die Gesetzes-situation 1794 betreffend Staatsvergehen war nicht eindeutig. Zwar sprach der Kesselbrief von 1570 wörtlich von einzusetzenden Strafgerichten, doch war er zwi-schenzeitlich im Rahmen der Reform 1684 ausser Kraft gesetzt worden. Der Dreisieglehrbrief von 1574 seiner-seits, der bis anhin für Unruhestifter ein Strafmaß bis hin zum Tode vorgesehen hatte, war merklich gemildert worden und sah nun nur noch Geldbussen vor. Sicher ist nur, dass die Gesetze für Staatsverbrechen ein Straf-gericht vorsahen, in dem Richter aus jedem Bund zu sitzen hatten. Welche Vergehen genau die Einsetzung eines solchen Gerichtes verlangten, war jedoch nicht eindeutig festgelegt. Auch ist unklar, ob die Gerichtsbar-keit bei den Gemeinden, den Bünden oder dem Ge-samtstaat lag. Doch sieht Stephan Pinösch die Praxis an sich als institutionalisiert an, da 1794 sowohl die meis-ten Gemeinden als auch Bunds- und Beitag zur Durch-führung Hand geboten hätten.<sup>188</sup> In der Vorgehensweise allerdings sei das Strafgericht nicht über alle Zweifel erhaben gewesen, so Friedrich Pieth. Das Sinnen nach Vergeltung sei unschwer zu erkennen gewesen.<sup>189</sup> Stephan Pinösch stellt sich auf den Standpunkt, dass die Zusammenberufung der Standesversammlung, ohne die Antworten der Gemeinden vorher abgewartet zu ha-ben, eigentlich nicht korrekt gewesen sei. Doch sei die-ser Akt im Nachhinein durch die affirmativen Mehren legitimiert worden.<sup>190</sup>

Ob legitim oder nicht – es lohnt sich auf alle Fälle die Auswirkungen der ausserordentlichen Standesver-sammlung 1794 etwas genauer anzusehen. Wie bereits erwähnt, wurde an der organisatorischen Struktur nichts geändert. Tatsächlich hatten sich allerdings die Patrioten eine umfassende Landesreform gewünscht, aber schon bald eingesehen, dass der Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen war. Die meisten ihrer Vorschläge wurden von der Versammlung abgelehnt. Eine Neuerung je-doch wurde in mehreren Beschlüssen schriftlich festge-halten: die Einführung eines ordentlichen *Landtages*.

Im Abschied vom 9. August 1794, den die Standes-versammlung bei ihrer Auflösung bekannt gab, hielt sie die Idee eines regelmässig abzuhaltenden Landtages fest. Im Wesentlichen ging es also um eine Institutiona-lisierung ihrer selbst. Die Kadenz wurde in einem spä-te-rem Beschluss auf zehn Jahre festgesetzt, wobei – falls notwendig – auch die Abhaltung ausserordentlicher

Sitzungen vorgesehen war. Der Landtag sollte aus fünf-zig gewählten Abgeordneten aus jedem Bund bestehen und während zehn Tagen alle wichtigen Geschäfte und Klagen behandeln. Im Falle aufgedeckter Straftaten soll-ten zehn Abgeordnete aus jedem Bund länger am Ta-gungsort verbleiben und eine Untersuchungskom-mission bilden. Die Gemeinden hätten dann zu entscheiden, ob die Einberufung eines Gerichtes vonnöten ist.

Damit sollte der Landtag zwei grundlegende Funk-tionen erfüllen: jene eines Verfassungsgerichtshofes (in Kombination mit einem allfällig einzusetzenden Straf-gericht) und jene einer Revisionskammer. Die Aufgabe der Abgeordneten wäre es also gewesen, die Verfassung zu schützen und gleichzeitig laufend zu aktualisieren.<sup>191</sup>

Die Verwendung des Konjunktivs im vorangegange-nen Absatz verrät es bereits: Zu einer Institutionalie-rung des Landtages kam es nie. 1797 eroberte Napoléon Bonaparte Oberitalien und liess Ende Juni 1797 die Cisalpinische Republik ausrufen. Die Veltliner, die schon lange das Joch ihrer Bündner Herren abzustreifen versuchten, ergriffen die Gelegenheit beim Schopf und beantragten bei den Franzosen ihre Aufnahme in das neue Gebilde. Die Ungeduldigeren unter ihnen, auch jene in Chiavenna und Bormio, griffen kurzerhand zu den Waffen und setzten die bündnerischen Beamten ab. Der Freistaat bat bei der Eidgenossenschaft um Hilfe, wurde jedoch nicht gehört. Bonaparte seinerseits favori-sierte den Anschluss des Veltlins an die Cisalpinische Republik, gewährte aber dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde eine Frist bis zum 10. September, um auf dem Verhandlungswege eine andere Lösung zu finden. In dem nun folgenden Geschäft zeigt sich auf eindrucks-volle Art und Weise, dass sich in der Bündner Politik nach der ausserordentlichen Standesversammlung 1794 im Grossen und Ganzen nichts geändert hatte: Denn um einen Entschluss über das weitere Schicksal der Untertanenlande fassen zu können, mussten die Häüper die Mehren nicht weniger als viermal neu klassifizie-ren. Selbstverständlich sah das Ergebnis immer anders aus. Die Veltlinfrage war seit jeher eine hochemotionale Angelegenheit und selbst Vertreter derselben Partei waren sich oft nicht einig. Trotz einmonatiger Verlänge-rung des Ultimatums kamen die Bündner Gemeinden und Häüper zu keinem Ergebnis, sodass Napoléon es

188 Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 18–24.

189 Pieth, Bündnergeschichte, 306–307.

190 Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 86–87.

191 Rufer, Die Institution des Landtages, 43–50.

schliesslich den Einwohnern der Untertanenlande überliess, ob sie sich der Cisalpinischen Republik anschliessen wollten oder nicht.<sup>192</sup> Sie entschieden sich gegen den Verbleib bei den Drei Bünden.

Im November 1797 beriefen die Patrioten einen Landtag und ein Strafgericht ein, in deren Rahmen sie den Anschluss Bündens an die Helvetische Republik anstrebten. Der Landtag wurde schon bald aufgelöst und dieselben Personen und Familien, die schon vor 1794 an der Macht gewesen waren, übernahmen wieder das Zepter.<sup>193</sup>

Nachdem 1798 die Franzosen in die Eidgenossenschaft eindrangsen waren, musste auch Bünden sich definitiv für oder gegen einen Beitritt zur Helvetischen Republik entscheiden. Ein dementsprechendes Ausschreiben wurde nur von elf Gemeinden positiv beantwortet, vierunddreissig wollten selbstständig bleiben – und sechzehn das Geschäft verschieben. Die Häupter schlossen in Anbetracht der französischen Bedrohung kurzerhand einen Schutzvertrag mit Österreich, welches sodann Teile des Freistaates besetzte. Im Frühling 1799 marschierte General Masséna in Bünden ein. Bereits im März wurde eine provisorische Regierung eingesetzt und am 9. April 1799 schliesslich der Anschluss an die Helvetische Republik besiegt.<sup>194</sup>

### 3.2 Der Stand Zürich und der Stäfner Handel 1795

Das Rechtsgefälle zwischen Stadt und Land Zürich im 18. Jahrhundert war im Vergleich zu anderen Orten der Eidgenossenschaft sehr hoch. Dies lag daran, dass die Stadt im 14. und 15. Jahrhundert die Herrschaftsrechte von Habsburg und vom lokalen Adel unverändert übernommen hatte.<sup>195</sup> So war das Verhältnis Herr/Untertan über die Jahrhunderte hinweg immer dasselbe geblieben. In vielen Dingen war die Landbevölkerung gegenüber derjenigen der Stadt enorm benachteiligt, wie zum Beispiel bezüglich der Bildungschancen und im Militärwesen.<sup>196</sup> Hinzu kam der fortschreitende Aristokratisierungsprozess. Dessen Ausmasse waren in Zürich, obwohl er schon relativ früh eingesetzt hatte, nicht ganz so frappierend wie zum Beispiel in Bern oder Fribourg. Die regierenden Stadtzürcher Familien liessen immer wieder verlauten, dass sie den guten Kontakt zu den Regierten beibehalten wollten.<sup>197</sup> Dennoch ging die politische Beteiligung der Bevölkerung – die im Rahmen der Zunftwahlen vorgesehen war – merklich zurück. Nach-

dem die Oberschicht es jedoch durchgesetzt hatte, dass Kaufleute, Unternehmer und Rentner vom Zunftzwang befreit wurden, konnten sie sich auf alle Zünfte verteilen und somit ihre Wahlchancen drastisch erhöhen.<sup>198</sup> Zudem wurden frei werdende Stellen immer öfter durch Kooptation und die höheren Ämter direkt durch den Grossen Rat bestellt. Letzterer übernahm so schliesslich die Position des Souveräns.

Die Unzufriedenheit der Landbevölkerung machte sich vergleichsweise spät, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, bemerkbar.<sup>199</sup> Die vermeintliche Passivität ist verständlich: Einerseits konnten die Leute auf lokaler Ebene, also in den Bereichen, welche ihren Alltag unmittelbar berührten, durchaus noch mitbestimmen. Andererseits sahen sie es als ihre Bürgerpflicht an, sich gegenüber ihren Oberen loyal zu verhalten.<sup>200</sup>

Grundlage der Zürcher Verfassung, der Regierungs- und Verwaltungsorgane war der *Erste Geschworene Brief* von 1336, die sogenannte Brun'sche Zunftverfassung. Mit Ausnahme von einigen Aktualisierungen im Laufe der Zeit hatte die vorherrschende Staatsform also schon über 500 Jahre Bestand. Dies verlieh ihr und auch der Regierung, welche sich darauf berief, eine hohe Legitimität. Die Exekutive wurde vom *Kleinen Rat* bestellt. Dessen fünfzig Mitglieder wurden in zwei Hälften geteilt, welche im Halbjahresturnus alternierend regierten respektive berieten (Natal- und Baptistaalrat). Eine vorberatende Funktion hatte der *Geheime Rat* inne, welcher sich aus vierzehn Mitgliedern des Kleinen Rates rekrutierte.<sup>201</sup> Nebst dem Erteilen von Ratschlägen war er jedoch auch zur Beschlussfassung befähigt. Dadurch soll-

192 Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 137–139.

193 Rufer, Die Institution des Landtages, 49–50.

194 Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 137–139.

195 Widmer, Zürich, eine Kulturgeschichte, Band 7, 22–24.

196 Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 2, 38–42.

197 Ulrich, Das 18. Jahrhundert, in: Flüeler Niklaus/Flüeler-Grauwiler Marianne (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich (Band 2), 371.

198 Die Ratssitze wurden nach Zünften vergeben.

199 Richner, Der politische Zustand des Zürcher Stadtstaates am Vorabend des Stäfner Handels, in: Mörgeli (Hg.), Memorial, 42–43.

200 Ebd., 46.

201 Stadler, Pestalozzi, 45–46. Zur Ausformung und Funktion des Geheimen Rates in anderen Orten der Eidgenossenschaft vgl.: Holenstein André, Geheimer Rat, in: HLS, Version vom 30.08.2005, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10238.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10238.php).

te der Geschäftsgang effizienter gestaltet werden.<sup>202</sup> Der Kleine Rat seinerseits war ein Teil des *Grossen Rates*, welcher mit seinen insgesamt 212 Mitgliedern die höchste Gewalt im Staat darstellte. Er war die letzte Instanz in jeglichen Sachfragen und Wahlgremium für die höchsten Ämter.<sup>203</sup> Formell wurden diese regelmässig neu besetzt, faktisch jedoch hatte man sein Amt auf Lebenszeit inne.<sup>204</sup> Die Justiz wurde durch spezielle Gerichte besorgt, die Verwaltung durch ständige Kommissionen. Am Ende des 18. Jahrhunderts existierten 88 solche Gremien, was das enorme bürokratische Ausmass der zürcherischen Staatsorganisation eindrücklich vor Augen führt. Zusätzliche Unübersichtlichkeit resultierte aus der häufig unklaren Abgrenzung von Kompetenzen und dem Nichtvorhandensein einer strikten Gewalten-teilung.<sup>205</sup>

Trotz dieses vermeintlichen Chaos erwies sich die Zürcher Regierung als äusserst krisenresistent. Wie Conrad Ulrich festhält, habe bis zum Ende des Ancien Régimes wohl keine andere eidgenössische Obrigkeit so sicher im Sessel gesessen wie diejenige Zürichs.<sup>206</sup> Ihrer Macht waren sich die herrschenden Familien ohne Zweifel bewusst. Ein eindeutiger Hinweis darauf ist die allmähliche Bezeichnungsänderung für die Bevölke- rung: Wurden die Menschen von den Regierenden einst noch «Unsere» oder «Zugehörige» genannt, so betitelten sie sie am Ende des 18. Jahrhunderts schlicht und einfach als «Untertanen».<sup>207</sup>

Obwohl der zürcherische Staat um einiges stabiler war als der bündnerische, war auch er im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht ganz von Reformbewegungen verschont geblieben. Bis anhin waren diese immer von der Stadtbürgerschaft ausgegangen. Doch seit den 1770er-Jahren begann auch die ländliche Oberschicht sich mit politischen Fragen zu beschäftigen. Durch die Industrialisierung zu Geld gekommen, neuerdings gebildet und gesellschaftlich angesehen, hatte sie sich in ihrem Habitus an die Stadtbürgerschaft angeglichen, war jedoch weiterhin von deren Privilegien ausgeschlossen. In der Stadttagglomeration, am Zürichsee, im Zürcher Oberland und im Knonauer Amt – also in den industriell geprägten Gebieten – begannen sich *Lesege-sellschaften* zu bilden, in denen gemeinsam über gelehrte Schriften aus dem In- und Ausland diskutiert wurde. So kam auch die Landschaft in Kontakt mit den Ideen der Französischen Revolution. Deren enormes Sprengpo-tenzial gepaart mit dem Wunsch nach Verbesserung der eigenen rechtlichen und politischen Stellung förderte die Überzeugung, dass eine Reform unbedingt nötig sei.

Das Zürcher Regiment wurde nicht prinzipiell hinterfragt, doch wurde von verschiedenen Leuten erkannt, dass ohne eine Anpassung an die neuen gesellschaftli- chen Umstände die Unzufriedenheit früher oder später gewaltsam durchbrechen würde.<sup>208</sup> Einer, der diese An-sicht vertrat, war Heinrich Pestalozzi. In seinen Briefen äusserte er Bedenken, dass die Lethargie der Regierung nichts Gutes verheissen könne. Die Eidgenossenschaft könne sich den Geschehnissen um sie herum nicht entziehen. Auch beklagte er die relativ grosse Anzahl unfähiger und anmassender Zürcher Regierungsmitglieder. Er wünschte sich Staatsmänner von Format, die den Stand pflichtbewusst lenkten.<sup>209</sup>

So kam es, dass am rechten Ufer des Zürichsees ein *Memorial* entworfen wurde, welches die Obrigkeit auf die vorherrschenden Ungerechtigkeiten hinweisen sollte. Verfasst wurde es vom Hafner Johann Heinrich Nehracher, mit Unterstützung von Chirurgus Johann Kaspar Pfenninger, Fabrikant Heinrich Stapfer und Bäcker Heinrich Ryffel. Die Schrift war äusserst raffiniert formuliert: In einer Mischung aus Unterwürfigkeit und Forderungshaltung wurden sieben Klagepunkte vorge-bracht, die nicht nur die Interessen der ländlichen Ober-schicht, sondern auch jene der gewöhnlichen Unterta-nen vertraten. Es wurde eine neue Verfassung gefordert, welche die Landbevölkerung jener der Stadt gleich-stellen sollte. Weiter verlangten die Initianten volle Handels- und Gewerbefreiheit, das Recht auf Bildung, die Möglichkeit zu einer Militärkarriere, die Milderung von Abgaben und Grundzinsen, die Abschaffung der letzten Überreste der Leibeigenschaft<sup>210</sup> und die Restitu-tion der alten verbrieften Rechte und Freiheiten der Bevölkerung.<sup>211</sup> Anton Largiadèr und Peter Stadler sind sich einig, dass die Verwendung des Begriffs «Konstitu-

202 Fabian, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, 270, 278.

203 Vgl. Richner, Der politische Zustand, in: Mörgeli (Hg.), Memorial, 37–41.

204 Widmer, Zürich, eine Kulturgeschichte, Band 7, 15.

205 Vgl. Richner, Der politische Zustand, in: Mörgeli (Hg.), Memorial, 37–41.

206 Ulrich, Das 18. Jahrhundert, in: Flüeler/Flüeler-Grauwiler (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich (Band 2), 365–366.

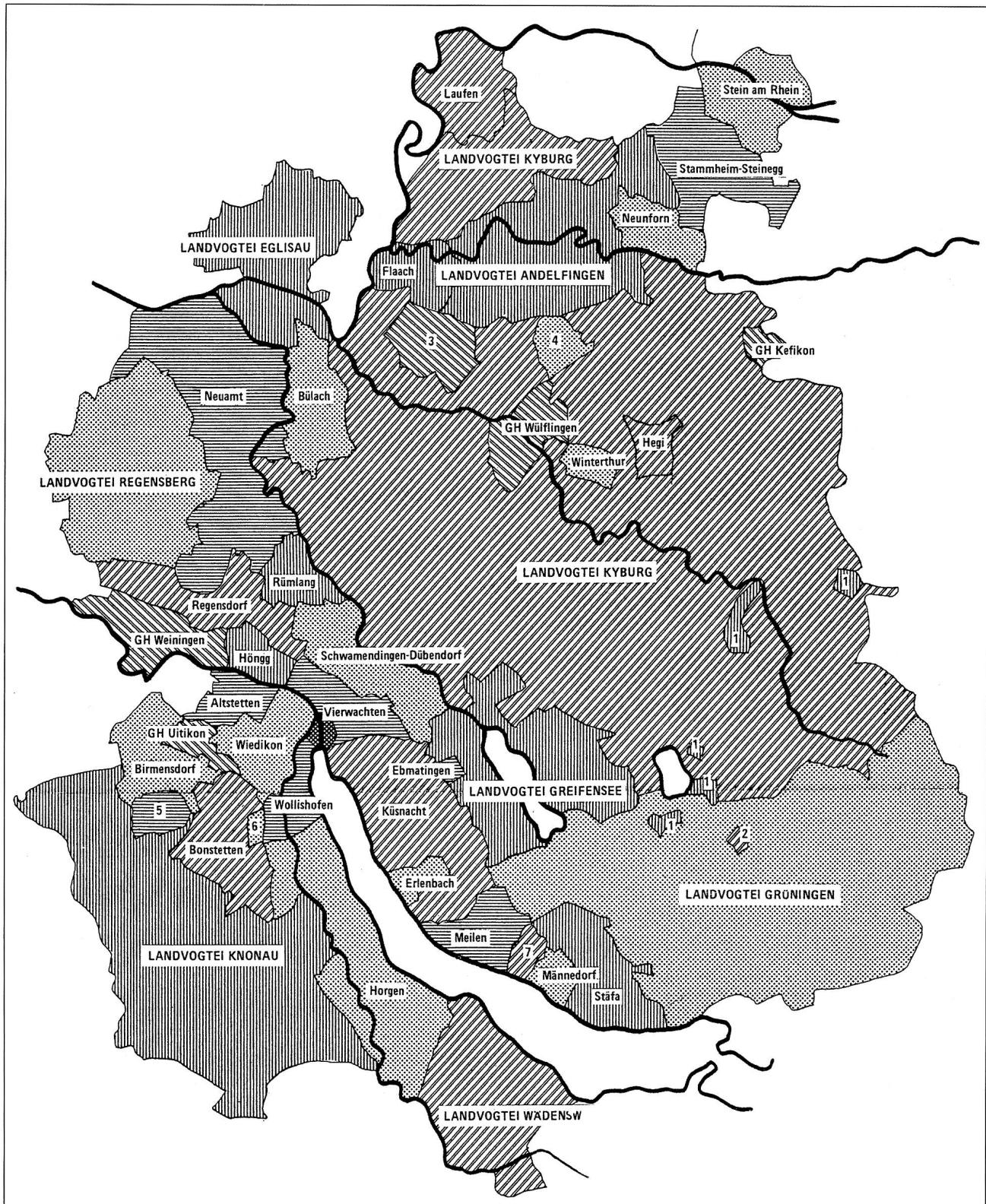
207 Zit. nach: Richner, Der politische Zustand, in: Mörgeli (Hg.), Me-morial, 46.

208 Wartburg, Zürich und die französische Revolution, 207–208.

209 Stadler, Pestalozzi, 389–392.

210 Totenfall, Ehrschatz und Fertigungsgeld.

211 Eine vollständige Abschrift des Memorials findet sich bei: Mörgeli (Hg.), Memorial und Stäfner Handel, 127–151.



Karte des Standes Zürich vor 1798.

Aus: Christoph Mörgeli (Hg.),

Memorial und Stäfner Handel 1794/1795, S. 45.

tion»<sup>212</sup> und der Verweis auf die Menschenrechte den Einfluss des Auslandes klar erkennen lasse. Auch sei die Autorschaft offensichtlich gebildet gewesen und habe über solide Kenntnisse der Zürcher Geschichte verfügt.<sup>213</sup>

Anfang November 1794 kursierten die ersten Memorialabschriften auf der Landschaft.<sup>214</sup> Die Lesegesellschaft zu Stäfa war allerdings der Meinung, dass die Schrift noch einiger Bereinigungen bedurfte, bevor sie der Regierung übergeben werden sollte. Doch bevor es dazu kommen konnte, bekam dieselbe Wind von der Sache. Sie lud Heinrich Nehracher und einige andere zum Verhör vor; im Januar 1795 wurden sie verurteilt. Die Hauptakteure wurden mit mehrjährigem Landesverweis bestraft, über sechzig weitere Involvierte gebüssts und das Memorial verbrannt. Diese heftige Reaktion zeigt, wie ernst die Regenten die Sache nahmen. Doch war damit die Angelegenheit noch lange nicht vorbei. Die Seegemeinden erkundigten sich im Frühjahr 1795 in der Stadt nach den alten Urkunden, vor allem den Waldmann'schen Spruchbriefen von 1489 und dem Kappeler Brief von 1532. Ersterer beinhaltete die Gewähr freien Handels für die Landbevölkerung, Letzterer sah die Abschaffung des Geheimen Rates und die unabdingte Konsultation der Bevölkerung bei wichtigen Geschäften vor.<sup>215</sup> Obwohl die Regierung ihr Verhalten als Ruhestörung diskreditierte, gelang es den Bittstellern, Kopien der beiden Dokumente aufzutreiben und nach Stäfa zu bringen.

Die Zürcher Regenten wurden nervös. So beschlossen sie, sicherheitshalber die übrigen Orte der Eidgenossenschaft über die Vorgänge in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.<sup>216</sup> Gegenüber den Aufrührern war sie nicht länger gewillt, Milde walten zu lassen. Nachdem diversen Vorladungen keine Folge geleistet worden war, ergriff sie Repressalien und liess Stäfa schliesslich am 5. Juli 1795 militärisch besetzen. Noch im gleichen Monat wurden Untersuchungen aufgenommen und die alten Urkunden als nichtig erklärt. Anfang September wurden die Urteile über die Unruhestifter ausgesprochen, über Johann Jakob Bodmer sogar symbolisch die Todesstrafe verhängt. Dass es nicht zur Exekution kam, war einigen besonnenen Köpfen, wie zum Beispiel Johann Caspar Lavater, zu verdanken, die bei der Regierung um Gnade batzen.<sup>217</sup>

Zürich wurde jedoch nicht aller Involvierten haftbar. Auf *Caspar Billeter* und *Heinrich Wädenschweiler*, welche als führende Köpfe der Bewegung galten, wurde eine Belohnung ausgesetzt und auch ausländische

Mächte um ihr Aufsehen angegangen, sodass selbst «zu Mayland und im Tyrol gefällige Anstalten zu Festmachung der Flüchtlinge Billeter und Wädenschweiler auf den Fall getroffen worden sind, dass sich diese Verbrecher in dortseitigen Landen betreten lassen würden».<sup>218</sup> In Chur angelangt, glaubten sie sich in Sicherheit. Der dortige Stadtschreiber Jakob Mathis verriet sie jedoch an die Zürcher, sodass sie ihre Flucht nach Felsberg fortsetzten. Vom dortigen Pfarrer wurden sie aufgenommen, schlussendlich aber auf das Betreiben Jakob Mathis' hin doch gefangen genommen und in Tamins verwahrt.<sup>219</sup>

Das harte Durchgreifen war Ausdruck der Furcht der Regenten vor einem revolutionären Umsturz ähnlich demjenigen in Frankreich. David von Wyss der Ältere meinte gegenüber seinem Sohne, die Aufrührer hätten einen Staat im Staat errichten wollen. Davon kann gewiss keine Rede sein. Doch vermutet Peter Stadler, dass die Regierung die Ziele der Stäfner mit Absicht überzeichnet habe, um ihr eigenes herrschaftssicherndes Handeln rechtfertigen zu können.<sup>220</sup> Die militärische Besetzung der Seegemeinde hätten sie sich vor allem deshalb durchzuführen getraut, weil sie das schlagkräftige Bern in ihrem Rücken gewusst hätten, so Anton Lar-

---

212 So heisst es etwa in der ersten Forderung: «Es sind vielleicht wenige, vielleicht kein einziger, [...] der nicht die Konstitution von Zürich über alles erhebt, [...] Nur bedauert es jeder Landmann, dass diese Konstitution innert die Mauern der Stadt vergraben und das Landvolk ausgeschlossen ist. [...] Gebt uns eine Konstitution, die den Bedürfnissen des Landes angemessen ist, und sorgen für derselben Garantie!» Zitiert nach: Das Stäfner Memorial von 1794, in: Mörgeli (Hg.), Memorial und Stäfner Handel, 128.

213 Stadler, Pestalozzi, 393–396; Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 2, 44–47.

214 Bereits zwei Jahre zuvor war eine Frühversion des Memorials im Umlauf gewesen, wovon die Obrigkeit jedoch nichts bemerkte hatte. Vgl. Stadler, Pestalozzi, 392.

215 Stadler, Pestalozzi, 392–398.

216 Die dahin gehende Korrespondenz wird in Kapitel 5 eingehend betrachtet.

217 Mörgeli Christoph, Zeittafel, in: Memorial und Stäfner Handel, 24–25.

218 Billeter und Wädenschweiler in Bünden, 17. September 1795, in: Ratsmanuale des Baptistaalrats des Unterschreibers (1795), p. 271, StAZH, Signatur: B II 1050.

219 Sprecher, Graubündens Anteil am Stäfnerhandel, in: 25. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (1895), 42. Die darauf folgenden Auslieferungsverhandlungen sind Gegenstand des Kapitels 5.1.

220 Stadler, Pestalozzi, 398.

giadér.<sup>221</sup> Immerhin ist der Obrigkeit zugute zu halten, dass sie die Episode ohne Blutvergiessen zu Ende brachte – was zu der Zeit keineswegs selbstverständlich war.

Als Folge des Stäfner Handels und der Forderung nach Gleichstellung des Landes mit der Stadt wurde zwar im Geheimen Rat darüber diskutiert, ob man in Zukunft in regelmässigen Abständen ausgewählte Angehörige der Landgemeinden zu Stadtbürgern machen wolle; dazu durchringen konnte man sich jedoch nicht. Was das Bürgerrecht anbelangt, blieb also alles beim Alten. Dennoch wurde die Lage für die Regierung immer ernster: Das westliche Nachbarland machte Anstalten, sich des eidgenössischen Territoriums zu bemächtigen. Die Tatsache, dass seit dem 13. Dezember 1797 die Franzosen in der Eidgenossenschaft dauerhaft präsent waren, konnte schliesslich auch der Zürcher Grosse Rat nicht mehr ignorieren. Am 30. Januar 1798 wurden die Gefangenen aus den Seegemeinden freigelassen. Auch viele Verbannte kehrten nach Zürich zurück. Der Funke der Französischen Revolution aber war nun vollends übergesprungen, und als die Stadt auf das Hilfsgesuch des in der Waadt von den Franzosen bedrängten Bern hin auf der Landschaft Truppen einziehen wollte, weigerte man sich dort diesem Aufruf Folge zu leisten.<sup>222</sup> Die Zürcher Regierung sah sich am 5. Februar 1798 dazu gezwungen, die Landschaft der Stadt rechtlich gleichzustellen.<sup>223</sup>

Doch das war den nunmehr klar revolutionär gesinnten Kräften nicht genug. Sie sammelten sich im sogenannten *Stäfner Konvent*. Johann Caspar Billeter trat dabei als einer der Wortführer auf. Gleichzeitig tagte seit dem 12. Februar 1798 die sogenannte *Landeskommision*, welche sich aus Bürgern der Stadt und Vertretern der Landschaft zusammensetzte, wobei letztere eine klare Mehrheit stellten. Konvent und Landeskommision duellierten sich in äusserst hart geführten Diskussionen. Keine der beiden Seiten war bereit, von ihrem Standpunkt abzuweichen. Nach zähen Verhandlungen löste sich der Stäfner Konvent am 13. Februar 1798 auf. Einen Monat später tat es ihm die Zürcher Regierung gleich und übergab die Geschäfte der Landeskommision. Diese konnte ihre neu gewonnenen Wirkungsmöglichkeiten jedoch nie entfalten: Die von Napoléon für die Eidgenossenschaft neu konzipierte Verfassung nahm ihr jegliche Kompetenz. Am 1. April 1798 wurden in der Kirche St. Peter in Zürich die vier helvetischen Senatoren des Standes Zürich gewählt – unter ihnen zwei Stäfner Memorialisten: Seckelmeister Johann Jakob Bodmer und Johann Caspar Billeter.<sup>224</sup>

Johann Caspar Billeter hatte vom hartnäckig verfolgten, als Staatsfeind verschrienen Flüchtling bis hin zum Senator der Helvetischen Republik einen weiten Weg zurückgelegt. Dies ist durchaus auch wörtlich zu verstehen. Nach der Episode in Bünden floh Billeter nach Frankreich, wo er sich als Autor revolutionärer Streitschriften hervortat.<sup>225</sup> In Bezug auf Zürich erschienen 1797 in Strassburg die «Materialien zur Geschichte des Standes Zürich».<sup>226</sup> Billeter behandelt darin in kurzen



*Gerade so saher aus als er noch 1000 Rthlr. werth war.*

Johann Caspar Billeter.

Aus: J. C. Billeter, Fragmente aus meinem Tagebuch, Heft 1, St. Gallen 1817.

221 Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 2, 47–50. Diese These wird in den Quellen eindrucksvoll bestätigt, siehe Kapitel 5.1 vorliegender Arbeit.

222 Frey Hans, Die Abdankung der Gnädigen Herren zu Zürich. Helvetik, Mediation, Restauration und Usteratg, in: Mörgeli Christoph (Hg.), Memorial und Stäfner Handel, 261–264.

223 Weiss Reto, Einleitung: Von den «gnädigen Herren» des Ancien Régime zu den «verfassungsmässigen kleinen Räten» der Mediationszeit, in: Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.), Actum 1803, 8–17.

224 Frey, Abdankung, 268–269.

225 Bloch Alexandra, Billeter Johann Caspar, in: HLS, Version vom 14.02.2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5652.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5652.php).

226 Anonym [Billeter Johann Caspar], Materialien zur Geschichte des Standes Zürich. Erstes bis Drittes Heft. Strasburg, im sechsten Jahr der Republik, 1797.

Aufsätzen verschiedene, ihm am Herzen liegende Themen, wie zum Beispiel Bildung, Pressefreiheit und Justiz. Der längste Aufsatz trägt den Titel «Richtige und vollständige Geschichte der im Kanton Zürich kürzlich vorgefallenen Unruhen, mit noch unbekannten Umständen und Bemerkungen. Von einem Augenzeugen.» Auch wenn kein Name genannt wird, so ist doch klar, dass mit «Augenzeuge» er selbst gemeint ist. Er stellt darin die Ereignisse rund um den Stäfner Handel 1795 dar.<sup>227</sup> Demselben Sujet widmete er zudem ein eigenständiges Büchlein, die «Geschichte von den politischen Bewegungen im Kanton Zürich, im Jahr 1795». <sup>228</sup> Diese Schrift erschien, möglicherweise in Zürich gedruckt, bereits 1796. Eine zweite, erweiterte Fassung wurde 1798 – nach Billeters Rückkehr nach Zürich – in Stäfa herausgegeben. Zweck dieses Druckes sei es, so Billeter, die neue helvetische Regierung über die wahren Geschehnisse rund um den Stäfner Handel zu informieren.<sup>229</sup> Nicht unbeachtet bleibt darin seine und Wädenschweilers Flucht nach Chur, denn dies sei «ein Vorfall, der zur Ehre Bündtens hier noch bemerkt zu werden verdient». <sup>230</sup> Interessant ist auch jene Stelle, in der er den scheinbar herzlosen Umgang der Zürcher Regierung mit seiner Ehefrau, seinem Vater und Schwiegervater schildert.<sup>231</sup>

So viel man über Johann Caspar Billeter und sein weiteres politisches Engagement weiß, so wenig ist über das Schicksal Heinrich Wädenschweilers bekannt. Informationen zu seinem weiteren Verbleib gibt es leider keine.

### 3.3 Diskussion: Das Staatsmodell der «Aristodemokratie»

Die Feststellung, dass sowohl Zürich als auch der Freistaat Gemeiner Drei Bünde im 18. Jahrhundert einen «Aristokratisierungsprozess» durchgemacht haben, würde es nahelegen, dass es sich um Adelsherrschaften handelte. Da diese Entwicklung jedoch nicht vollständig abgeschlossen werden konnte, würde diese Bezeichnung der damaligen Realität nicht gerecht. Denn beide Systeme hatten sich ein demokratisches Element erhalten, in mehr oder minder starker Ausprägung.

Wie Randolph C. Head für den Freistaat der Drei Bünde und Peter Stadler für Zürich festhalten, beschreibe der Begriff der «Aristodemokratie» die beiden Staatsmodelle am treffendsten.<sup>232</sup> Die Ausprägungen von Aristokratie respektive Demokratie waren jedoch verschieden

stark, begründet in den unterschiedlichen Ursprüngen und Entwicklungen. Diese sollen im Folgenden für beide Staaten aufgezeigt, sodann die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden.

Die Grundlage des *Zürcher Staates* war, wie bereits bemerkt, die Brun'sche Zunftverfassung von 1336. Ihr Name verweist auf die die Zürcher Gesellschaft der Neuzeit am stärksten prägende Institution, die Zünfte. Randolph C. Head sieht in ihnen eine Parallele zu den Kommunen, welche er, wie später noch gezeigt werden wird, an den Ursprung des bündnerischen Staatssystems stellt.<sup>233</sup> Der Kommunalismusgedanke konnte sich in Bünden über die Jahrhunderte hinweg mehr oder minder halten. In Zürich jedoch wurden die Zünfte als dessen Verkörperung zunehmend ausgehöhlt. Mit der nunmehrigen aristokratisch anmutenden Oberschicht hielt auch eine neue politische Gesinnung Einzug, der sogenannte «aufgeklärte Patriarchalismus». Wolfgang von Wartburg bezeichnet sie als «dem aufgeklärten Despotismus im fürstlichen Europa»<sup>234</sup> ähnlich. Die Aufklärung, welche in Zürich geistig und kulturell einen durchschlagenden Erfolg feierte, blieb im sozialen und politischen Bereich praktisch wirkungslos. Die regierenden Kreise nahmen zwar aufklärerische Gedanken auf, münzten sie aber in Legitimationsargumente für das von ihnen aufgebaute Herrschaftssystem um. Ihre staatspolitischen Ideen zeichneten sich durch eine Kombination von Tradition und Innovation aus. Neben die göttliche Vorsehung, die bisher als Hauptlegitimation von Herrschaft gegolten hatte, trat nun die Geschichte. Der lange Bestand des Systems wurde als Argument für seine Rechtmäßigkeit gebraucht und dessen Existenz nicht als Ergebnis einer Entwicklung, sondern als seit je

227 Anonym [Billeter Johann Caspar], Materialien zur Geschichte des Standes Zürich. Erstes und Zweites Heft.

228 Anonym [Billeter Johann Caspar], Geschichte von den politischen Bewegungen im Kanton Zürich, vom Jahr 1795. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Stäfa am Zürchersee, im ersten Jahr der schweizerischen Einheit, 1798.

229 Anonym [Billeter Johann Caspar], Geschichte von den politischen Bewegungen im Kanton Zürich, 3–8.

230 Ebd., 44.

231 Ebd., 60–63.

232 Head, Die Bündner Staatsbildung, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 2: Frühe Neuzeit, 89; Stadler, Pestalozzi, 45. Wolfgang von Wartburg bringt zusätzlich den Begriff des «aufgeklärten Patriarchalismus» in die Diskussion ein. Siehe dazu den letzten Abschnitt dieses Kapitels.

233 Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 23–27.

234 Wartburg, Zürich und die französische Revolution, 38.

her gegeben und für immer gültig angesehen. Die Verfassung Zürichs, als eine Mischform von Aristokratie und Demokratie, galt als Ideal und wurde auch von auswärtigen Autoren gelobt.<sup>235</sup>

Man muss dabei sehen, dass das aristokratische Element das demokratische eindeutig überwog, respektive die Demokratie – zumindest was wir heute darunter verstehen, nämlich das politische Mitbestimmungsrecht jedes Einzelnen – stark zurückgebunden war. Der Zürcher Staat fußte auf einer strengen Hierarchie, die fast alle Lebensbereiche (wie zum Beispiel Beruf, Bildung oder Militär) durchwirkte. Die Idee dahinter war, dass jeder nach seinen Möglichkeiten – das heißt innerhalb der ständischen Schranken – zur Erreichung des höchsten Ziels, des «Glücks des Staates», beitragen sollte. Das Glück des Staates wurde in der absoluten Harmonie in der Gesellschaft und damit im ganzen Staat gesehen. Dies zu gewährleisten war die Aufgabe der Regenten. Sie waren die Väter, die Untertanen die Kinder. Sie galten als Vorbilder, weshalb sie sich selbst äußerst strenge Regeln für ihr Handeln auferlegten. Dabei orientierten sie sich weniger an der Justiz oder gar an Gott als vielmehr am eigenen, humanen Gerechtigkeitssinn und der Moral. Die Harmonie war auch Maxime in den Räten. Entscheide wurden dort nicht durch Abstimmungen, also durch das Mehrheitsprinzip, gefällt, sondern anhand von Umfragen. Diese konnten beliebig oft wiederholt werden, bis man eine vermeintliche Einhelligkeit erzielt hatte. Das Regiment wirkte so gegen aussen als eine unzertrennbare Einheit im Geiste und im Handeln.<sup>236</sup>

Zürich entwickelte sich zu einem straff durchorganisierten Staat, da die Obrigkeit nur mithilfe von Regeln für alle Lebensbereiche ihre Aufgabe der Friedenswahrung erfüllen zu können vermeinte. Dieses System konnte jedoch nur funktionieren, solange sich Regenten und Untertanen in ihre Rollen fügten. Auf Seiten der Regierenden bedeutete das pflichtbewusstes und gerechtes Handeln, auf jener der Beherrschten, sich in die vorgesehene ständische Ordnung zu fügen und auf jegliche politische Eigeninitiative zu verzichten.<sup>237</sup>

Auch der *Freistaat Gemeiner Drei Bünde* hatte seinen Ursprung im Kommunalismus. Anders als in Zürich nahm er hier jedoch nicht die Form von Zünften<sup>238</sup>, sondern jene ländlicher Gemeinden an. Bereits vor der Epoche des Feudalismus hatte es im Gebiet des Freistaates eine genossenschaftliche Organisation gegeben. Im 16. Jahrhundert lebte der Kommunalismusgedanke wieder auf. Die Tatsache, dass über die Hälfte der Bünd-

ner Bauern frei war und den eigenen Grund und Boden bewirtschaftete, war eine wesentliche Voraussetzung dafür. Während sich der Feudaladel in Fehden erging und sich damit selbst demonstrierte, begannen die Gemeinden damit, sich zusammenzuschliessen. Im Bundesbrief von 1524 gaben sie sich zum ersten Mal eine Art Verfassung.<sup>239</sup> Unterschrieben wurde er von jeder einzelnen Gemeinde, womit die Kommune als Fundament des Staates festgelegt und der essenzielle Gedanke des freiwilligen Zusammenschlusses zelebriert wurde.<sup>240</sup>

Der Aristokratisierungsprozess brachte es mit sich, dass sich mit der Zeit reiche, angesehene Familien an die Spitze des Staates stellten. Anders als in Zürich gebarten sie sich jedoch nicht patriarchalisch. Sie waren sich bewusst, dass das Volk die Gemeindesouveränität nie aus den Händen geben würde. Diese Tatsache führte zu der etwas merkwürdig anmutenden Situation, dass in Bünden mittelalterliche und moderne Elemente nebeneinander bestanden. So wurde Herrschaft an sich nicht hinterfragt, gleichzeitig aber das politische Mitspracherecht der Bevölkerung wie ein Augapfel gehütet. Randolph C. Head weist diesbezüglich auf einen wichtigen Unterschied zum modernen Liberalismus hin: Während dieser die absolute Freiheit jedes einzelnen Individuums propagiert, galt der Bündner nur in seiner Funktion als Mitglied einer Gemeinde als frei. Das heißt: Seine politischen Rechte waren an die Gemeinde, nicht an das Individuum gebunden. Deshalb stellte im Freistaat auch nicht das Volk den Souverän – wie wir es von modernen Demokratien kennen –, sondern das Kollektiv der Gerichtsgemeinden.<sup>241</sup>

Entscheide wurden im Freistaat Gemeiner Drei Bünde durch Abstimmungen gefällt. Dabei entschied die relative Mehrheit der Gerichtsgemeinden, unabhän-

235 Der Begriff der Aristodemokratie war übrigens schon den Zeitgenossen geläufig. Unter anderen wurde Zürich vom bekannten Antikenhistoriker Edward Gibbon als solche bezeichnet. Vgl. Stadler, Pestalozzi, 45–46.

236 Wartburg, Zürich und die französische Revolution, 36–38, 53–63.

237 Ebd., 55–61.

238 In der Stadt Chur gab es zwar die Institution der Zünfte (Rebleuten-, Schuhmacher-, Schneider-, Schmiede- und Pfisterzunft), deren Existenz ist aber für die Entwicklung der Aristodemokratie im dezentral organisierten Freistaat nicht von Belang.

239 Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, 328–331; Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 40–44.

240 Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 8–9.

241 Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 315–323.

gig von ihrer Bundeszugehörigkeit.<sup>242</sup> Anders als in Zürich legte man hier keinen Wert auf den Anschein von Einigkeit. Formal scheint das neuzeitliche Bünden also eine Demokratie gewesen zu sein. In der Praxis sah es aber etwas anders aus. Die Bündner Wirren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten unzählige Systemmängel zutage gebracht. Oder wie Randolph C. Head es eindrücklich formuliert: «Die Bündner Wirren lassen alle Schwächen der demokratischen Organisation des Volkes, alle Gefahren, die dem Staat von aussen drohten, alle zersetzenden Einflüsse, denen die Volksgemeinschaft offen stand, alle wilden Leidenschaften, deren der anscheinend phlegmatische Bündner fähig ist, aber auch dessen unzerstörbaren Selbstbestimmungs-willen scharf beleuchtet hervortreten.»<sup>243</sup> Der Freistaat erwies sich als höchst instabil, was die einflussreichen Familien zu ihrem Vorteil zu nutzen wussten. Einmal ans Ruder gelangt, liessen sie sich von den Positionen der Macht nicht mehr vertreiben.

### **3.4 Diskussion: Unruhen im 18. Jahrhundert – Revolution oder Reform?**

Der Stäfner Handel war nicht der erste Aufstand, den es für die Zürcher Regierung zu bewältigen galt. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts hatte sie einigen Gegenwind aus verschiedenen Teilen der Bevölkerung erfahren. 1713 forderte die Stadtbürgerschaft eine Verfassungsrevision, um dem Handwerkerstand wieder mehr politisches Gewicht zu verleihen. Sie beschuldigte die mehrheitlich aus Kaufleuten gebildete Regierung der Unseriosität und der Interessenpolitik. Dank eines geschickten Schachzugs des Bürgermeisters Escher wurde schlussendlich zwar eine Revision durchgeführt, dessen Resultat, der sogenannte siebte Geschworenenbrief, bewirkte jedoch keine wesentlichen Veränderungen.<sup>244</sup> Eine Herausforderung für die Stabilität der Regierung waren auch der Grebelhandel 1762 und der Waserhandel 1780. Beide Fälle hatten ihren Ursprung in Klagen gegen Inhaber politischer Macht. Johann Caspar Lavater und Johann Heinrich Füssli richteten eine Klageschrift über die Verwaltungstätigkeit des Landvogts von Grüningen, Felix Grebel, an die Regierung. Diese leitete in der Folge eine Untersuchung ein und entzog Grebel seines Amtes. Im zweiten Fall zeigte sich die Obrigkeit nicht so einsichtsvoll und nachgiebig: Der ehemalige Pfarrer Waser, der Regierung schon länger wegen seiner

Wortgewandtheit ein Dorn im Auge, wurde deshalb vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt.<sup>245</sup> Diese Beispiele zeigen einerseits, dass die Regenten in ihrer Mittelwahl die volle Bandbreite zwischen Repression und Kompromissbereitschaft auszunutzen wussten, andererseits, dass das von ihnen errichtete Herrschaftssystem im Grossen und Ganzen absolut funktionstüchtig war.<sup>246</sup> Darin liegt wohl auch einer der Gründe für dessen ausserordentliche Stabilität.<sup>247</sup>

Auch das Bündner Volk wünschte sich im 18. Jahrhundert Veränderungen herbei, doch wurden seine Anliegen nicht richtig ernst genommen. Mehrere Reformversuche wurden zwar unternommen, scheiterten aber immer an demselben Hindernis: Der Angst der Gerichtsgemeinden, ihre Souveränität zu verlieren und ihrer daraus resultierenden Weigerung, den Zentralorganen mehr Kompetenzen zuzusprechen. Die unzähligen Händel des 17. und 18. Jahrhunderts in den drei Bünden selbst waren fast ausschliesslich parteipolitisch oder konfessionell motiviert, jedoch nie sozialpolitisch. Letzterer Aspekt entfaltete erst nach der Französischen Revolution seine Wirkungskraft. Die politische Stimmungslage war allgemein also eher konservativ.

Besonders viel Unruhe in den Staat brachte die Veltlinfrage. Den Veltlinern ging es nicht einfach um die Bewahrung von alten Rechten – denn über solche verfügten sie gar nicht; ihnen ging es um nichts weniger als die Gleichstellung mit ihren Bündner Herren. Zusätzlich barg der Aspekt der Konfession in den Untertanengebieten ein hohes Konfliktpotenzial in sich.<sup>248</sup>

---

242 Ursprünglich wurden Entscheidungen nach dem Stimmenmehr der Bünde gefällt (vgl. das heutige Ständemehr in der Schweiz). In der Praxis setzte sich aber schon bald das Mehr der Gerichtsgemeinden durch. Dass nur das relative und nicht das absolute Mehr vonnöten war, ist zwar nirgends festgeschrieben, lässt sich aber aus zahlreichen, in den Bundestagsprotokollen dokumentierten Mehren ersehen.

243 Head, Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden, 348.

244 Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 2, 8–12; Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 348–349.

245 Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 2, 20–24; Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 349–353.

246 Widmer, Zürich, eine Kulturgeschichte, Band 7, 20.

247 Ulrich, Das 18. Jahrhundert, in: Flüeler/Flüeler-Grauwiler (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich (Band 2), 365–366.

248 Färber, Politische Kräfte, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2, 135–137.

Die soeben beschriebenen Szenarien in Zürich und Bünden waren nichts Aussergewöhnliches. In allen eidgenössischen Orten kam es im Verlaufe des 18. Jahrhunderts zu Aufständen.<sup>249</sup> Schuld daran war der bereits erwähnte Aristokratisierungsprozess, der zu einer Machtkonzentration in den Händen weniger und einer zunehmenden Missachtung alter Rechte der Bevölkerung führte.<sup>250</sup> Die im Vergleich mit dem Ausland liberal anmutenden Rechte und Freiheiten der Schweizer gerieten zunehmend in Vergessenheit.<sup>251</sup> Konkret äusserte sich dieser Prozess in den Länderorten vor allem im Diktat der Mehrheit<sup>252</sup> und in Restriktionen beim Erwerb des Landrechtes, in den Städteorten in der Vor macht der Stadt über das Land, in der Zensur und in der patriarchalischen Regierungsauffassung der herrschenden Schicht.<sup>253</sup> Dass der Bürger nur noch einen geringen Teil seiner ursprünglichen Rechte ausübte, wurde so sehr zur Gewohnheit, dass die Regierenden dessen absoluten Gehorsam schliesslich als Selbstverständlichkeit auffassten.<sup>254</sup> Die Bevölkerung war nicht ganz unschuldig an der eigenen Entmündigung. Da es ihr im Vergleich mit den umliegenden Ländern ziemlich gut ging, hatte sie sich zu wenig um die Wahrung ihrer Rechte gekümmert.<sup>255</sup>

Bei all den Unruhen darf man jedoch nicht vergessen, dass es den Revoltierenden trotz der Kritik an ihrer Regierung meist nicht darum ging, ein neues Regime aufzubauen.<sup>256</sup> Vielmehr kämpften sie für die Wiedererlangung ihrer althergebrachten Rechte.<sup>257</sup> Die Machthabenden zeigten dafür jedoch wenig Verständnis. Für sie kamen solche Ambitionen einem Treuebruch gleich. Statt auf die Forderungen einzugehen, reagierten sie mit autoritärem Gebaren und Gewalt.<sup>258</sup> Doch die Bevölkerung liess sich nicht beirren. Die Bewegungen nahmen vermehrt politische Züge an, besonders nach der Französischen Revolution.<sup>259</sup> Die bereits vorhandenen Forderungen nach politischer Teilhabe und Restitution der alten Rechte wurden nun vom Gedanken der Gleichheit, aber auch ganz allgemein durch die Ideen der Aufklärung<sup>260</sup> und der Naturrechtsphilosophie noch verstärkt.<sup>261</sup>

Pierre Felder ist der Ansicht, dass die Zahl der Unruhen nach 1789 merklich zugenommen habe. Auch hätten sie vermehrt revolutionäre Inhalte transportiert.<sup>262</sup> «Die politische Situation nach 1789 bietet dem Betrachter ein völlig verändertes Bild.»<sup>263</sup> Dieses Fazit wirkt übertrieben. Dass die Ideen der Französischen Revolution auch in der Eidgenossenschaft Verbreitung gefunden hatten, darf man sicher nicht ausser Acht lassen.

Doch scheint die Tatsache, dass Bürgerunruhen bereits vor dem Systemwechsel in Frankreich zu einem Phänomen geworden waren, ein stichhaltiges Argument dafür

249 Pierre Felder leitete aus dieser Tatsache einen interessanten Forschungsansatz ab, indem er den Zusammenhang zwischen dem Verwirklichungsgrad des Aristokratisierungsprozesses und der Art und des Ausmasses des Aufruhrs als Grundlage für eine Typologie der politischen Unruhen in der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts nahm. Siehe dazu: Felder, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im Schweizerischen Ancien Régime 1712–1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 26. Jg. (1976), 324–389.

250 Dazu gehörte zum Beispiel das Recht, Klagen direkt an die Regierung richten zu dürfen oder das Mitbestimmungsrecht der Bürger bei besonders wichtigen Staatsgeschäften.

251 Kreis, Schweiz in der Geschichte, 17.

252 Das heisst, die bisherigen Bemühungen, gemeinsam einen Konsens zu finden, wurden zugunsten des Mehrheitsentscheids aufgegeben.

253 Siehe: Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 297–312.

254 Vgl. Tobler, Der Stäfner Handel vor dem Hintergrund der europäischen «Doppelrevolution», in: Mörgeli (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795, 33.

255 Im Hof, Ancien Régime, in: Helbling u. a. (Hg.), Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, 762–763.

256 Brändli, Helvetische Generation, in: Brändli (Hg.), Schweiz im Wandel, 192.

257 Reinhardt, Geschichte der Schweiz, 75.

258 Kreis, Schweiz in der Geschichte, 26–34; Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, 308–309.

259 Im Hof, Ancien Régime, in: Helbling u. a. (Hg.), Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, 768–769.

260 Bezuglich des Einflusses der Aufklärung auf die Politik in Zürich bereits vor 1789 lohnt sich ein Blick in die Dissertation von Rolf Gruber. Er legt seinen Fokus auf die Soziätatenbewegungen, unter welchen er zwei Entwicklungsstränge eruiert: Reformideologen/«ökonomische Patrioten» und Radikale/«politische Patrioten». Sein Fazit betreffend die Situation in Zürich am Ende des 18. Jahrhunderts ist einerseits sehr präzis, bietet aber auch Stoff zu weiterer Diskussion: «Der Grundkonflikt des Systems aber – zwischen zunehmender Rationalisierung der Herrschaft und deren noch immer traditionalen Legitimation – wird [...] nicht beseitigt: Aufklärung bleibt virulent. Beispielhaft dafür steht die spätere Expansion der städtischen Soziätatenbewegung aufs Land. In den ländlichen Lese gesellschaften der 90er-Jahre wird der ‚politische Patriotismus‘ wieder aufgegriffen und nimmt präjakobinische Züge an. Der einmal geweckte Geist der Vernunft fordert sein Recht und wird selbst seinen Usurpatoren gefährlich. Aus ihrem eigenen objektiven Dilemma können sich die Herrschenden auch durch Repression nicht mehr befreien.» (S. 170). Siehe: Gruber Rolf, Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabsolutistischer Staat. Soziätatenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich 1746–1780.

261 Tobler, «Doppelrevolution», in: Mörgeli (Hg.), Memorial, 33.

262 Felder, Ansätze zu einer Typologie, 325.

263 Ebd., 384.

zu sein, die Hauptursachen innerhalb der Eidgenossenschaft respektive des jeweiligen Umfeldes zu verorten. Dasselbe gilt für die Ereignisse in Bünden 1794 und den Stäfner Handel 1795.

Auch im Hinblick auf die späteren Jahre und vor allem die helvetische Revolution 1798 existieren in der Forschung verschiedene Deutungsmuster der Unruhen. Sebastian Brändli meint, dass sie Vorbote des revolutionären Umsturzes von 1798 gewesen seien. Dies hätten die Regierungen jedoch nicht erkannt.<sup>264</sup> Georg Kreis hingegen widerspricht dieser Ansicht. Im Grossen und Ganzen sei die Lage stabil gewesen. Auch hätten die Aufständischen nicht etwas Neues gefordert – was typisch wäre für eine Revolution –, sondern sich bewusst auf ihre alten Rechte, also auf die Vergangenheit, berufen.<sup>265</sup>

Abschliessend wird man diese Frage wohl nicht klären können, doch scheint die Interpretation von Georg Kreis zumindest für die ausserordentliche Standesversammlung 1794 und den Stäfner Handel 1795 nahe liegender zu sein. Wenn man als Definition einer politischen Revolution die «grundlegende Umgestaltung der polit. Institutionen mit einem Austausch der Eliten»<sup>266</sup> versteht, so kann mit Bestimmtheit eine revolutionäre Absicht der jeweiligen treibenden Kräfte ausgeschlossen werden. Die Memorialisten in Zürich wollten die städtische Regierung nicht stürzen, sondern eine den veränderten gesellschaftlichen Umständen angepasste Verteilung der Rechte und Freiheiten bewirken. In Bünden wurde die Elite zwar ausgetauscht, die Staatsform der Referendumsdemokratie samt all ihren Institutionen aber wurde feierlich bestätigt. Nicht eine Revolution war also das Ziel, sondern eine Reform. Bemüht man wiederum die lexikalische Definition von Reform, so bezeichnet der Begriff eine Veränderung, die «innerhalb des Rahmens und mit den vorgesehenen Mitteln der jeweils geltenden polit. und rechtlichen Ordnung»<sup>267</sup> umgesetzt wird. Die ausserordentliche Standesversammlung nahm zwar zunächst einen nicht approbierten Anfang, wurde aber schon bald von den Gemeinden, also dem Souverän, legitimiert. Das Strafgericht war eine Methode zur Konfliktbeilegung, welche in Bünden schon seit Jahrhunderten geübt wurde. Die Landleute in Zürich ihrerseits stützten sich auf noch ältere, gar verbriegte Rechte – auch wenn die Regierung diese aus Selbstschutz im Nachhinein als nichtig erklärte. Aus staatsrechtlicher Sicht hatte also weder die Zürcher noch die Bündner Bevölkerung etwas Unrechtes getan.

#### 4 «Ohngeachtet die Befugsame und Verbindlichkeit außer allem Zweifel steht» – die ausserordentliche Standesversammlung 1794 im eidgenössischen Kontext

Die ausserordentliche Standesversammlung, welche im Frühjahr 1794 in Chur zusammentrat, sollte die schon seit Jahren vorherrschenden Missstände im Staat beheben. Ziel war also eine Reform, die eigentlich nur den Freistaat betraf. Dennoch erhielten die Ereignisse schon bald eine gesamt eidgenössische Dimension – und das auf Bündens eigene Initiative hin.

In einem Brief, den die Häupter und Räte Gemeiner Drei Bünde am 27. März 1794 Zürich als Verbündetem und Vorort der Eidgenossenschaft zukommen liessen, erläuterten die Bündner den Orten kurz und knapp, was in ihrem Staat vor sich ging. Die Versammlung, die zu Beginn noch unter dem Namen eines «großen Congresses»<sup>268</sup> tagte, habe nichts anderes im Sinn, «als Ruh, Frieden und Ordnung in unserem Vatterland zu beförderen und die Freyheit und Verfaßung deselben aufrecht zu erhalten». <sup>269</sup> Doch warum machte sich Bünden überhaupt die Mühe, sich zu erklären?

Für den Freistaat war es relativ wichtig, der übrigen Eidgenossenschaft ein möglichst gutes Bild von sich zu vermitteln. Wie bereits gesehen, hatte Bünden unzählige Male versucht, derselben beizutreten. Und obwohl man diese Versuche in den letzten Jahrzehnten stark reduziert hatte, ist es wohl nicht falsch zu vermuten, dass der Wunsch immer noch vorhanden war. Gutes Ansehen bei den Orten zu geniessen, war deshalb unerlässlich. Was bedeutete das konkret? Vor allem von den katholischen Orten waren die Bündner bis anhin mit der Begründung abgewiesen worden, dass man sich im Ernstfall nicht mit hundertprozentiger Sicherheit auf sie verlassen könne. Der Freistaat musste also als verlässlich

264 Brändli, Zürcher Landbürgertum, in: Brändli (Hg.), Schweiz im Wandel, 193.

265 Kreis, Schweiz in der Geschichte, 24–26.

266 Weiss Ulrich, «Revolution/Revolutionstheorien», in: Lexikon der Politik, Band 7: Politische Begriffe, 563.

267 Thibaut Bernhard, «Reform», in: Lexikon der Politik, Band 7: Politische Begriffe, 543.

268 Schreiben der Herren Häupter und Räthe gemeiner III Bünde, 27. März 1794, in: Samlung der Eidgenössischen Correspondenz über die Unruhen in Pündten und im Veltlin 1788–1794, p. 81, Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), Signatur: B I 425.

269 Ebd., p. 82.

cher Partner auftreten, wollte er das schlechte Bild revisieren. Als stabil galt ein Ort, der seine Verfassung zu erhalten und in seinem Innern Ruhe und Ordnung zu gewährleisten vermochte. Genau diesen Eindruck wollten die Häupter vermitteln.

Allerdings stiess die Versammlung auf Widerstand aus den eigenen Reihen. Sie hatte Kundschaft davon erhalten, dass die Stände bereits über die Geschehnisse in Chur informiert worden seien; jedoch nicht auf die gewünschte Art und Weise. Die Häupter nannten keine Namen, doch dürften sie sich in ihrer Äusserung wohl auf die negativen Berichte bezogen haben, welche angeblich von der Salis-Partei in den Orten gezielt gestreut worden waren.<sup>270</sup> Die Standesversammlung versuchte, diese Schriften zu neutralisieren, gleichzeitig aber einen möglichst gelassenen und selbstsicheren Eindruck bei den Ständen zu hinterlassen. Sie wollte sie zur Mithilfe überreden: «So wichtig und beyträglich nun dergleichen Schriften zu unserem Zwek sind, und so sehr Euch U. G. L. E. in ähnlichen Fällen an der Erforschung von Piecen gleicher Art gelegen seyn würde; eben so angelegenlich bitten Wir Euch, von allen solchen Schriften, die man euch über unsere gegenwärtige Lage und Vorkehrung einreichen, oder bey Euch verbreiten und ausstreuen würde, ungesäumt legalisirte Abschriften, wo nicht die eigenste Originalia, uns einzusenden, und darbey durch eidlich Verhöre an Tag zu bringen, woher solche Schriften kommen, wer selbe ausgebreitet, und auf weßen Befehl; besonders aber auch wer ihre Urheber seyen, und was Euch weiters noch zur Erörterung deßen dienlich scheinen wird; von welchen Verhören Wir uns dann ebenfalls eine ungesäumte Mittheilung erbitten, wo unser Stand sich nicht nur zum Ersatz der Unkosten, sondern auch zu jueiliger freund-Eidgenössischer Dienst-Erwiederung verbindlich macht, wie wir euch zum Voraus auf alle Weise zusicheran können.»<sup>271</sup> Die explizite Verneinung der Versammlung, dass sie die freie Meinungsäusserung unterbinden wolle, deutet eigentlich genau auf das Gegenteil hin. Die Deputierten befürchteten offensichtlich einen hohen Imageschaden. Deshalb schlossen sie das Schreiben mit der Versicherung an Zürich, es über alles auf dem Laufenden zu halten – wie es sich für ein pflichtbewusstes Glied der Eidgenossenschaft gehörte.

Die Befürchtungen der ausserordentlichen Standesversammlung, dass sich die Salis und ihre Anhänger bei den Eidgenossen Gehör verschaffen könnten, waren durchaus berechtigt. Besonders beunruhigend für sie dürfte die Tatsache gewesen sein, dass deren Anführer,

Ulysses von Salis-Marschlins und seine Familie, Bürger der Stadt Zürich waren. Ersterer wandte sich mit einer Bittschrift an deren Regierung, nachdem sein Sohn Carl Ulysses von Salis-Marschlins auf Geheiss der Standesversammlung vom Hochgericht der Vier Dörfer vor Gericht zitiert worden war. Da sich Vater und Sohn zu diesem Zeitpunkt gerade im Kanton Zürich aufhielten, gelangte das Zitationsschreiben an den Grossen Rat von Zürich. Dieser sollte es an Carl Ulysses von Salis-Marschlins weiterleiten, damit er vor dem Strafgericht erscheinen möge, ansonsten würde er kontumazialiter verurteilt.<sup>272</sup> Tatsächlich kehrte dieser – wenn auch aus familiären Gründen und nicht wegen der Zitation – nach Bünden zurück und wurde dort arretiert. Der Vater seinerseits bat nun um Verwendung der Zürcher Regierung zugunsten seines Sohnes. Nebst den auf Emotionen und Vaterliebe basierenden Argumenten, die in einem solchen Schreiben zu erwarten sind, argumentierte Ulysses von Salis-Marschlins aber auch mit juristischen Begriffen. So verschmähte er die Einrichtung eines getrennten Anklage- und Urteilgerichts als völlig hirnrissig und noch nie da gewesen. Spontan mag man dazu neigen, ihm recht zu geben. Doch zeigt die strafgerichtliche Praxis Bündens, dass diese Trennung durchaus üblich war und schon seit Jahrzehnten so angewandt wurde. Dass Ulysses von Salis-Marschlins davon keine Kenntnis gehabt haben soll, ist schwer vorstellbar. Vielmehr baute er höchstwahrscheinlich darauf, dass das bündnerische System die Zürcher Regierung ebenfalls befremden und somit seine mit Verve dargelegten Gegenargumente auf offene Ohren stossen mögen.<sup>273</sup>

Der Grossen Rat willigte tatsächlich ein, noch gleichentags ein sogenanntes Vorwortschreiben zugunsten von Carl Ulysses von Salis-Marschlins an die Häupter zu senden. Die Standesversammlung lockerte die Haftbedingungen und gestand dem Angeklagten Bewegungsfreiheit innerhalb der Staatsgrenzen zu.<sup>274</sup> In Zürich gab man sich damit zufrieden und intervenierte

270 Vgl.: Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 123–126.

271 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung in Chur an Lobl. Stand Zürich, 25. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 175–176.

272 Schreiben des Bündnerischen Hochgerichts der IV. Dörfer, 16. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 149–151.

273 Bittschrift des Herrn Ulysses von Salis um ein Promotoriale an die Herren Häupter Gemeiner III. Bünde für seinen zu Chur im Arrest befindlichen Sohn, 14. Mai 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 205–219.

274 Vorwort-Schreiben, 14. Mai 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 221–223.

nicht weiter.<sup>275</sup> Ein Konflikt konnte so relativ einfach vermieden werden.

Nicht alle Salis-freundlichen Exponenten stellten sich der Situation. Manche ergriffen schlicht und einfach die Flucht. So etwa der österreichische Geschäftsträger Baron von Cronthal. Er befürchtete, man könne ihn wegen seines Anteils an der Sémonville-Affäre – welche bei der Bevölkerung ebenfalls grossen Unmut hervorgerufen hatte und eine der Ursachen für die Erhebung der Gemeinden gewesen war – zur Rechenschaft ziehen.<sup>276</sup> Die Abgeordneten in Chur beteuerten gegenüber den Eidgenossen, dass sie ihm nichts zuleide getan hätten<sup>277</sup>, doch war das Signal, welches Cronthals Angstreaktion aussandte, stärker. Für die eidgenössischen Orte war klar, dass in Bünden in Folge der ausserordentlichen Standesversammlung unsichere Zustände herrschten.<sup>278</sup>

Um die Orte vom Gegenteil zu überzeugen, liess die Standesversammlung im Verlaufe ihrer Verrichtungen der Eidgenossenschaft noch drei weitere Aufklärungsbeschreiben zukommen. Die Abgeordneten wehrten sich gegen den Vorwurf, es sei eine Revolution im Gange. Es handle sich bei der Sache nicht um einen Ausbruch einiger ihren Emotionen erliegender Hitzköpfe, sondern die Bewegung werde von den Gemeinden getragen, welche den schon seit Langem einer Lösung harrenden Missständen endlich zu Leibe rücken wollten. Die Geschehnisse erschienen so als etwas Gutes, etwas Notwendiges, dem Staate zur Genesung Verhelfendes. Es gehe also nicht um die Zerstörung der Verfassung, sondern um deren Erhaltung.<sup>279</sup>

Um dieses Ziel zu erreichen, habe die Standesversammlung drei Aufgaben zu erfüllen: untersuchen, restituieren und vorbeugen. Die beiden letzten Punkte setzte sie mit der erneuten Beschwörung der Landesgesetze und dem Erlass von neuen Gesetzesartikeln um. Um Ruhe und Frieden gewährleisten zu können, müssten diejenigen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, welche die Verfassung missbraucht hätten.<sup>280</sup> Dazu benötigte es zunächst einiger Untersuchungen. Da unter anderem auch den Häuptern gewisse Unredlichkeiten angelastet worden waren, so übernahm die Standesversammlung das Ruder und konstituierte ein spezielles Strafgericht.<sup>281</sup> Dieses sollte nur Fälle beurteilen, bei denen der Verfassung zuwider gehandelt worden war. Sonstige Klagen sollten direkt von der Versammlung behandelt werden. Um die Befürchtungen der Eidgenossen zu zerstreuen, man könnte im Eifer des Gefechts über das Ziel hinausschiessen, beteuerte die

Standesversammlung in einem späteren Schreiben an Zürich, dass sich das Gericht durch Milde besonders auszeichne.<sup>282</sup>

Nebst den Erläuterungen zum Gerichtswesen war es den Bündnern auch wichtig, den Orten begreiflich zu machen, dass die Gemeinden mit ihren Klageschriften nicht gegen die Verfassung, sondern innerhalb deren Grenzen gehandelt hätten – also nichts mehr als ihr Recht wahrgenommen hätten. Die Bündner waren sich der Andersartigkeit ihres Systems bewusst und sahen das Unverständnis der Orte voraus; zumal eine die Initiative ergreifende Bevölkerung in aristokratisch geprägten Staaten nicht gern gesehen war. Wie schon erwähnt, hätten zwar auch deren Bewohner ein Recht auf Klagen gehabt, dieses Recht war aber mit der Zeit vergessen gegangen. Das Verständnis dieser Obrigkeiten für die offene Meinungsbekundung der Bündner Gemeinden und erst recht für das in ihren Augen nachgiebige Handeln der Regierung war deshalb stark begrenzt.

Einzelne Exponenten der Zürcher Oberschicht hatten sich jedoch durchaus etwas tiefer mit dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde auseinandergesetzt. So bereiste zum Beispiel Hans Jakob Hirzel als neunzehnjähriger junger Mann von Italien herkommend den Freistaat Gemeiner Drei Bünde, vornehmlich den Gotteshausbund. Bei seiner Durchreise 1789 spürte er den Unmut der Bevölkerung gegen die Herrschaft der Salis, der sich schon damals zu äussern begann. Hans Jakob Hirzel

---

275 Raths-Erkanntnuss, 31. Mai 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 227.

276 Rufer Alfred, Cronthal Anton, in: HBLS, Band 2, S. 649, Sp. 1. Cronthal kehrte im Herbst desselben Jahres auf seinen Posten zurück und engagierte sich 1795 in Bünden für die Interessen Zürichs.

277 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung in Chur an Lobl. Stand Zürich, 25. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 159–179.

278 Syndicat-Berichte von Frauenfeld betreffend vorstehendes Bündner Schreiben v. 8. huj., 16. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 244.

279 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung in Chur an Lobl. Stand Zürich, 25. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 159–179.

280 Schreiben der zu Chur versammelten Bündnerischen Herrn Deputirten an Lobl. Stand Zürich, 11. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 91–92.

281 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung in Chur an Lobl. Stand Zürich, 25. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 159–179.

282 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung zu Chur an Lobl. Stand Zürich u. XII. übrigen L. Stände, 8. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 231–232.

Constitutions-Tabelle von Bündten.

1. Obere oder graue Bünd.	II. Gottsfäud-Bünd.	III. X. Gerichtsle-Bünd.
Communitates parva.	Communitates parva	Communitates parva
Gemeinde, Gemeinen, Nachbarschaften, Nachbarn. Fides eius. Parochie steht nicht mehr im Namen, nur mit Bezug von 12 bis 14 Ortsnamen über allen Civil-Gauden, und auf den neuen Orten über Kleinfranken.		
Communitates magna		
Bündner-Dag der grauen Bündes wird jährlich auf George Tag zu Prätig gefeiert, und entweder Wohltag des Landrichters - oder St. Stephanus - oder Pfarrer des Bündner D. Petrus, definitiv über alle Appellationen des Bündner Erzbischofs.	der Bündner-Dag des Gottsfäud-Bündes wird am 1. April und zu dem Tag des Bündner-Dag von Grauen Wohl abgehalten.	der Faubl des Bündner Bündes wird am 1. April Landaman gefeiert und hat nun den Tag des Bündner-Dag.
Allgemeiner Bündner-Dag		
Inseln wird alljährlich bald im Monat Mai, bald im Januar, manchmal aber auf St. Bartholomäus-Dag, St. Peter und Paul, oder Beatae Mariae Apparitionis im einen Jahr auf Pfarrtag des Gottsfäud-Bündes, und im darauffolgenden Jahr im St. Peter und Paul. Am Vorabend des Faubl des Bündner Bündes, in welchem die Versammlung stattfindet, wird Feuergriff des Faubltagen sind in allen 66 Dörfern, ohne Bauli Tauri. Dann kommt der Faubl des Grauen Bündes 28. 7. = 66.	Inn Gottsfäud-Bünd 23. 7. = 66.	Inn X. Gerichtsle-Bünd 15. 7.
Hier werden die grauen Bündner und Landamane besungen, die Angriffsversicherungswürdigkeiten und Reaktionen abgesondert; die grauen Fuchsellen singen und tanzen, die neuen Volkstänze der Leutwölfe unter 2. D. sonntag, und das selbe Appellationsfest heißt Brüderfest. Das Lied des Bündner-Dags wird im Chor gesungen von den 2. Bündnerfamilien und 2. D. Dörfern aus jedem Bündner verordnet, wobei das Procol und die Versammlung des Bündner-Dags besiegeln. Zumal bei diesen wars darum die Grauen zu reden als rein - frisch - ohne Angriff und ohne Brüderfesttag, oder zu erneuter Besiegelung eines Vertrages mit jedem anderen Bündner.		
Auf die Beilage erscheint es gewöhnlich in Bündnerfamilien, welche es aber freimüdig sind, so häufig wie möglich die Siedlungen abzurunden auf einer alten Bündner Linie wiederholen, welche der Salzweg auf dem Berg abgeschafft. Ein Congress auf diesen unbau Bündner ist, und am Ende 2. D. Dörfern.		

befasste sich in seinem Tagebuch ziemlich ausführlich mit der Veltlinfrage, die, wie bereits gesehen, unter anderem am Ursprung der Geschehnisse von 1794 stand. Interessant sind seine Betrachtungen zu der Verfassung Bündens. Die sei am ehesten mit derjenigen des Wallis vergleichbar und sei rein demokratisch. Etwas verwundert zeigte er sich darüber, dass die Abgeordneten an den Bundestagen in wichtigen Geschäften ohne Rücksprache mit ihren Gemeinden nicht beschlussfähig waren und die Entscheide schliesslich nach deren Mehr gefällt wurden. Fälschlicherweise ging er davon aus, dass die Hochgerichte die Deputierten stellten, nicht die Gerichtsgemeinden, was seine Verwirrung teilweise erklären mag.<sup>283</sup>

Demselben Irrtum sass auch Hans Caspar Hirzel, Seckelmeister und Ratsherr in Zürich, auf. Seine «Diplomatischen Noten» von 1794 zeugen im Allgemeinen jedoch von sehr guten Kenntnissen über den Freistaat, dessen Verfassung und das politische System. Nebst den Bündnissen mit Zürich 1707 und Bern 1602 besprach er auch alle wichtigen, der Verfassung des Freistaats Gemeiner Drei Bünde zugrunde liegenden Verträge und Urkunden. Über deren Bedeutung und Gültigkeit war er vollständig im Bilde. Geht man die elf von ihm behandelten Vertragswerke durch, so fällt unweigerlich auf, wie viele Bestimmungen die bündnerischen Gesetze allein zur Verhinderung von unrechtmässigen «Miet und Gaben» enthielten. Dies deutet auf die grössten Probleme dieses Staates hin: die Manipulierbarkeit der mächtigen Familien durch finanzielle Dritte, die daraus entstehenden stetig wechselnden Allianzen und die Bildung von verfeindeten Faktionen. Wie bereits im Kapitel 3.1 gesehen, hatte dieses System den Staat in den Bündner Wirren beinahe zugrunde gerichtet. Hans Caspar Hirzel unterliess es zwar, einen persönlichen Kommentar abzugeben, doch hatte er den Schwachpunkt messerscharf erkannt: «Seine Verfaßung, die ganz democratisch ist, nährt den Partey-Geist, und gibt seiner Betriebsamkeit vollen Spielraum.»<sup>284</sup> Interessant sind sodann vor allem seine Grafik zu den politischen Instanzen Bündens, seine Betrachtungen über die Strafgerichte und seine historische Kurzdarstellung, wie es zur Standesversammlung 1794 gekommen war. Den Ablauf des politischen Entscheidungsfindungsprozesses in

Bünden hat er korrekt erfasst, mit Ausnahme des bereits erwähnten und schon bei Hans Jakob Hirzel vorhandenen Fehlers bezüglich der Wahl der Abgeordneten. Dass er bei den Gemeindestimmen auf ein Total von sechs- und sechzig statt dreiundsechzig kam, wie es in den meisten Quellen vorkommt und auch so vom Grossteil der Historiker wiedergegeben wird, verwirrt zunächst. Das dürfte aber daran liegen, dass tatsächlich vereinzelt den Hauptorten der drei Bünde drei Stimmen statt nur zwei zugesprochen wurden. Gut möglich, dass dies während kurzer Zeit so üblich war. Im Zeitraum 1794/1795 war das nicht mehr der Fall. Zu den Strafgerichten meinte er bloss, dass es sie schon seit Jahrhunderten gebe, jedoch erst nach dem Thusner Strafgericht 1618 eine verbindliche Regelung zu deren Durchführung aufgestellt worden sei. Ob man sich danach wirklich daran gehalten habe, könne nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.<sup>285</sup> Auch die aktuelle Forschung kann nicht mit absoluter Sicherheit sagen, wie der detaillierte Ablauf von Strafgerichten war und nach welchen Bestimmungen gehandelt wurde.<sup>286</sup>

Die Grundlage für die Entstehung der Ereignisse um 1794 sah Hans Caspar Hirzel offensichtlich im Faktionenwesen begraben, dessen Funktionsweise er äusserst präzise darlegte. Zwar räumte er ein, dass die Salis, welche vom Strafgericht als die Hauptschuldigen für die Missstände verurteilt worden waren, grossen Anteil am Kummer der Bevölkerung hatten, doch kam die Standesversammlung dennoch nicht gut weg. Seine Worte sprechen für sich: «Alle vereinigten sich, bey den Gemeinen diese Famille [Salis] und ihre Anhänger verhaft zumachen. Mit u. ohne Vollmacht und Instrukzion fand sich im März ein Zalreicher Hauffen Deputirter zu Chur ein. Was da vorgieng, ist nicht rein bekannt. Jede Partie schildert den Hergang mit ihren Farben. Genug daß die Deputazion erst alle ihre alte Verfaßungs-Gesetze selbs beschwor, und andere beschweeren machte, daß

283 Hirzel Hans Jakob, Tagebuch einer kleinen Reise durch den Kanton Glarus, Uri, die Italienischen Vogteien, den Gottshaus Bund u. das Gaster, Ao 1789, p. 116–121, Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich (HS ZB), Signatur: FA Hirzel 408.

284 Hirzel Hans Caspar, Bündner-Unruhen. Diplomatische Noten über die Verfaßung und Verbindung dieses Landes, p. 15, HS ZB, Signatur: FA Hirzel 291 1a.

285 Hirzel Hans Caspar, Bündner-Unruhen. Diplomatische Noten, p. 13–14.

286 Vgl. etwa: Pinösch, Die ausserordentliche Standesversammlung, 22–24.

◀ Hans Caspar Hirzel, Constitutions-Tabelle von Bündten.  
Zentralbibliothek Zürich, FA Hirzel 291. 1a.

sie die Klagartikul, so verschiedene Gemeinen einge-reicht hatten, vornahm und untersuchte, Kläger und Zeugen abhörte; ein Strafgericht von 93. Köpfen bestel-te; und – neben andern, Regierungs-Gliederen – nun auch den Minister v. Salis auf den 12. May – bey Confiskations Straffe – zuerscheinen citirt hat. Daß übrigens für diese Personen wirkliche Gefahr obhanden, darvon zeugt ihre Entfernung, und daß sie auch den Bar. von Cronthal vermocht, sich aus dem Land zuge geben.»<sup>287</sup>

Interessant ist der nächste Schritt, den die Standes-versammlung ergriff.

Schon im Schreiben vom 11. April baten die Abgeordneten bei der Eidgenossenschaft um Absendung eidgenössischer Deputierter nach Chur, welche dem dortigen Strafgericht beizuhören belieben mochten. Im Wesentlichen gab es zwei Gründe, warum Bünden dies wünschte: Einerseits scheint es so, dass zu Beginn des Geschäfts sich die Standesversammlung alles andere als sicher war, dass sie ihrer Aufgabe tatsächlich gewachsen sein würde. Vor allem befürchtete man, dass, wenn sich die Dinge etwas hinziehen sollten, die Bevölkerung unruhig werden und es zu Tumulten kommen könnte. In einem solchen Fall eidgenössische Gesandte vor Ort zu haben, die eine gewisse Autorität ausstrahlen, wäre nur von Vorteil.<sup>288</sup> Andererseits sollten die Gesandten die Legitimität des Strafgerichts beglaubigen und ihren Regierungen dementsprechend Bericht erstatten.

Die Bitte wurde in einem Schreiben vom 25. April, welches von zwei Boten persönlich nach Zürich und Bern getragen wurde, noch einmal aufs Dringlichste bestärkt. Ein drittes und letztes Mal erging sie in einem Schreiben vom 5. Mai, in welchem die Verschiebung des Strafgerichtes auf den 21. Mai angezeigt wurde. Dem Tonfall des Schreibens merkt man an, dass Bünden sich wirklich innig wünschte, die Eidgenossenschaft möge ihrer Bitte entsprechen. Es wird zwar nicht offen gesagt, doch ist es durchaus vorstellbar, dass das Strafgericht unter anderem deshalb verschoben wurde, weil die Bündner immer noch auf die Ankunft einer eidgenössischen Gesandtschaft hofften.

Interessant ist aber vor allem das Schreiben vom 25. April und die Auswahl der Boten. Als solche fungierten Florian Fischer von Chur und Meinrad Jud von Davos. Ersterer war ein Sympathisant der die Standes-versammlung stark beeinflussenden Bündner Patrioten um Johann Baptista von Tscharner.<sup>289</sup> Dass man einen Davoser zum zweiten Boten erkoren hatte, dürfte ebenfalls kein Zufall gewesen sein. Denn die Gemeinde

Davos war es gewesen, welche als Erste einen konkreten, relativ detailliert ausgearbeiteten Vorschlag zu Form und Funktion der ausserordentlichen Standesversammlung eingebracht hatte, welchem dann auch grossenteils gefolgt worden war. Davos hatte also keinen unwe sentlichen Anteil an der Existenz der Versammlung. Zudem war es Vorort des Zehngerichtenbundes.

Wünsche zu den Persönlichkeiten der eidgenössischen Gesandten äusserten die Bündner nicht. Nur eine einzige Voraussetzung sollten sie erfüllen: Sie sollten «den Geist unserer democratichen Verfaßung kennen». <sup>290</sup> Dieser kleine Zusatz sagt sehr viel darüber aus, wie leicht Spannungen und Missverständnisse in der vielgliedrigen, politisch und konfessionell heterogenen Eidgenossenschaft entstehen konnten. Nicht umsonst nahm Bünden die Mühe auf sich, den Orten die oben besprochenen diversen Schreiben und Erklärungsversuche zukommen zu lassen. Die Andersartigkeit ihrer politischen Kultur stellte die Bündner vor das Problem, mit grosser Wahrscheinlichkeit missverstanden zu werden. Doch genau dies galt es zu vermeiden, denn davon hing es ab, ob die Orte sich zur Mithilfe bei der Bewältigung der anstehenden Geschäfte bereit erklären würden oder nicht.

Interessant ist auch die Wortwahl, welcher sie sich bedienten, denn die eidgenössischen Gesandten sollten «bei unserem abzu haltenden unparteyischen Gericht interveniren». <sup>291</sup> Sie verlangten eine Intervention, unter welcher aber nicht dasselbe zu verstehen ist, wie im Eidgenössischen Recht. Es handelte sich hierbei nämlich nicht um eine Vermittlung, eine Mediation, sondern vielmehr beinhaltete die Intervention eine notarielle Aufgabe, eine Beglaubigung der Legitimität des Strafgerichtes zu Chur. Wenn man so möchte, könnte man in

---

287 Hirzel Hans Caspar, Bündner-Unruhen. Diplomatische Noten, p. 16.

288 Den Autoritätseffekt, den eidgenössische Vermittler in Bünden offenbar genossen, ist schon aus früheren Vermittlungen bekannt. Vgl. den in Kapitel 1.3 beschriebenen Fall von 1700 und dessen Beurteilung durch die Forschung.

289 Simonett Jürg, Fischer Florian (Nr. 21), in: HLS, Version vom 19.01.2005, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16822.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16822.php).

290 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung in Chur an Lobl. Stand Zürich, 25. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 178.

291 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung in Chur an Lobl. Stand Zürich, 25. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 178.

der reinen Präsenz und Ausstrahlung von Autorität eine minimale Vermittlungsleistung im Sinne des Eidgenössischen Rechts erkennen. Doch wäre dies dennoch auf keinen Fall mit der klassischen Vermittlung, wie sie zwischen den Orten vorgesehen war, zu vergleichen.

Umso erstaunlicher erscheint die Antwort, welche Bünden auf seine diesjährige Bitte von den Orten erhielt: In einem ersten Schreiben vom 17. Mai wurde die Anfrage einfach ignoriert, in jenem vom 26. Juli hiess es bloss, dass «wir schon auß den wichtigsten Gründen keinen vermittelnden Zeugen in Eurer Mitte haben». <sup>292</sup> Wieso weigerten sich die Orte so konsequent, den Bündnern entgegenzukommen?

Diese Frage bringt uns auf die Beziehungen zwischen Bünden und Zürich zu sprechen. Denn Letzteres war als Vorort federführend bei der gesamteidgenössischen Behandlung des Bündner Geschäfts. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Zürcher Regierung die Angelegenheit von Beginn an in die Hände des Geheimen Rates legte. Der Geheime Rat war jenes Gremium, welches in Krisenzeiten über wichtige Geschäfte zu entscheiden hatte, aber auch dann zum Einsatz kam, wenn hohe Diskretion gefragt war, zum Beispiel im Falle von inneren Unruhen. <sup>293</sup> Zürich sprach den Vorgängen in Bünden also keine geringe Bedeutung zu. Der Geheime Rat Zürichs beschloss am 18. April, den anderen eidgenössischen Orten anzutragen, ein gemeinsames Antwortschreiben an Bünden zu erlassen und ihm darin zu eröffnen, dass man keine Gesandten schicken wolle. Zuvor wollte er aber noch Rücksprache mit dem Geheimen Rat von Bern halten. <sup>294</sup> Mit seinem engsten Verbündeten korrespondierte Zürich fleissig. Auf dessen Meinung legte es offensichtlich besonderen Wert.

In seinem Gutachten vom gleichen Tag zeigte sich der Zürcher Geheime Rat misstrauisch gegenüber den Vorgängen in Bünden. Die Briefe der Versammlung seien zwar in ruhigem Ton abgefasst, doch zwischen den Zeilen vermeinte der Vorort Anzeichen von Unruhe und Revolte zu erkennen. Das rasche Vorgehen der Standesversammlung erschien ihm übereilt und etwas gar eifrig. <sup>295</sup> Dieses Urteil hing sicher auch mit der politischen Kultur Zürichs zusammen. Die patriarchalischen Regenten, welche es sich im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte auf den Sesseln der Macht bequem gemacht hatten, waren schnellen Veränderungen gegenüber negativ eingestellt. Darin lässt sich klar ihre Furcht vor einem Umsturz, eventuell nach französischem Vorbild, erkennen. Die Standesversammlung hingegen sah sich aus der Situation heraus zu raschem Handeln genö-

tigt und wertete die beherzte Handlungsweise als positiv und effizient.

Dass sich Zürich so intensiv mit der Standesversammlung von 1794 beschäftigte, hatte nicht nur mit seiner Vorortsstellung, sondern auch mit standesspezifischen Umständen zu tun: Wie der Geheime Rat in seinem Gutachten ganz richtig festhielt, verband Bünden und Zürich ein spezielles Bündnis. Während die übrigen Verträge des Freistaates mit den Eidgenossen nicht über die Verpflichtung zu getreuem Aufsehen hinaus gingen, sah das Bündnis von 1707 zwischen den beiden sowohl tatkräftige militärische Hilfe als auch das Recht respektive die Pflicht zur Mediation vor. <sup>296</sup>

Diese Verpflichtung kam Zürich zu diesem Zeitpunkt offenbar gerade nicht zugute. Deshalb versuchte es im Folgenden, sich herauszureißen: In der Vergangenheit habe es sich ergeben, dass Zürich nie allein gehandelt habe, sondern immer gemeinsam mit anderen Ständen, meist mit Bern. Es wäre unvernünftig, jetzt von dieser Übung abzuweichen. Zürich dürfe nicht allein in die Angelegenheit hineingezogen werden. Es lieferte aber keinen plausiblen Grund dafür, warum die anderen Stände auf diese Argumentation eingehen sollten. Nichts hätte dagegen gesprochen, die Sache einfach dem Vorort zu überlassen. Dass die Orte nicht so reagiert haben, sondern auf den Vorschlag Zürichs, die Bitte um eine Gesandschaft abzuschlagen und stattdessen ein gut gemeintes Adhortatorium zu reskribieren, eingegangen sind, erstaunt dennoch wenig. Sie schienen sich nur mässig für die Geschehnisse in Bünden zu interessieren, und da Zürich ohnehin nicht zu intervenieren beabsichtigte, würde das Geschäft wohl schnell erledigt sein. Das autoritäre Gebaren Zürichs, wie es sich im folgenden Beispiel manifestiert, dürfte zu ihrer Haltung zusätzlich beigetragen haben: «Wir [die Zürcher Regierung] ermangeln nicht, Euch [...] Mittheilung zu ge-

292 XIII Orte an Drei Bünde betr. Standesversammlung in Chur, Staatsarchiv des Kantons Graubünden (StAGR), Signatur: A II LA 1 (1794 Juli 26).

293 Holenstein André, Geheimer Rat, in: HLS, Version vom 30.08.2005, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10238.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10238.php).

294 Geheime Raths Erkanntnuß sammt Schreiben, 18. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 95–97.

295 Gutachten über die von den III. Bünden begehrte Intervention, 18. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 98–104.

296 Der vollständige Bündnistext findet sich bei: Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. Heft 1: Graubünden und die Schweiz, 54–63.

ben, und Unsere unmaßgebliche Gedanken dahin zu eröffnen, daß [...].»<sup>297</sup> Den Wink mit dem Zaunpfahl, dass trotz anders lautender Beteuerungen Zürich sehr wohl seine Meinung als die Ausschlag gebende verstanden haben wollte, begriffen die meisten Orte und fügten sich.

Etwas merkwürdig mutete die Argumentation Zürichs an, warum man auf eine Vermittlung verzichten wolle. Zwar sei die Sicherheit der Eidgenossenschaft potenziell gefährdet, falls sich die Bewegung ausweiten sollte. Doch habe die Vergangenheit gezeigt, dass die Verfassung Bündens das Mittel der Vermittlung nicht gerade begünstige. Wie Zürich zu diesem Urteil kam, ist etwasrätselhaft, zumal der Stand schon mehrere Male – meist gemeinsam mit Bern – im Freistaat vermittelt hatte.<sup>298</sup> Es stimmt zwar, dass diese Mediationen jeweils mehrere Wochen dauerten, doch war man immer zu einer Lösung gekommen. Der Schluss liegt nahe, dass Zürich damit auf die Bündner Gepflogenheit respektive die politische Kultur verweisen wollte, welche das Mитspracherecht jeder Gemeinde vorsah (Mehrheitsentscheid) und die Häupter an deren Willensmeinung band.

Zürich entschied sich deshalb für den Mittelweg; nämlich auf eine Intervention zu verzichten, dafür schriftlich mit Nachdruck auf ein baldiges, wohlorganisiertes Ende der Angelegenheit zu dringen. Um das Geschäft möglichst zu befördern, schickte es den Orten gleich einen Entwurf eines solchen Schreibens mit. Seine Umttriebigkeit war nicht ganz uneigennützig: Zürich wollte unter keinen Umständen eine Gesandtschaft entsenden, da es gemäss eigener Argumentation als einziger Stand rechtlich zur Hilfe verpflichtet werden konnte. Deshalb galt es, seine Meinung den anderen Orten möglichst gut zu verkaufen. Mit der Beilage eines Entwurfes wollte es den Orten ihre Entscheidung erleichtern und sie relativ sanft auf die eigene Argumentationslinie bringen. Gleichzeitig vermittelte es so das Bild eines initiativen, die Dinge anpackenden, sich um das Wohlergehen anderer kümmern und damit die Stellung eines Vorortes der Eidgenossenschaft verdienenden Staates.

Zehn der zwölf anderen Orte schlossen sich also Zürich an. Durch die Einwände von Fribourg und Glarus wurde jedoch die Absendung des Schreibens um einige Wochen verzögert. Zürich war nicht gewillt, so lange zu warten, und hatte bereits am 18. April beschlossen, eine Antwort in eigenem Namen an die Häupter ergehen zu lassen. Zwar wurde diese Absicht den XII

Orten kommuniziert, dennoch zeugte das von der grossen Entschlusskraft Zürichs, die Dinge nach seinem Willen zu gestalten. Denn ohne Zweifel würde seine Zuschrift bei den Bündnern auf hohes Interesse stossen; schliesslich war der Freistaat Gemeiner Drei Bünde nebst Bern nur mit Zürich vertraglich verbunden. Zürich nahm sich in seinem Schreiben vom 26. April die Freiheit heraus, die Bündner darauf hinzuweisen, dass eine gesamteidgenössische Antwort erst noch folgen werde, diese aber bestimmt nicht anders als die ihrige ausfallen werde.

Tatsächlich war der Inhalt des gesamteidgenössischen Schreibens vom 17. Mai im Wesentlichen mit dem zürcherischen identisch. Im Eigenlob der Stände, wie viel sie bisher für das Wohlergehen und den Frieden der Edigenossenschaft getan hätten, steckte eine verdeckte Aufforderung an Bünden, ihre Angelegenheiten möglichst rasch zu bereinigen und auf alle Fälle eine Ausdehnung auf den gesamten Verbund zu verhindern. Auch fürchtete man um das gute Ansehen der Eidgenossen im Auslande.

Von den beiden widersprechenden Ständen Fribourg und Glarus insistierte nur Letzteres darauf, man möge seine Sichtweise bedenken. Es führte ein schlichtes, dennoch einleuchtendes Argument an, warum es dem Vorschlag Zürichs nicht bedingungslos folgen wollte: Als Nachbarkanton Bündens pflege es natürlicherweise relativ engen Kontakt zum Freistaat und könne daher wohl am besten beurteilen, wie die dortige Situation momentan aussehe. Sein Urteil ging dahin, dass die Entsendung von eidgenössischen Gesandten sehr wohl vonnöten sei. Denn als einziger Ort schien Glarus verstanden zu haben, worum es bei der Standesversammlung in Bünden ging und was dieselbe der Eidgenossenschaft in ihren diversen Schreiben zu erklären versucht hatte: «Zumahlen die Vorhabenden Geschäfte keinen Eingriff in die innere Ruhe und Verfaßung Lobl. gemeiner III. Bünde zu nehmen scheinen, sondern mehr zur Aufrechthaltung derselben abzielen sollen.»<sup>299</sup> Glarus hatte erkannt, dass es sich nicht um eine Revolution handelte, sondern um eine Reformbewe-

297 Schreiben des Lobl. Standes Zürich an die XI Stände (ausser Bern), 19. Mai 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 202.

298 So zum Beispiel im Frühjahr 1619 bei Unruhen im Unterengadin, 1700 zwischen Chur und den Gemeinden des Gotteshausbundes und 1729 zwischen den drei Bünden.

299 Schreiben des Lobl. Standes Glarus, 30. April 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 123.

gung. In einem beigelegten Projektschreiben schlug es deshalb vor, man möge den Bündnern eine eidgenössische Gesandtschaft schicken, die nach deren Wünschen zusammengestellt werden sollte.<sup>300</sup> Damit ging Glarus auf die oben bereits angesprochene einzige Bedingung der Standesversammlung ein, man möge mit dieser Aufgabe nur Männer betrauen, die die Verfassung des Freistaates kennen würden.

Erneut zeigte sich die Willensstärke Zürichs, das sich seine Position als Vorort zunutze machte und das glarnerische Projektschreiben ausser dem Kanton Bern offenbar keinem anderen Ort vorlegte. Hingegen bedachte es die östlichen Eidgenossen mit einem Schreiben, in welchem es mit Nachdruck die wichtigsten Argumente aufführte, warum der Bitte der Standesversammlung auf keinen Fall zu entsprechen sei: Die Verfassung Bündens sehe die Vermittlung auswärtiger Staaten nicht vor, respektive sei nicht dafür gemacht. Zudem könne mit einer zu frühen Intervention auch vieles zum Schlimmeren gewendet werden. Das Eidgenössische Recht schreibe ohnehin vor, dass vor der tätlichen Intervention immer eine schriftliche Ermahnung zu erfolgen habe. Zu guter Letzt wäre die Zeit sowieso zu knapp, die Gesandten würden Chur nicht rechtzeitig bis zur vorgesehenen Einsetzung des Strafgerichts am 5. Mai erreichen.<sup>301</sup> Obwohl Glarus schliesslich einlenkte, ist es doch bemerkenswert, dass es weder auf die juristischen Darlegungen noch auf die fadenscheinig anmutende Begründung der zur Vermittlung ungeeigneten Bündner Verfassungsgegebenheiten einging. Einzig im Punkt des Zeitdruckes gab es Zürich recht.<sup>302</sup>

Die Standesversammlung verdankte das gesamteidgenössische Schreiben am 8. Juli. Da das Adhortatorium vom 17. Mai als Antwort auf die bündnerischen Zuschriften vom 27. März und 11. April deklariert war, sprachen die Bündner ihre zuversichtliche Erwartung einer Antwort auf die von ihren Gesandten nach Zürich und Bern getragene Botschaft und zeigten sich zwischenzeitlich schon einmal für deren freundliche Aufnahme erkenntlich. Diese Reaktion mutet etwas merkwürdig, ja fast schon realitätsfremd an. Denn die Boten waren zwar angehört, dann aber mit einer ausweichen den Vertröstung auf später zu erfolgende Mitteilung wieder nach Hause geschickt worden. In dem Sinne hatte die Standesversammlung zwar recht, wenn sie noch eine offizielle schriftliche Antwort erwartete. Gleichzeitig war die Abschlagung der Bitte um Gesandte im Schreiben vom 17. Mai so deutlich ausgefallen, dass es den Bündnern doch hätte klar sein müssen, dass die

Eidgenossenschaft innerhalb so kurzer Zeit kaum ihre Meinung ändern würde. Es scheint so, als hätten die Abgeordneten die Augen davor verschlossen, was schon längst entschieden war: Die eidgenössischen Orte würden den Bündnern bei der Erledigung ihrer Angelegenheit nicht Hand bieten.

Bei der Erarbeitung eines gesamteidgenössischen Antwortschreibens auf die bündnerische Zuschrift vom 8. Juli traten ungewohnte Schwierigkeiten auf. Für einmal war es nicht irgendein Stand, der Einwände gegen den Entwurf vorzubringen hatte, sondern Zürich selbst.

Im sogenannten Projektschreiben, welches auf der Tagsatzung gemeinsam erarbeitet worden war, zeigten sich die Stände enttäuscht darüber, dass Bünden ihre Wünsche, die Standesversammlung möge bald aufgehoben werden und der normale Alltag wieder einkehren, nicht berücksichtigt hatte. Man äusserte die Vermutung, vielleicht sei die lange Verzögerung bei der Überbringung des gesamteidgenössischen Schreibens vom 17. Mai an die Gemeinden dafür verantwortlich? In der Tat ist es fraglich, ob das Schreiben je auf die Gerichtsgemeinden gelangt war. Doch machten es sich die eidgenössischen Orte etwas gar einfach, die Schuld für die Verschleppung des Geschäfts einzufädeln und allein den Bündnern in die Schuhe zu schieben. Denn schliesslich hatten Letztere ja um Hilfe bei dessen Erledigung gebeten, sie von den Eidgenossen jedoch nicht erhalten.<sup>303</sup>

Es fällt auf, wie wenig Interesse die Stände daran zeigten, sich weiterhin mit den Bündner Angelegenheiten zu beschäftigen. Deshalb hatte man beschlossen, das Projektschreiben von den Ehrengesandten auf der Tagsatzung direkt absegnen zu lassen, das Ganze also nicht ad referendum zu nehmen. Dennoch schrieb die Zürcher Regierung am 21. Juli an die eigene Gesandtschaft, dass man einige Abänderungen daran vorzunehmen wünsche: «Erstlich wünschen Wir, daß die Verspätete Mittheilung des vorigen Eidgenössischen Adhortatoriums an die Bündnerischen Gemeinden nicht angeregt, oder wenigstens gemildert, und nur auf beför-

300 Project-Schreiben an die dermalen in Chur versammelten Herren Deputirte der Lobl. Räthe und Gemeinden gemeiner III. Bünden, von Lobl. Stand Glarus, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 125–128.

301 Schreiben des Lobl. Standes Zürich an den Lobl. Stand Glarus, 3. Mai 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 133–137.

302 Schreiben des Lobl. Standes Glarus, 12. Mai 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 138–139.

303 Project-Schreiben an die Standes-Häupter der Lobl. III. Bünde, 16. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 246–254.

derliche Mittheilung des gegenwärtigen angedrungen werden möchte. Noch mehr scheinet Uns diejennige Stelle einer wesentlichen Abänderung oder Milderung zu bedürfen, wo die Besorgniß geäußert wird, daß sowohl die Anzahl als die Bestraffungs-Art der fehlbaren Persohnen willkürlicher Weise verstärkt werden dörfte. Euerer Unserer Fürgeliebten Herren Abgesandten, so wie der ganzen Eidgenößischen Session anerkannten Klugheit, kann der Umfang und die Würkung dieses Ausdrucks auf bereits erhzite Gemüther nicht entgehen, ohne daß Wir nöthig hätten, Unsere diesfälligen Gründe ausführlich zu eröffnen. Und endlich scheinet Uns die Äußerung daß zuletz eine nachtheilige fremde Einmischung unvermeidlich werden müsse, um so bedenklicher, als bekanntermaassen, dergleichen Eidgenößische Schreiben dem Druk übergeben und ins Auslande verbreitet werden; daher wir die Auslassung dieser Stelle angelegen wünschen.»<sup>304</sup> Zürich legte hier eine Vorsicht an den Tag, die es bisher vermissen liess.

Die Reaktion der Orte kam prompt. Sie schienen allmählich die Geduld mit ihrem Vorort zu verlieren. Die vorherrschende Stimmung beschrieben die Zürcher Gesandten, Bürgermeister Heinrich Kilchsperger und Statthalter Hans Conrad Hirzel, sehr treffend: «Den aufhabenden Pflichten gemäß dürfen Wir es Euer Hochwohlgebohrnen Gnaden, mit geziemendem Respekt, nicht verbergen, daß jede Weitere Verzögerung, allem Anschein nach, bey mehreren Lobl. Ständen, desto unangenehmere Empfindungen gegen das L. Vorort erregen würden, da die besonderen Verhältnisse desselben mit Bündten nur allzu gut bekannt sind, und es deswegen in der That schwehr hielt, die von Euer Hohen Gnaden selbst sorgfältig ausgewichene Berührung dieser Saite nach Wunsch zu verhüten. Hochdieselben werden sich hieraus und aus der von mehr als einer Seite deutlich zum Vorschein gekommenen Abneigung gegen alle gemeinschaftlichen Schritte von grösserer Wichtigkeit, als schriftliche Vorstellungen sind, – leicht erklären, worum Wir mit besonderer Sorgfalt, die Erwähnung künftiger, weiterer Einwirkungen von Eidgenössischer Seiter [sic!] ausgewichen haben.»<sup>305</sup> Zürich drohte den eigenen, sorgfältig ausgearbeiteten Plan, wie es die übrigen Orte manipulieren und somit der ihm eigentlich bündnismässig obliegenden Hilfspflicht entgehen könnte, selbst zu zerstören.

Gegen eine Abänderung der Stelle, in welcher auf die versäumte Weiterleitung der Adhortation vom 17. Mai verwiesen wurde, wehrten sich die anderen Stände vehement. Sie hätten die Häupter ausdrücklich

darum gebeten und wenn sie dieser Bitte nicht nachkämen und damit eine Verzögerung der Korrespondenz verursachen würden, so sei es bestimmt nicht an den eidgenössischen Orten, sich zu entschuldigen. Viel mehr noch: Das wäre der Würde der Eidgenossenschaft sehr abträglich. So blieb dieser Passus unverändert im definitiven Schreiben an Bünden bestehen.<sup>306</sup> Zwar führten die Orte auch gegen die anderen beiden Abänderungswünsche Zürichs triftige Gründe an, doch haben sie schliesslich «nur aus besonderer Achtung für die einsichtsvollen Wünsche und die bewährte Staats-Klugheit Euer hohen Gnaden [Regierung Zürichs] Hand geboten». <sup>307</sup> Die Unterstellung, das Strafgericht könnte übereifrig und ungerecht zu Werke gehen, wurde restlos gestrichen. Der Ausdruck der Gewissheit, die Fortführung der Standesversammlung müsse unweigerlich in einer tätlichen Intervention fremder Mächte enden, wurde in eine vase Möglichkeit umformuliert.<sup>308</sup>

Für einmal hatte Zürich also seine liebe Müh und Not, seine Autorität durchzusetzen. Wie Bünden das Schreiben in unveränderter Form aufgenommen hätte, darüber lässt sich nur spekulieren. Auf das tatsächliche Schreiben reagierte es mit einem knappen Dank für das eidgenössische Mitgefühl. Mittlerweile hatten sich die Standesversammlung und das Strafgericht etabliert und man sah, dass diese beiden Institutionen auch ohne Beihilfe eidgenössischer Gesandter ihren Aufgaben gewachsen waren. Deshalb hatten die Abgeordneten bereits am 8. Juli einen Sinneswandel vollzogen: «Je mehr Wir uns diesen Vatterländischen Bemühungen wiedern, desto mehr finden Wir Anlaß, die von mehreren angesehenen Gliedern der Lobl. Stände Zürich und Bern, unsern dahin Abgeordneten, gemachten Bemerkungen zu billigen, daß eine Intervention aus Euerer

304 Schreiben an die Lobl. Ehrengesandtschaft des Lobl. Standes Zürich auf der Tagsazung zu Frauenfeld, 21. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 263–265.

305 Antwort-Schreiben der hiesigen Frauenfeldischen Ehren Gesellschaft, 22. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 277–278.

306 Vgl.: Project-Schreiben an die Standes-Häupter der Lobl. III. Bünde, 22. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 280–286.

307 Antwort-Schreiben der hiesigen Frauenfeldischen Ehren Gesellschaft, 22. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 276.

308 Man vergleiche das Project-Schreiben an die Standes-Häupter der Lobl. III. Bünde, 16. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 248–250, mit dem Project-Schreiben an die Standes-Häupter der Lobl. III. Bünde, 22. Juli 1794, ebd., p. 281–283.

Mitte, entweder Euerer oder unserer Würde zu nahe zutreten scheinen könnte.»<sup>309</sup> Bünden bedurfte der Zustimmung und Legitimationsleistung der Eidgenossenschaft nun nicht mehr. Obwohl man die Situation schlussendlich also aus eigener Kraft ganz gut gemeistert hatte, hatte die eidgenössische Reaktion dennoch Spuren hinterlassen: «Wir sind überzeugt, daß nur die wichtigsten Gründe Euch abgehalten haben auf eine noch werkthätiger Art, und so wie Wir es bey Euch angesucht hatten, Eueren Bundsgenößischen Einfluß Uns zu Theil werden zu lassen, so wie Wir nicht zweiflen wollen, daß, wenn bey diesen, für die Staaten Europens so gefährlichen Zeitläuffen, auch in der Zukunft das Intresse beyder Stände eine nähere Anschließung erforderen sollte, Ihr uns mit Euerem Bundsgenößischen Rath und Hülfe nicht entstehen werdet.»<sup>310</sup> Bünden musste erkennen, dass die Orte genau diejenige Eigenschaft aufwiesen, welche dem Freistaat selbst bei den früheren Bündnisverhandlungen vorgeworfen worden war: Unzuverlässigkeit.

## 5 «Laut dem bestehenden wechselseitigen Bündnuß – der Stäfner Handel 1795 im eidgenössischen Kontext

Der Stäfner Handel als eidgenössisches Ereignis lässt sich in drei Phasen unterteilen:

In einer ersten Phase erfuhr Zürich fast ausschliesslich Zuspruch und Unterstützung von den anderen Orten<sup>311</sup>, vor allem von Bern. Dann kam es zur Flucht der beiden Stäfner Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler nach Bünden. Die darauffolgenden Verhandlungen zwischen dem Vorort Zürich und dem zugewandten Freistaat Gemeiner Drei Bünde können als zweite Phase angesehen werden, in deren Verlauf die Zürcher Regierung zum ersten Mal offenen Widerstand zu spüren bekam. Die dritte Phase zeugte dann von einer etwas kritischeren Reflexion des Stäfner Handels in einigen Orten – interessanterweise zu einem Zeitpunkt, an dem die Obrigkeit in Zürich nach der Besetzung Stäfas die Lage schon wieder im Griff zu haben schien. Aus zürcherischer Sicht hatte das Ganze schon beinahe etwas von einer tragischen Komödie.

### 5.1 Erster Akt: Auftritt Bern

Da die Zürcher Regenten schon ziemlich rasch nach Kenntnisnahme des Stäfner Memorials die Befürchtung hegten, die Aufstände könnten sich wie ein Lauffeuer auf die gesamte Eidgenossenschaft ausdehnen, informierten sie als Erstes ihren engsten Verbündeten Bern über die Vorgänge auf ihrer Landschaft, dann auch die übrigen Orte. In der Korrespondenz, welche der Grossen und der Geheime Rat Zürich in den Sommer- und Herbstmonaten des Jahres 1795 mit der Eidgenossen-

---

309 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung zu Chur an Lobl. Stand Zürich u. XII. übrigen L. Stände, 8. Juli 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 236.

310 Schreiben der ausserordentlichen Standes Versammlung zu Chur an die XIII. Stände Lobl. Eydgenoßschaft, 9. August 1794, in: StAZH, Unruhen in Pündten, p. 301–302.

311 Bekannt sind die zuvorkommenden Antworten zugunsten Zürichs von Uri, Schwyz, Appenzell Ausserrhoden, Abt und Stadt St. Gallen, Unterwalden, Glarus, Fribourg und Biel. Siehe: Zusicherungen, von eidgen. getreuem Aufsehen, 8. Juli 1795 und Zusicherung eines getreu. Aufsehens, 11. Juli 1795, in: Ratsmanuale des Unterschreibers (1795), p. 37 und 49, StAZH, Signatur: B II 1050.

schaft pflegten, tritt die enge freundschaftliche Beziehung zu Bern besonders hervor. Bestätigt wird dieser Eindruck durch den Briefwechsel zwischen Samuel Abraham Gruber, Grossrat zu Bern, und David von Wyss (d.J.), Zürcher Unterschreiber. Diese Quelle bietet zusätzliche Einblicke in die Verhandlungen der Räte, aber auch ins Denken zweier Angehöriger der politisch-gesellschaftlichen Elite.

Nachdem sich die Lage am Zürichsee zugespitzt hatte und sich eine militärische Operation gegen Stäfa abzeichnete, ging Zürich Bern nicht nur wegen des getreuen Aufsehens, sondern auch um Truppen an. Dieses stellte ohne zu zögern 2800 Mann bereit.<sup>312</sup> Die blinde Loyalität Berns gegenüber Zürich kommt am besten in einem Schreiben der Berner an den Kanton Schwyz zum Ausdruck: Schwyz schien ob der Unruhen im Zürichgebiet etwas verunsichert, weshalb es Bern um dessen Meinung bat. Dieses gab bereitwillig Auskunft. Es gab freimütig zu, dass es eigentlich keine Ahnung habe, worum es beim Stäfner Handel überhaupt gehe. Man wisse einzig, dass die Untertanen konstitutionswidrig und gegen ihre Regierung gehandelt hätten, weswegen es für Bern ausser Frage gestanden habe, dass man Zürich beistehe. Auf das Urteil der Zürcher Regierung vertraue man; auf die Anhörung der Gegenseite habe man deshalb verzichtet.<sup>313</sup> Im Hinblick auf das Eidgenössische Recht ist die Handlungsweise Berns höchst interessant. Damit stand es nämlich voll und ganz in der Tradition des Stanser Verkommnisses, welches die Regierungen der eidgenössischen Orte zur gegenseitigen Hilfeleistung im Falle von inneren Unruhen verpflichtete.

Samuel Abraham Gruber hatte David von Wyss gegenüber den Wunsch geäussert, er möge ihm etwas detailliertere Informationen zukommen lassen, wie es überhaupt zu dem Aufstand gekommen sei. Dies wollte er aber nicht etwa deshalb wissen, um sich ein ausgeglichenes Bild verschaffen zu können, sondern damit seine Regierung das Gefahrenpotenzial, welches von Stäfa ausging, besser abschätzen konnte.<sup>314</sup> Immerhin, so meldete Bern an Schwyz, gehe es hier um den Schutz der Eidgenossenschaft. Oder wie Gruber es formulierte: «An Zürich u. Bern hängt das Schicksal Helvetiens, wenn also in einem dieser Stande bedeutende Auftritte erfolgen sollten, wer wollte die folgen benehmen?»<sup>315</sup> Seine Truppen stellte Bern unter das Kommando Zürichs, da es dessen Territorialsouveränität nicht verletzen wollte. Bern schloss sein Informationsschreiben mit der Hoffnung, Schwyz möge sich Zürich und Bern an-

schliessen.<sup>316</sup> Tatsächlich entschloss sich dasselbe in der Folge dazu, wie wir später noch sehen werden.<sup>317</sup>

Nicht nur das freundschaftliche Verhältnis hatte Bern zur Hilfeleistung bewegt. Es gab noch zwei weitere Gründe: Einerseits sahen die Bündnisse das so vor, anderseits hatte Zürich die Hilfe begehrte. Letzteres beschlägt den ebenfalls in Kapitel 1.1 besprochenen Punkt der Mahnung. Für Bern war es anscheinend klar, dass diese vorgängig zu erfolgen hatte; ohne das förmliche Hilfsansuchen Zürichs hätte Bern nicht eingegriffen.

Zürich seinerseits war es mit dem Gesuch um Unterstützung wirklich ernst. Es bat Bern darum, einen Repräsentanten an die Limmat zu entsenden, welcher der dortigen Regierung mit Rat und Tat beistehen könnte. Seine Aufgaben wurden vom Berner Geheimen Rat klar umrissen: Er sollte als Diplomat und Berater fungieren, aber auch darauf achten, dass die unter Zürcher Kommando stehenden Berner Truppen anständig versorgt und nur zum vorgesehenen Zweck eingesetzt würden.<sup>318</sup> Das fremde Aufgebot wurde schlussendlich von den Zürchern nicht in Anspruch genommen, auch wenn es noch während gut zwei Monaten nach der Besetzung Stäfas am 5. Juli 1795 den Zürchern zwecks Konsolidierung der wiedergewonnenen Ruhe zur Verfügung gestanden hätte. Weshalb das so gehandhabt wurde, zeigt die Aussage Samuel Abraham Grubers: «Morgen wird Ihr letztes Schreiben im CC verlesen, u. ich bin ausserordentlich froh dass es mit der Stelle schliesst, die hiesigen Anstalten einstweilen noch fortzusezen, denn viele Leute – ich nicht – glauben nun das meiste sey zur beruhigung gethan, u. die Anstalten könnten würklich reducirt werden.»<sup>319</sup> Beiläufig sprach Gruber die Finanzprobleme des Kantons Bern an. Dennoch scheute dieser keine Mühen, um Zürich zu unterstützen. Am 12. September wurden schliesslich alle fremden Hilfs-

312 Geheime Manuale [des Standes Bern] (April 1795 bis Januar 1796), 3. Juli 1795, StABE, Signatur: B I 16.

313 Bern an Schwyz, 14. Juli 1795, in: Akten des Geheimen Rates, Band XXVII: Unruhen im Kanton Zürich (1794–1796), StABE, Signatur: B I 69.

314 Samuel Abraham Gruber an David von Wyss, Brief Nr. XXX, 30. Mai 1795, HS ZB, Signatur: FA vWyss VI 104.

315 Ebd.

316 Bern an Schwyz, 14. Juli 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

317 Siehe Kapitel 5.3.

318 Geheime Manuale [des Standes Bern] (April 1795 bis Januar 1796), 3. Juli 1795, StABE, Signatur: B I 16.

319 Gruber an von Wyss, Brief Nr. XXXIII, 7. Juli 1795.

truppen entlassen.<sup>320</sup> Der spezielle Dank ging an Bern, dessen Antwort «bey den Akten sorgfältig aufzubewahren»<sup>321</sup> sei.

Nebst der täglichen Hilfeleistung in Form der Stellung von Truppen engagierte sich Bern aber auch im getreuen Aufsehen. «In Ihrem vorletzen Briefe stehet: dass Verhütung gefährlicher Communication mit den Unruhestiftern am See nothwendig sey»<sup>322</sup>, so liest man in einem Brief Samuel Abraham Grubers an David von Wyss Ende Juni/Anfang Juli. Die Berner Regierung liess deshalb ihre Statthalter und Beamten auf der Landschaft sondieren, ob eventuell Zürcher Angehörige in den Dörfern aufgetaucht seien und falls ja, was sie gewollt hätten. So informierte ein gewisser Adjutant Bachmann den Landvogt zu Lenzburg darüber, dass es bisher nur zu vereinzelten Kontakten gekommen sei. Bemerkenswerterweise meldete er aber auch, dass die Leute sehr wohl über den Stäfner Handel informiert seien – und dass sie spontan den Stäfnern in ihren Anliegen recht gäben.<sup>323</sup> Gruber bestätigte diesen «schlimmen Umstand, dass das öffentliche Gerücht hinter den Bewegungen am See nichts finden will, als Begierde nach gröserer Handlungsfreiheit, u. daß man auf eine unbescheidene, den gegenwärtigen Zeit-Umständen ganz unangemessne Art häufig sagen hört, wenn die Leute weiter nichts verlangen so haben sie recht. Überhaupt muss ich Ihnen im Vertrauen sagen daß das Publikum mehr zum Vortheil der Landleute als der Regierung spricht; Das ist aber eine folge der Stimmung der Gemüter in diesen Zeiten voll Unruhe, die die Regierung in Erfüllung ihrer Bundespflichten und in richtiger Schützung ihres Interesse nicht irre machen wird.»<sup>324</sup> Adjutant Bachmann schätzte die Lage genau gleich ein. Diese mehr oder minder offenen Sympathiebekundungen böten keinen Grund zur Sorge dar, denn trotz allem sei bei den Untertanen kein Groll gegen die eigene Obrigkeit auszumachen.<sup>325</sup>

Ein ähnliches Bild liefert uns Hans Jakob Hirzel aus der Ostschweiz. Er hielt sich im Sommer 1795 gerade im Raum St. Gallen/Appenzell auf und berichtete an seinen Vater Johann Caspar Hirzel: «In Gaiß fand ich meine Mitlandleute in der nemlichen Verlegenheit, in welcher ich mich selbst befinde; sie helfen sich übrigens mit der nemlichen Maxime, die ich gerade Anfangs beobachtete, nemlich, alle Proselytenmacherei bei seite zu sezen, aber uns dann auch unserer Haut zu wehren, wenn wir genekt und angegriffen werden»<sup>326</sup>, denn: «Hierzu Land werde ich entsezlich mit unsern Angelegenheiten geplagt; die verwünschten alten Briefe geben

den stäfnern in den Augen vieler sonst gemäßiger Personen einen Schein Rechtns, und man tadelt die Erklärung<sup>327</sup> von oben bis unten. – Selbst die wenigen, welche die Zernichtung der Briefe billigen, meinen das Vergehen der Aufrührer sey doch nicht so groß, daß es mit dem tod gestraft werden könne.»<sup>328</sup> Im Toggenburg, wo sich zu dieser Zeit die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit ihrer Obrigkeit Luft zu machen drohte, fielen die Nachrichten aus Zürich auf fruchtbaren Boden. Dass das Stäfner Beispiel Schule machen könnte, war zumindest dort nicht ausgeschlossen. Deshalb meinte Hans Jakob Hirzel, der Fürstabt von St. Gallen sollte die Stäfner Episode besser sofort für sich vereinnahmen, bevor es die Unruhestifter in der alten Landschaft täten. Wenn er ihnen vor Augen führe, dass die Regenten auch vor militärischen Eingriffen nicht zurückschreckten, könne er die unliebsamen Stimmen vielleicht zum Schweigen bringen.<sup>329</sup>

Die soeben aufgeführten Szenen zeigen, dass Zürich und Bern nicht ganz unrecht hatten mit ihren Befürchtungen, es könnte ein gesamteidgenössischer Aufruhr entstehen. Zwar war die Lage scheinbar nur sehr vereinzelt wirklich akut, doch ist die Vorsicht der Regenten verständlich. Die alte Ordnung wies seit einigen Jahren erste, teils massive Risse auf. Doch warum explodierte

320 Dankschreiben an die Lobl. Stände und Zugewandte Orte, 12. September 1795, in: StAZH, Ratsmanuale des Unterschreibers (1795), p. 134.

321 Antwort des L. Standes Bern auf das hies. Dankschreiben, 30. November 1795, in: StAZH, Ratsmanuale des Unterschreibers (1795), p. 336.

322 Gruber an von Wyss, Brief Nr. XXXII, 3. Juni 1795, HS ZB

323 Adjutant Bachmann an Berner Regierungsvertreter, 5. Juli 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

324 Gruber an von Wyss, Brief Nr. XXXII, 3. Juni 1795, HS ZB.

325 Adjutant Bachmann an Berner Regierungsvertreter, 5. Juli 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

326 Briefe Hans Jakob Hirzels an seinen Vater Johann Caspar Hirzel, Brief Nr. 197, 9. August 1795, HS ZB, Signatur: FA Hirzel 401.

327 In der obrigkeitlichen Proklamation, welche die Zürcher Regierung am 13. Juli 1795 von den Kanzeln und vor den Truppen verlesen und schriftlich austeilen liess, wurden die von den Memorialisten angerufenen Waldmann'schen Spruchbriefe und der Kappelerbrief als nichtig erklärt, da es sich dabei um «durch die jetzige Ordnung der Dinge und durch verbesserte Zeiten und Denkungsart veraltete, auf die jetzigen Bedürfnisse nicht mehr passende Briefe» handelte. Die Proklamation wird bei Hunziker Otto, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich (1794–1798), 308–311, vollständig wiedergegeben.

328 Hans Jakob Hirzel an Vater, Brief Nr. 196, 2. August 1795, HS ZB.

329 Hans Jakob Hirzel an Vater, Brief Nr. 197, 9. August 1795, HS ZB.

das Pulverfass Eidgenossenschaft dennoch nicht? Es gab wohl mehrere Ursachen dafür. Einerseits scheint es so, dass die Anhänger der alten Ordnung trotz aller Widrigkeiten noch fest genug im Sattel sassen, um solcher Bewegungen Meister zu werden. Es kann aber auch sein, dass die Zürcher Angehörigen, die ihr Staatsgebiet verlassen hatten – anders als es Zürich den Orten glauben machen wollte – gar nicht die Absicht eines gesamteidgenössischen Aufruhrs hatten, sondern bloss die Chancen auf Unterstützung ihrer Sache durch die anderen Stände abschätzen wollten. Immerhin waren die meisten im Stäfner Memorial enthaltenen Anliegen spezifisch zürcherischer Natur, wie zum Beispiel die Forderung nach Handels- und Gewerbefreiheit. Es mag einige radikale, revolutionsaffine Exponenten unter den Memorialisten gegeben haben, doch stellten sie mit Sicherheit nicht die Mehrheit. Gleichzeitig hatte Zürich bei den Regierungen der anderen Orte vorsorglich Massnahmen ergriffen. So hatte es sie von vornherein über das wahrscheinliche Eintreffen einer Stäfner Abordnung informiert, wie man aus einem diesbezüglichen Schreiben an Bern ersehen kann: «Was endlich die Deputierten von Stäfa betrifft, welche sich allenfalls noch bei Euch melden könnten, so überlaßen Wir Euch U. G. L. A. E. mit vollestem Zutrauen diejenigen Maßregeln zu treffen, welche Ihr nach Euern Bundesgenöß. Gesinnungen den Umständen am angemeistensten finden werdet.»<sup>330</sup> Und Bern seinerseits gab seiner Ehrengesellschaft auf der Tagsatzung den Befehl, allfällig dort aufkreuzende Stäfner an ihre Gehorsamkeitspflicht gegenüber der eigenen Regierung zu erinnern und gleichzeitig auch darauf zu achten, was die anderen Stände in dieser Angelegenheit zu unternehmen beliebten.<sup>331</sup>

Als weitere Vorsichtsmassnahme hatte Zürich sich von Anfang an dazu entschlossen, die Korrespondenz mit Bern die Geheimen Räte führen zu lassen. Samuel Abraham Gruber gestand David von Wyss, dass er und einige andere Grossräte angetragen hätten, man solle diese Aufgabe dem Grossen Rat überlassen. Doch Zürich wollte keine Publizität. Diesen Wunsch akzeptierte Bern.<sup>332</sup>

## 5.2 Zweiter Akt: Auftritt Freistaat Gemeiner Drei Bünde

Um die Ausbreitung der Unruhen vom Zürichsee über den Rest der Eidgenossenschaft zu verhindern, hatte Zürich also gemeinsam mit Bern adäquate Massnahmen ergriffen. Doch bald schon wurde seine Aufmerksamkeit ohnehin von einem ganz anderen Problem absorbiert.

Als die Zürcher Regierung am 8. Juli 1795 je ein Schreiben an den Stadtmagistraten von Chur und an die Häupter des Freistaates Gemeiner Drei Bünde erliess, um ihnen mitzuteilen, dass sich fünf flüchtige Zürcher Unruhestifter in ihren Landen aufhalten sollen, ahnte sie noch nicht, dass ihre simple Bitte nach deren Auslieferung mehrere Wochen dauernde Verhandlungen nach sich ziehen sollte.<sup>333</sup> Zu Beginn schien noch alles nach den Wünschen Zürichs zu laufen: Zwei der gesuchten Individuen, Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler, wurden verhaftet und in Tamins verwahrt. Das Auslieferungsgesuch, welches Zürich eigentlich schon mit oben angeführten Schreiben gestellt hatte, wurde erneuert. Um Bünden den Entscheid leichter zu machen, wurden mehrere Gründe, die für eine Auslieferung sprachen, angeführt. Dabei stützte sich Zürich stark auf die Bündnisverträge zwischen den Mitgliedern der Eidgenossenschaft – zu welcher auch der Freistaat Gemeiner Drei Bünde als Zugewandter zählte – im Allgemeinen bezog. Ihrer Bitte nachzukommen wäre eine «den Bünden und Verträgen gemäße Dienstfälligkeit», ein «Beweis Euerer bundsgenössischen Denkungsart».<sup>334</sup> In nicht weniger als drei verschiedenen Schreiben wird dieses Argument vorgebracht.<sup>335</sup> Und in einem vierten schliesslich noch – fern von juristischen Grund-

330 An den Geheimen Rath Lobl. Standes Bern, 8. Juli 1795, in: Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795), StAZH, Signatur: B IV 519.

331 Geheime Manuale [des Standes Bern] (April 1795 bis Januar 1796), 3. Juli 1795, StABE.

332 Gruber an von Wyss, Brief Nr. XXXI, 3. Juni 1795, HS ZB, Signatur: FAvWyss VI 104.

333 An den Stadtmagistrat zu Chur, 8. Juli 1795 und An die HHerren Häupter Gemeiner III. Bünde, 8. Juli 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795).

334 An das Hochgericht zu Tamins im Oberen Bund, 12. Juli 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795).

335 Vgl. Anmerkungen 333–334.



lagen – in einem verschwörerischen Ton dargelegt, dass man als Obrigkeit doch im selben Boot sitze und selbstverständlich Unruhestifter im eigenen Land gerne bestraft sehen möchte.<sup>336</sup> Nebst den eindringlichen, einem Mantra ähnelnden Wiederholungen fällt auch auf, an wen sich Zürich mit seiner Bitte wandte. Nebst der direkt verantwortlichen Gerichtsbarkeit, also der Gerichtsgemeinde Tamins, schrieb es auch den Stadtmagistraten von Chur und zweimal die Häupter des Freistaates an. Es ist einerseits vorstellbar, dass man in Zürich nicht recht wusste, an welche Instanz man sich mit seinem Gesuch zu wenden hatte, obwohl man in der Limmatstadt über die Funktionsweise der politischen Abläufe Bündens recht gut informiert war.<sup>337</sup> Doch auch die heutige Forschung muss eingestehen, dass die Kompetenzverteilung in der Praxis nicht immer so eindeutig war, wie es die Theorie einem glauben machen will. Eine andere Möglichkeit wäre, dass Zürich ganz einfach für alle Eventualitäten gewappnet sein wollte: Indem es die Landeshoheit von Beginn an über die Flüchtlinge und den Auslieferungswunsch in Kenntnis gesetzt hatte, wollte es der Dringlichkeit des Geschäfts Nachdruck verleihen und damit den Prozess beschleunigen.

Sollte dies tatsächlich der Beweggrund gewesen sein, so muss man Zürich im Nachhinein weise Voraussicht attestieren. Denn am 14. Juli liess Tamins die Häupter wissen, dass es das Geschäft in deren Hände übergeben wolle. Die Gefangenen hätten nämlich um eine Mediation Bündens bei der Zürcher Obrigkeit gebeten. Ob

man dieser Bitte folgen wolle oder nicht, könne Tamins nicht allein entscheiden.<sup>338</sup> Zürich liess man am 17. Juli eine etwas detailliertere Begründung zukommen. Sowohl sie, die Adressaten, als auch die Gefangenen hätten die Bündnisse zwischen Zürich und Bünden als Basis für ihre Argumentation angeführt. Doch da dieselben vom Gesamtstaat unterzeichnet worden seien, könne Tamins nicht darüber entscheiden, welche der beiden Parteien recht habe.<sup>339</sup> Wie Zürich darüber dachte, führt es uns in einem Schreiben an seinen engsten Verbündeten Bern eindrücklich vor Augen: «Nicht nur übergab die Gemeinde Tamins diese Angelegenheit zu weiterm Entscheid den Herren Häubteren gemeiner Drey Bünde, welche sie an die sämtlichen Gemeinden der Lobl. Drey Bünde überwiesen haben, sondern man scheint auch eine Rechtfertigungs Schrift von Unsern arretierten Angehörigen zu Handen des Souverains annemmen

---

336 An die Häupter der III. Bünde, 12. Juli 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795).

337 Vgl. z. B. die in Kapitel 4 besprochenen «Diplomatischen Noten» von Hans Caspar Hirzel.

338 Einlage des Herrn Podestat Caprez, als Verwalter der Herrschaft Reichenau, und von der Obrigkeit von Tamins, an J. W. die Herren Häupter, 14. Juli 1795, in: Stäfner Handel bezügliche Graubündner Landesschriften, betr. Auslieferung von Billeter und Wädenschweiler (1795), StAZH, Signatur: A 143.5.

339 Tamins an Zürich, 17. Juli 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

zu wollen.»<sup>340</sup> Zürich war offenbar irritiert über die mehrmalige Überweisung des Geschäfts: in einem ersten Schritt von Tamins an die Häupter, in einem zweiten dann weiter an die Gemeinden. Es konnte nicht umhin, die Verschleppung der Angelegenheit als Schikane aufzufassen, obwohl dieser Geschäftsgang nüchtern betrachtet der Normalität entsprach. Tamins fühlte sich offenbar nicht kompetent zur Entscheidung dieses Falls, weshalb es ihn an die nächsthöhere Instanz über gab. Vielleicht wollte es aber auch, in Anbetracht dessen, dass man mit Zürich keinen unbedeutenden Ansprecher vor sich hatte, einfach Verantwortung abgeben. Dass Tamins so vorsichtig gehandelt hat, konnte man ihm aber auf keinen Fall vorwerfen.<sup>341</sup>

Ausserdem trat in der Angelegenheit ein neues Element auf, welches noch für einige Diskussionsstoff sorgen sollte: Zürich echauffierte sich darüber, dass man das «Wort an die freyen Bündner», eine Verteidigungsschrift aus der Feder Caspar Billeters und Heinrich Wädenschweilers, den Gerichtsgemeinden vorlegen wollte. Zürich würde darin bestimmt nicht gut wegkommen, weshalb dessen Regierung selbstverständlich versuchte, Druck auf die Bündner auszuüben, um die Publikation dieser Schrift zu verhindern. Alles Interne nieren half jedoch nichts.

Der Titel der streitbaren Schrift – «Erhabne, freye, grossmütige und in Euerm Lande unabhängiggebietende Bündner!» – war von Billeter und Wädenschweiler geschickt gewählt worden: Sie appellierte an den Stolz des Bündner Volks und dessen Willen, seine Souveränität trotz aller Einschüchterungsversuche Zürichs hochzuhalten. Die Darlegung ihrer Fluchtpläne, nämlich dass sie sich bewusst zum freisten und ehrenvollsten Volk der Eidgenossenschaft begeben hätten, da sie sich hier sicher glaubten, soll die Bündner an ihrer Ehre packen. Doch nun drohe eben dieses Volk sie auszuliefern. Deshalb blieb Billeter und Wädenschweiler nur noch darum zu bitten, dass man ihnen gewähren möge, sich selbst zu verteidigen.<sup>342</sup>

Dies war ihnen mit dem Entscheid der Häupter, diese Schrift den Gemeinden vorzulegen, bereits ein erstes Mal zugestanden worden. Dabei sollte es allerdings bleiben. Die Drohgebärden Zürichs gingen offenbar nicht ganz spurlos an der Bündner Obrigkeit vorbei; auf eine unnötige weitere Provokation verzichtete man lieber.

Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler blieben aber nicht einfach so ihrem Schicksal überlassen. In Andreas Otto<sup>343</sup> von Chur hatten sie einen redegewand-

ten Verteidiger gefunden. Während der gesamten Auslieferungsverhandlungen kam er mit nicht weniger als drei Einlagen zugunsten der Gefangenen ein. Eine erste, undatierte, ging an die Obrigkeit zu Reichenau.<sup>344</sup> Otto verlieh darin den beiden Angeschuldigten eine Stimme. Sie versicherten der Bündner Regierung, dass sie keine Aufrührer, sondern den eigenen Regenten treu ergeben seien. Sie leugneten nicht, dass sie Abschriften der alten verbrieften Rechte gesammelt hatten. Doch im Gegensatz zu ihrer Obrigkeit sahen sie darin keinen kriminellen Tatbestand gegeben.<sup>345</sup> Otto nahm diesen Punkt auf und beschuldigte Zürich, es habe noch keinen einzigen gültigen Beweis für seine Anschuldigungen vorgebracht. Die Behauptung, die alten Spruchbriefe hätten keine Gültigkeit mehr, sei nichtig. Denn würde man dieser Argumentation folgen, so hätte dies fatale Folgen für jeden jemals abgeschlossenen Vertrag. Ein Vertragspartner könnte eine Vereinbarung nicht ohne Weiteres einseitig auflösen. Deshalb meinte er an die Häupter gewandt, dass eine ordentliche Untersuchung die Recht-

340 Zürich an Bern, 23. Juli 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

341 Einlage des Herrn Podestat Caprez, als Verwalter der Herrschaft Reichenau, und von der Obrigkeit von Tamins, an J. W. die Herren Häupter, 14. Juli 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

342 Billeter Caspar/Wädenschweiler Heinrich, Erhabne, freye, grossmütige und in Euerm Lande unabhängiggebietende Bündner!, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

343 In den Quellen wird Andreas Otto sowohl als Stadtschreiber als auch als Zunftmeister bezeichnet. (siehe: Billeter /Wädenschweiler, Erhabne, freye Bündner und Zweiter Extra-Abscheid, wegen anverlangter Auslieferung zweier Angehörigen des Löbl. Stands Zürich, p. 1). Johann Andreas von Sprecher meint, er sei Stadtschreiber. Im HBLS wird allerdings einem gewissen Matthias Otto, der eigentlich Andreas' Bruder sein müsste, dieses Amt zugeschrieben. Ein Andreas wird nicht aufgeführt. Merkwürdigerweise finden sich im HLS die drei Brüder Bernhard, Andreas und Martin, jedoch kein Matthias. Siehe: Sprecher Johann Andreas von, Graubündens Anteil am Stäfner Handel, in: 25. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden (1895), 43; Hartmann B., Otto, in: HBLS, Band 5, S. 367, Sp. 1; Collenberg Adolf, Bernhard Otto (No 1), in: HLS, Version vom 09.11.2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29315.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29315.php).

344 Welches zu Tamins gehörte, vgl. die Tabelle «Landeinteilung des Freistaates Gemeiner Drei Bünde», in: Handbuch der Bündner Geschichte. Bd. 3, 281.

345 Einlage von Hrn. Andreas Otto, von Chur, als Bevollmächtigten, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

mässigkeit des Handelns der Aufständischen bestätigen würde.<sup>346</sup>

Die beiden Schutzschriften Andreas Ottos vom 27. August und 2. September waren an die Häupter adressiert, doch diese weigerten sich, die Schreiben an die Gemeinden weiterzuleiten. Andreas Otto hatte für Chancengleichheit plädiert – wenn Zürich angehört werde, müssten auch die Gefangenen ihre Meinung kundtun dürfen. Dass die Häupter auf dieses Argument nicht eingingen, dürfte die gleiche Ursache haben, wie oben bereits angeführt: Man wollte Zürich nicht vor den Kopf stossen. Allerdings könnte auch noch eine zweite Überlegung hinter diesem Entscheid gesteckt haben: Wenn man die Praxis der Bündner Strafgerichte heranzieht, so stellt man fest, dass Angeschuldigte zwar angehört wurden, nach ihrer Aussage vor Gericht – im vorliegenden Fall würde die Schrift Billeters und Wädenschweilers an die freien Bündner diese Funktion übernehmen – jedoch keine weiteren Beweise aufgenommen wurden. Zwar waren die beiden Stäfner nicht bündnerische, sondern Zürcher Staatsangehörige, doch wurde ihnen ein Staatsverbrechen zur Last gelegt, in welchen Fällen normalerweise Strafgerichte zum Zuge kamen. Auch lag die Gerichtsbarkeit bei den Bündnern, womit ihre Justizgepflogenheiten Gesetz waren. Wenn man bedenkt, dass Andreas Otto in seinem Schreiben vom 27. August 1795 der Bündner Regierung neue Dokumente in Aussicht stellte, welche die Unschuld Billeters und Wädenschweilers beweisen sollten<sup>347</sup>, lagen damit im Grunde neue Beweise vor, welche eben nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Andreas Otto, von seinen bisherigen erfolglosen Versuchen allmählich frustriert, beschuldigte Zürich in seiner dritten Schrift vom 2. September, es versuche gezielt, die bündnerische Souveränität zu untergraben. Doch niemals werde Bünden zu solch einer Ungerechtigkeit Hand bieten und die Gefangenen den Rachegeküsten der Zürcher Regierung anheim fallen lassen.<sup>348</sup>

Auch die Zürcher Obrigkeit liess sich in ihren Interessen vor Ort vertreten. Sie legte das Auslieferungsge- schäft vertrauensvoll in die Hände von Landvogt Hottinger.<sup>349</sup> In seiner Einlage an die Häupter Bündens brüskierte sich jener über die vielen, seiner Meinung nach zum Teil böswilligen, falschen Äusserungen zum laufenden Geschäft. Hottinger schrieb sich richtiggehend in Rage: Sollte es aufgrund dieser Einmischungen zu einem Freispruch kommen, so werde er im Namen seines Standes aufs Heftigste dagegen protestieren. Ob sich das denn einem ordentlichen Staat gezieme,

sich auf die Seite von Aufständischen, regierungsun- treuen und eidbrüchigen, «eine völlige Anarchie etablieren wollenden» Individuen zu schlagen? Dass das Auslieferungsgesuch rechtmässig sei, sei nach Beantwortung dieser Frage ja wohl indiskutabel.<sup>350</sup>

Landvogt Hottinger bezog sich in seiner Schrift vornehmlich auf angebliche Treuepflichten, die für alle eidgenössischen Stände, inklusive Zugwandte und Untertanengebiete, Gültigkeit hätten – egal, ob nun ein separates Bündnis zwischen den involvierten Parteien bestehe oder nicht.<sup>351</sup> Hottinger musste so argumentieren, denn den Verweis Billeters und Wädenschweilers auf das Bündnis zwischen Bünden und Zürich von 1707 liess er nicht gelten.<sup>352</sup> Die beiden Gefangenen waren nämlich der Ansicht, dass sich darin nirgends ein Artikel finden lasse, der die Bündner zur Auslieferung zwinge. Die Handhabung ihres Falles, eines «angeblichen Staatsverbrechens»<sup>353</sup>, sei darin nicht geregelt. Hingegen sehe § 26 desselben Vertrages ganz klar vor, dass im Falle von inneren Unruhen in einem der Unterzeichnerstaaten der andere die Vermittlung anzutragen habe.<sup>354</sup> Auch Andreas Otto stützte sich auf diesen Paragraphen: Wie solle man die Geschehnisse von Stäfa denn sonst bezeichnen, wenn nicht als innere Unruhen?<sup>355</sup>

Schlussendlich brachten sämtliche Dispute nichts; die Häupter hatten schon längst entschieden, die Frage

346 Otto Andreas, Einstweilige Schutzschrift, für die in Löbl. Herrschaft Reichenau gefangene Angehörigen, Löbl. Stadt Zürich, 2. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

347 Otto Andreas, Einstweilige Schutzschrift, 2. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

348 Otto Andreas, Einstweilige Schutzschrift, 2. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

349 Billeter u. Wädischweiler in Bündten, 18. Juli 1795, in: Manuale des Geheimen Rathes des Standes Zürich (1795–1798), p. 143–144, StAZH, Signatur: B II 1078.

350 Einlage des Herrn Landvogt Hottinger von Zürich, an J. W. die Herren Häupter, 20. Juli 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

351 Genau dasselbe Argument findet sich auch bei: An die HH. Häupter Gemeiner III. Bünde, 23. Juli 1795, in: StAZH, Mißiven von Raths- substitut Hirzel (1795), p. 208–210.

352 Einlage des Herrn Landvogt Hottinger von Zürich, an J. W. die Herren Häupter, 20. Juli 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

353 Ebd., 5.

354 Einlage von Hrn. Andreas Otto, von Chur, als Bevollmächtigten, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

355 Otto Andreas, Einstweilige Schutzschrift, 2. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

nach der Auslieferung der beiden Gefangenen in einem Ausschreiben an die Gemeinden weiterzuleiten. Unter den Antworten, die in Chur einliefen und am 21. Juli klassifiziert wurden<sup>356</sup>, fanden sich einige sehr spannende und aufschlussreiche Voten.

Da es den Gemeinden erlaubt war, ihre Antwort in beliebiger Form und Länge zu äussern, mussten die Häupter respektive der Beitrag eine Klassifikation vornehmen, in der sie die Voten kategorisierten. Sechs verschiedene mögliche Antworten wurden festgelegt: «Häupter überlassend», «ausbleibend», «Allianz von Zürich», «Vermittlung», «Zürich favorirend» und «abschlagend», wobei die ersten drei insgesamt nur zehn Stimmen auf sich vereinten, somit also ziemlich unbedeutend waren.

Je ein Drittel der Stimmen entfiel auf die beiden Möglichkeiten «Zürich favorirend» (23 Stimmen) und «Vermittlung» (21 Stimmen). Immerhin sechs Gemeinden (9 Stimmen) wollten von einer Auslieferung der Gefangenen an Zürich nichts wissen.

Ein Grossteil der Gemeinden begründete ihre Antworten nicht weiter. Diejenigen, die es taten, brachten dafür teilweise umso spannendere Argumente vor. Auf die rechtlichen Verhältnisse bezogen sich gleich mehrere Gemeinden. Manche hielten ihre Betrachtungen eher allgemein, wie zum Beispiel Ortenstein, Saas oder Luzein, welche das Gegenrecht zur Sprache brachten. Saas wollte sich an einem ähnlichen Fall orientieren, insofern es einen solchen schon mal gegeben habe. Luzein hingegen empörte sich offen über ein anscheinend statt gehabtes Ereignis, als der Stand Zürich sich geweigert habe, zwei ausgeschriebene Bündner auszuliefern; ja sogar denselben erlaubt habe, ehrverletzende Schriften gegen die Bündner Regierung zu veröffentlichen. Deshalb sah die Gemeinde keinerlei Grund zu einer Auslieferung. Das Gegenrecht war ein oft beobachteter Grundsatz im Eidgenössischen Recht, somit war dessen Anführung durchaus legitim. Zürich beteuerte in seinen Schreiben Bünden gegenüber auch immer wieder, diesen Grundsatz beobachten zu wollen, sollte sich der Freistaat einmal in einer ähnlichen Situation wiederfinden.<sup>357</sup>

Andere Gemeinden führten konkretere Grundlagen für ihre Haltung an, besonders das Bündnis mit Zürich von 1707 wurde oft genannt. Während Flims zum Beispiel festhielt, dass darin keine Auslieferungspflicht vorgesehen sei, bezogen sich andere auf den expliziten Inhalt, im Besonderen auf § 26 und dessen Mediationsprämisse. Diese Voten sollten nicht ohne Auswirkungen

bleiben, wie wir später noch sehen werden. Ausnahmend oft, bei insgesamt 14 Gemeinden, fand sich der Wunsch nach Einbezug der VIII alten Orte. Welche Funktion sie zu übernehmen hätten, darüber gingen die Meinungen relativ stark auseinander. Aber offenbar war das Bedürfnis vorhanden, sich mit anderen Ständen über das Geschäft auszutauschen und nicht allein darüber entscheiden zu müssen. Aus staatstheoretischer Sicht lässt das Votum von Klosters besonders aufhorchen. Dort war man nämlich der Ansicht, Leute auszuliefern, welche sich auf ihre alten Rechte beriefen, sei wider die demokratische Verfassung Bündens. Bemerkenswert ist die Reflexion des demokratischen Wesens des Freistaates und dann – vor allem – die eigene Identifikation der Gemeinde mit demselben. Dass darin auch leise Kritik am autoritären Gebaren Zürichs mitschwang, ist alles andere als auszuschliessen.

Auf der Gegenseite gab es eine relativ grosse Zahl an Gemeinden, die der Bitte Zürichs nachkommen wollten. Die Beweggründe waren unterschiedlicher Natur: Entweder sahen sie es als ihre Bündnispflicht an, wollten die guten Beziehungen nicht aufs Spiel setzen oder sie waren der Meinung, damit eine adäquate Vergeltung für früher geleistete gute Dienste seitens Zürichs leisten zu können.

Das Gesamtbild betrachtend fällt auf, dass Zürich fast nur Gemeinden aus dem Oberen Bund (10 Stimmen) und dem Gotteshausbund (11 Stimmen) auf seine Seite ziehen konnte – was aber nicht heissen soll, dass sich dieselben klar mit den Zürchern solidarisiert hätten. Gerade im Oberen Bund waren beinahe ebenso viele Vermittlungsstimmen (7) oder gar abschlagende Voten (6) zu verzeichnen. Der Zehngerichtenbund bezog am eindeutigsten Stellung, indem er sich fast ausschliesslich für eine Vermittlung aussprach (11 von 14 Stimmen).<sup>358</sup>

Hätten sich die Häupter also streng an die relative Mehrheit gehalten, so hätten Billeter und Wäden-

356 Die aus den Gemeinden eingekommenen Antworten wurden in der Klassifikation bundsweise aufgelistet. Der Gotteshausbund zählte dabei 18 Gemeinden mit 22 Stimmen, der Obere Bund 21 Gemeinden mit 27 Stimmen und der Zehngerichtenbund 13 Gemeinden mit 14 Stimmen; total also 63 Stimmen.

357 Zum Beispiel: Zweites Schreiben vom Löbl. Stand Zürich an J. W. die Herren Häupter, 12. Juli 1795, in: StAZH, Graubündner Landes-schriften (1795).

358 Zweiter Extra-Abscheid, wegen anverlangter Auslieferung zweier Angehörigen des Löbl. Stands Zürich, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

schweiler unverzüglich an Zürich ausgeliefert werden müssen. Doch offenbar war das nicht im Sinne der Regierung. Denn als Ergebnis der Mehrenklassifikation teilten sie den Gemeinden den Wunsch nach einer Vermittlung mit. Wie kam das?

Es fällt schon mal auf, dass die «ausbleibenden» Stimmen und das Votum für die «Allianz von Zürich» unterschlagen wurden. Sie figurierten bei der Endzusammenstellung mit je null statt sieben respektive zwei Stimmen. Das war weiter jedoch nicht von Bedeutung, da diese Abweichung am Ergebnis nichts änderte. Bri-santer ist hingegen, was die Häupter mit den neun abschlagenden Stimmen taten: Diese wurden nämlich klammheimlich zu den Voten für eine Mediation hinzugerechnet. Dies lässt sich aus der Endaufstellung nicht ersehen, erklärt sich aber aus dem Schreiben der Häupter an die Obrigkeit zu Tamins vom 14. August. Hierin wurde ihr der Befehl überbracht, die Gefangenen weiterhin zu verwahren: Da sich die Mehrheit gegen eine Auslieferung ausgesprochen habe – nämlich die 21 Stimmen für die Vermittlung plus die 9 abschlagenden Stimmen – so habe man sich dafür entschieden, einen dem Bündnis von 1707 entsprechenden Mediationsantrag zu stellen.<sup>359</sup>

Zürich blieb lange Zeit ahnungslos über die Vorgänge im Freistaat Gemeiner Drei Bünde. Ein Zwischenbericht zu den eingegangenen bündnerischen Gemeindestimmen, der Bern und damit höchstwahrscheinlich auch Zürich vorgelegen hatte, war am 13. August zum Schluss gekommen, dass, auch wenn noch acht Antworten fehlten, «zu welcher Clafse sie aber auch kommen, bleibt es immer das Mehrere, sie [die Gefangenen] an den Löbl. Stand Zürich auszuliefern». <sup>360</sup> Der Geheime Rat Zürich stellte vier Tage später erfreut fest, «dass die Mehren der bündnerischen Gemeinden für die Auslieferung der beyden, zu Tamins arretierten Aufrührer vortheilhaft ausgefallen sind, in sofern nämlich eben diese Mehren gehörig nach der Wahrheit ausgelegt und geschieden werden». <sup>361</sup> Zürich hatte zwar noch selbst in einem Nebensatz der Möglichkeit bedacht, dass die Klassifikation doch noch ein anderes Ergebnis zeitigen könnte. Anscheinend ging man aber trotzdem nicht davon aus, dass dem so sein werde. So machte man voller Zuversicht den Häuptern in Bünden noch am selben Tag Mitteilung davon, dass man Landvogt Hottinger nach Chur senden werde, damit er die beiden Gefangenen in Empfang nehmen könne. <sup>362</sup>

Das Schreiben der Häupter vom 13. August, welches den Vorort vermutlich erst am 20. August erreichte und

ihn darüber informierte, dass Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler nicht ausgeliefert würden, muss dessen Regenten daher mit voller Wucht getroffen haben. Sie reagierten mit einer heftigen Protestnote. Man zeigte sich enttäuscht, dass Bünden sich den freundnachbarlichen Pflichten entziehe und war erbost darüber, dass die eigene Souveränität so schändlich verletzt werde.<sup>363</sup> Den Häuptern war offenbar nicht ganz wohl bei der Sache und nachdem auch Landvogt Hottinger sich im Namen seiner Obrigkeit gegen die Klassifikation ausgesprochen hatte, erklärten sie sich dazu bereit, die Frage noch einmal auszuschreiben. Die Gemeinden sollten nun darüber abstimmen, ob man die Gefangenen doch ausliefern, sie freilassen oder die Antwort der VII alten Orte abwarten wolle.<sup>364</sup> Aber auch dagegen regte sich Widerstand. Andreas Otto warf der eigenen Regierung vor, gegen die Verfassung Bündens zu handeln. Die Reformbeschlüsse von 1684 respektive 1794 sähen nämlich vor, dass keine Sache, über welche ein Mehrenentscheid gefällt worden sei, ein zweites Mal ausgeschrieben werden dürfe. Werde sich Bünden weiterhin über seine eigenen Gesetze hinwegsetzen, so werde das dessen Ansehen und Ehre ohne Zweifel grossen Schaden zufügen.<sup>365</sup> Wie nicht anders zu erwarten war, gingen die Häupter auf Andreas Ottos Einwand nicht ein. So wurden am 25. September 1795 zum zweiten Mal die Mehren zum Auslieferungsgeschäft klassifiziert.

Das Resultat fiel äusserst knapp aus: 23 Gemeinden wollten die Meinungsäusserungen der VIII alten Orte abwarten, 22 enthielten sich der Stimme und 18 plädierten für die Auslieferung. Auffallend ist, dass über ein Drittel der gesamten Stimmen ausgeblieben war. Mög-

359 Zweiter Extra-Abscheid, wegen anverlangter Auslieferung zweier Angehörigen des Löbl. Stands Zürich, 8. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

360 Provisorische Tabelle der eingegangenen Mehren, 13. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

361 Wädenschweiler und Billeter zu Tamins, 17. August 1795, in: StAZH, Manuale des Geheimen Rethes des Standes Zürich, p. 180.

362 An die HH. Häupter der III. Bünde, 17. August 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795).

363 Schreiben vom Löbl. Stand Zürich, 22. August 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

364 Zweiter Extra-Abscheid, wegen anverlangter Auslieferung zweier Angehörigen des Löbl. Stands Zürich, 8. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795). Zürich wird nicht mitgezählt, weshalb hier nur von VII alten Orten die Rede ist.

365 Otto Andreas, Einstweilige Schutzschrift, 2. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

liche Gründe dafür gibt es viele. Zum Beispiel könnte die Zeit zu knapp gewesen sein, um die Antworten rechtzeitig nach Chur gelangen zu lassen. Diese Vermutung wird ein wenig durch die Tatsache relativiert, dass so entlegene Gemeinden wie zum Beispiel das Puschlav, Avers oder Vals sehr wohl ihre Wortmeldungen rechtzeitig eingebracht haben. Eine weitere simple und gleichzeitig realistische Erklärung wäre, dass die Gemeinden ganz einfach des Geschäftes allmählich überdrüssig waren. Oder man wollte damit – in Anbetracht dessen, dass die Mehren vom Juli bei der Klassifikation manipuliert worden waren – seinem Protest Ausdruck verleihen. Wieso sollte man noch abstimmen, wenn die Häupter das Ergebnis sowieso abänderten? Widerspensigkeit war in einigen Antworten vom September fürwahr spürbar. Avers, Langwies, Fürstenau, Bergell und Schams bekärfiagten ihre Willensmeinung vom Juli, dass man die zwei Arrestanten an Zürich ausliefern möge – und zwar mit Protest gegen die damalige falsche Klassifikation. So meinte Schams etwa, «es hätte geglaubt, daß die Mehrheit der Gemeinden bestimmt genug die Auslieferung der 2. Arrestierten von Zürich verlangt hätte, und befremde sehr, daß solche nicht befolgt worden»<sup>366</sup> und Bergell «erkennt neuerdings die Auslieferung, und erneuert die kräftigsten Verwahrungen gegen alle Ausflüchte in der Erfüllung dieser Pflicht, gegen andere Verdrehungen der Ehre: Räth u Gemeinden».<sup>367</sup>

Auf der Gegenseite gab es aber ebenso heftige Voten, die sich für die Gefangenen aussprachen. Die deutlichsten Worte wählte Obervaz: «[Es] glaubt aber daß die zwey Zürcher Arrestanten auf freyen Fuß gestellt, oder losgelassen werden sollen, weil der L. Stand Zürich, sowohl die angetragene vertragmässige Vermittlung, als die begehrte Vermittelung in unsren Angelegenheiten verworfen, und nicht zugesagt habe, woraus wir schliesen, daß er die gegen uns bestehende Traktaten nicht viel achte, und glauben nicht mehr an selbe gebunden zu seyn, und wollen daß die Arrestierten losgelassen, und auf unserm Zwing und Gebieth aller Freyheit genißen sollen.»<sup>368</sup> Dieses Votum ist sehr aufschlussreich, da es die Ursachen für die rasant fortschreitende Verschlechterung der Beziehung zwischen Zürich und Bünden symptomatisch aufzeigt. Zunächst einmal sprach Obervaz Zürichs Reaktion auf den bündnerischen Vermittlungsantrag an. Diesen sah es offenbar als gerechtfertigt an – höchstwahrscheinlich wegen des Bündnisses von 1707, auch wenn es dieses hier nicht namentlich nennt. Damit stellte es sich auf die Seite zahlreicher anderer Gemeinden, wie zum Beispiel Flims und Malans, die

sich im Juli auf das Recht, ja sogar die Pflicht zur Mediation hingewiesen hatten. Noch interessanter ist aber der gleich daran anschliessende Nebensatz, in dem Obervaz Zürich vorwarf, selbst eine Vermittlung in bündnerischen Angelegenheiten verweigert zu haben. Es ist stark davon auszugehen, dass Obervaz dabei die Episode von 1794 vor Augen hatte, als Zürich und Bern die Bündner Gesandten der ausserordentlichen Stadtsversammlung unverrichteter Dinge wieder nach Hause schickten. Bezöge sich die Gemeinde auf einen weiter zurückliegenden Vorfall, würde sie wohl eine Jahreszahl nennen. Bei demjenigen von 1794 konnte sie aber davon ausgehen, dass er noch in den Köpfen aller präsent war. Obervaz nahm es Zürich also übel, dass es vor einem Jahr seiner Pflicht nicht nachgekommen war. Es zog den logischen Schluss, dass Zürich die Bündnisse nicht mehr als gültig ansah – weswegen sich Bünden ebenfalls zu gar nichts verpflichtet fühlen müsse. Obervaz betonte deshalb, dass Bünden seine Territorialsouveränität in ihrem vollen Umfange ausüben und über das Schicksal der beiden Gefangenen vollkommen unabhängig von Zürich entscheiden könne.

Es sei noch ein ganz kurzer Blick auf die Stimmen der übrigen Gemeinden geworfen: Eine Mehrheit von ihnen hatte sich, wie bereits gesehen, dafür ausgesprochen, die Antwort der VIII alten Orte abzuwarten. Innerhalb dieser Klasse gab es zwei Lager: diejenigen, die den Gefangenen erlauben wollten, weitere Aussagen zu Protokoll zu geben, und jene, die sie mundtot machen wollten.

Doch schlussendlich sollten alle diese Voten keine Rolle mehr spielen, da «wegen erfolgter Flucht der beiden Arrestanten nichts weiters erkannt wurde».<sup>369</sup> Tatsächlich hatte Tamins die Häupter am 5. September darüber informiert, dass in der vorangegangenen Nacht die beiden Gefangenen – trotz bewaffneter Wachposten – entflohen seien.<sup>370</sup> Die Häupter beauftragten die Obrigkeit zu Tamins umgehend damit, einen Informa-

366 Votum von Schams in den Classifikations Tabellen, in: Bundstagsprotokoll von 1795, p. 211, StAGR, Signatur: AB IV 1/Band Nr. 167.

367 Votum Bergells in den Classifikations Tabellen, in: StAGR, Bundstagsprotokoll von 1795, p. 212.

368 Votum Obervaz' in den Classifikations Tabellen, in: StAGR, Bundstagsprotokoll von 1795, p. 213.

369 Classifikations Tabellen, in: StAGR, Bundstagsprotokoll von 1795, p. 215.

370 Schreiben von der Ehrenamen Obrigkeit zu Tamins, 5. September 1795, in: StAGR, Bundstagsprotokoll von 1795, p. 4.

tivprozess zu den Umständen der Flucht anzustren-<sup>371</sup>gen. Aus den Verhören lässt sich herauslesen, wie ein- fach Billeter und Wädenschweiler ihre Flucht bewerkstelligen konnten. Während die Wächter im Vor- raum sassen und Wein tranken – mit der Erlaubnis der Obrigkeit, wie sie betonten – entflohen die beiden offenbar durchs Fenster.<sup>372</sup> Zürichs Fazit, dass «man nunmehr die Art und Weise leicht bemerken könne, wie die Flüchtlinge ihre Freyheit erhalten haben»<sup>373</sup>, hatte ein grosses Quantum Wahrheit an sich. Nachdem sich die beiden aus Bünden entfernt hatten, sah Zürich keine Notwendigkeit mehr, weiterhin mit dem Freistaat zu korrespondieren.<sup>374</sup>

Die Auslieferungsepisode war damit abgeschlossen. Rückblickend dürfte ihr Ausgang für Zürich gar nicht mehr so relevant gewesen sein. Einerseits war es in den eigenen Landen genügend Aufrührer habhaft gewor- den, die es verurteilen und damit ein abschreckendes Exempel statuieren konnte. Anderseits war durch das Ergebnis der bündnerischen Mehren vom 21. Juli 1795 ein ganz anderes Politikum prävalent geworden: der Vermittlungsantrag Bündens, welcher durch die man- pulierte Klassifikation zustande gekommen war.

In ihrem Schreiben vom 13. August hatten nämlich die Häupter des Freistaates Gemeiner Drei Bünde nebst dem Ergebnis der Abstimmung auch gleich den Antrag vorgebracht, zwischen den Gemeinden am Zürichsee und der dortigen Regierung vermitteln zu wollen.<sup>375</sup> Gleichzeitig informierte man die anderen VII alten Orte über diese Absicht und bat sie um Unterstüt- zung.<sup>376</sup> Andreas Otto hatte bei den Häuptern nicht nur gegen die erneute Ausschreibung des Flüchtlingsge- schäfts protestiert, sondern auch dagegen, obiges Schrei- ben zu versenden. Es sei völlig sinnlos, die VIII alten Orte um ihren Beistand zu bitten, da Zürich einer davon, ja sogar ihr Vorort sei. Das bedeute, das Gesuch gelange als Erstes in dessen Hände. Und dass die Zür- cher Regierung den eigenen Interessen entgegengesetzt handeln werde, sei wohl eher unwahrscheinlich. Weiter würden landeseigene Gesetze missachtet, indem die Kriminalhoheit von Tamins mit Füssen getreten wer- de.<sup>377</sup> Zumindest das letzte Argument erscheint nicht valabel, da Tamins selbst entschieden hatte, das Ge- schäft an die Gemeinden weiterzuleiten. Die Souveränität hatte es sich ausserdem bereits schriftlich vorbehalten.<sup>378</sup> In seinen Gedanken zu der Funktion Zürichs als Vorort der Eidgenossenschaft und damit als Überbrin- ger von Nachrichten an dieselbe muss man Otto aber recht geben. Auf den ersten Blick erscheint es darum

umso erstaunlicher, dass Zürich seine Aufgabe vorbild- lich erfüllte. Der Gedanke, das Bündner Schreiben an die VIII alten Orte zu unterschlagen, war dem Gehei- men Rat Zürich tatsächlich gekommen. Die Pflicht der Weiterleitung war ihm natürlich lästig, doch münzte er sie geschickt in einen eigenen Vorteil um, wie folgender Protokolleintrag vom 20. August zeigt: «Was endlich die Abschrift der VIII L. alten Orte betrifft, so solle MGMHrr. Räth und Bürger beliebt werden, solche, nebst dem an hiesigen Stand gelangten S[c]hreiben und der auf dasselbe zu ertheilenden Antwort, den betref- fenden L. Ständen wirklich mitzutheilen, da solches im Unterlassungsfall, aus Bündten ohnehin, und zwar als dann ohne die hiesige Gegenäusserung, geschehen wür- de.»<sup>379</sup> Gegenüber Bern legte man seine Überlegungen offen dar, «warum Wir die (an sich auch einigem Beden- ken unterworfone) selbst eigene Communication dieses Geschäfts an VII. Lobl. Alten Orte, nicht unterlaßen zu können glaubten; weil Wir nemlich, durch das ganze Betragen der Bündnerischen Regierung bey dieser so einfachen Auslieferungsangelegenheit, die vollkomme- ne Überzeugung erlangt haben, daß dieselbe, bey von Uns unterlaßener Mittheilung, dennoch ihren unbeleg- ten Antrag an die Lobl. Stände hätte gelangen lassen, Wir aber alsdann außer den Fall gesezt worden wären, die hiesigen festen Grundsäze u. Standes Gesinnungen allseitig ebenfalls mitzutheilen.»<sup>380</sup>

In diesem Zitat kommt die Verbitterung Zürichs über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen mit

---

371 Schreiben an Tamins, 16. September 1795, in: StAGR, Bundtags- protokoll von 1795, p. 215.

372 Auszug aus dem Informativ Prozess, in: StAGR, Bundtagsprotokoll von 1795, p. 217–227.

373 Billeter und Wädenschweiler zu Tamins, 2. November 1795, in: StAZH, Ratsmanuale (1795), p. 280.

374 Ebd.

375 Bünden an Zürich, 13. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kan- ton Zürich.

376 Bünden an VIII alte Orte, 13. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

377 Otto Andreas, Einstweilige Schutzschrift, 2. September 1795, in: StAZH, Graubündner Landesschriften (1795).

378 Siehe: Einlage des Herrn Podestat Caprez, als Verwalter der Herr- schaft Reichenau, und von der Obrigkeit von Tamins, an J. W. die Herren Häupter, 14. Juli 17945, in: StAZH, Graubündner Landes- schriften (1795).

379 Auslieferung der Arrestanten in Tamins, und Bündnerischer Ver- mittlungsantrag, 20. August 1795, in: StAZH, Manuale des Gehei- men Rethes des Standes Zürich, p. 2.

380 Geheimer Rat Zürich an Bern, 22. August 1795, in: StABE, Unru- hen im Kanton Zürich.

Bünden besonders deutlich zum Ausdruck. Das Ansehen des Freistaates in der Limmatstadt war auf ein Allzeittief gesunken, der Umgang miteinander wurde zusehends frostiger. Man beschloss daher in einem Schreiben an die Häupter «den befremdlichen Antrag kräftig von der Hand zuweisen, nochmals auf die Auslieferung der Aufrührer zudringen und endlich anzudeuten [...], dass man sich von Seite des hiesigen Standes, im Fall der Nicht-Entsprechung, zu Fortsetzung der bündesgenössischen und freundschaftlichen Verhältnisse nicht länger verpflichtet glaube». <sup>381</sup>

Man kommt nicht umhin festzustellen, dass Bünden mit dem Vermittlungsantrag sich selbst einen Bärendienst erwiesen hatte. Über die Weigerung, die beiden Inhaftierten auszuliefern, wäre Zürich womöglich irgendwann hinweggekommen, hätte vielleicht sogar vollständig Abstand von seiner Bitte genommen. Doch der Antrag Bündens zu einer Mediation traf die Zürcher Regenten im tiefsten Innern ihres obrigkeitlichen Selbstverständnisses und ihrer Souveränität. Die Häupter waren sich bei Aufsetzen des Schreibens der Wirkung ihres Antrages wahrscheinlich gar nicht bewusst gewesen. Tatsächlich versicherten sie Zürich darin ihre Freundschaft. Sie bezogen sich explizit auf das mit ihm abgeschlossene Bündnis von 1707, um nicht den Anschein zu erwecken, sich ohne jegliche Rechtsgrundlage eines solchen Angebotes zu erdreisten. <sup>382</sup> Doch genau darin lag eines der Probleme: Während der Freistaat sich auf den Buchstaben des § 26 bezog, verwies Zürich auf dessen Sinn und Geist. <sup>383</sup> Objektiv muss man Bünden recht geben. Im Bündnis steht klar geschrieben: «Wann innerliche Unruhen in einem oder dem anderen Contrahierenden Stand sich eräugen [sic!] wurden, solle alssdann der rühwige alsbald seine Mediation so schrifftlich, so durch abschikende Deputation interponieren und bestens Vermögens verhilfflich seyn, dieselbige zu stillen.» <sup>384</sup> Eigentlich gibt es da nichts zu interpretieren, könnte man meinen. Doch nach Zürichs Verständnis hätte eben schon die Auslieferung zu einer solchen Vermittlungsleistung gehört – oder zumindest zu den freundschaftlichen Pflichten zwischen den Gliedern der Eidgenossenschaft. Und hätte Bünden sich daran gehalten, so wäre die Frage nach einer Vermittlung gar nie aufgekommen. Im Antwortschreiben der Zürcher Regierung an die Häupter vom 22. August wird deutlich, wie unerwartet dieser Vermittlungsantrag für Zürich war, da er mit dem Auslieferungsgesuch in keinem direkten Zusammenhang stand. Dass die Häupter kein Wort mehr über die Flüchtlinge verloren, sondern nur noch von der Media-

tion sprachen, kann in Zürich nur Unverständnis ausgelöst haben. <sup>385</sup>

Diese Verschlechterung in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten widerspiegelt sich auf eindrückliche Weise im Briefwechsel zwischen Rathssubstitut Hans Jakob Hirzel und Bundspräsident Johann Baptista von Tscharner. Schon im Frühjahr 1795 tauschten sich die beiden über die Situation der Eidgenossenschaft im europäischen Kontext, im Besonderen aber auch über den Stäfner Handel aus. <sup>386</sup> Hirzel gestand sodann Tscharner in seinem Brief vom 18. Juli, dass er schon von verschiedener Seite darum angegangen worden sei, Tscharner auf die beiden Flüchtlinge anzusprechen. Doch habe er bis anhin davor zurückgeschreckt, da er Privates und Politisches nicht gerne miteinander vermische. Nun komme er aber doch nicht umhin, ihm zu sagen, dass es nicht angebracht sei, Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler in Schutz zu nehmen, da «weder die Sache noch das Personale der beiden Arretierten eine solche Protektion verdient». <sup>387</sup> Stadtarzt Conrad Meyer, mit welchem Tscharner ebenfalls korrespondierte, drückte seine Bedenken etwas unverhohler aus: «Ich wünsche daß Sie nicht erfahren möchten daß Sie Schlangen in Ihrem Bussen nähren.» <sup>388</sup> Er warnte Tscharner auch vor möglichen Folgen, die seine Person betreffen: «Ihr ansuchen bey der oeconomischen gesellschaft wurde wahrscheinlich darum abgelehnt, weil man glaubt Sie haben Sich zu stark in unsere Angelegenheiten gemischt.» <sup>389</sup>

381 Auslieferung der Arrestanten in Tamins, und Bündnerischer Vermittlungsantrag, 20. August 1795, in: StAZH, Manuale des Geheimen Rathes des Standes Zürich, p. 1–2.

382 Bünden an Zürich, 13. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

383 An die HH. Häupter Gemeiner III. Bünde, 23. Juli 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795), p. 208–210.

384 Bündniß zwischen den III Bünden und Zürich. 5. Mai 1707, in: Jecklin Constanz, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, 1. Heft: Graubünden und die Schweiz, 62.

385 An die HH. Häupter der III. Bündte, 22. August 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795), p. 229–230.

386 Etwa in: Hans Jakob Hirzel an Johann Baptista von Tscharner, 23. Mai 1795, StAGR, Signatur: D V/3 Nr. 155/13; Hirzel an Tscharner, 29. Mai 1795, StAGR, Signatur: D V/3 Nr. 155/322; Hirzel an Tscharner, 25. Juni 1795, StAGR, Signatur: D V/3 Nr. 155/269.

387 Hirzel an Tscharner, 18. Juli 1795, StAGR, Signatur: D V/3 Nr. 155/213.

388 Conrad Meyer an Johann Baptista von Tscharner, 19. Februar 1796, StAGR, Signatur: D V/3 Nr. 144/400.

389 Ebd.

Betreffend die konkreten Auslieferungsverhandlungen teilte Hans Jakob Hirzel die Argumente seiner Regierung voll und ganz: «Ich weiß zwar wol, daß die Auslieferung von Verbrechern in Unsern Bünden und Verträgen nicht ausdrücklich stipuliert ist; allein sie ist unter Verbündeten Staaten stillschweigend angenommen, und auch hier durch eine lange Übung bestätigt.»<sup>390</sup> Zuletzt gewährt uns Hirzel einen tiefen Blick in die Gefüllslage der Zürcher, gleichzeitig antizipiert er die negativen Auswirkungen, welche die ganze Episode zeitigen sollte: «Überhaupt thut es im Herzen weh (und ich kann es Ihnen nicht verberg[en]) je länger je mehr zu bemerken, wie viel Erbitterung der Gang dieses Geschäfts in hier verursacht), [...]. Ich besorge sogar, es möchte nach und nach eine Erkältung und Entfernung zwischen zwei benachbarten, so lange und so enge verbundenen Freistaaten [?entstehen] welche viel Gutes für die Zukunft hindern, und die Behandlung aller vor kommenden Geschäfte sehr erschwehren könnte.»<sup>391</sup>

Hans Jakob Hirzel sollte recht behalten. Die Zürcher Regierung war in keiner Weise gewillt, die Kränkung einfach so hinzunehmen. Sie zog alle Register, um eine Mediation zu verhindern. Eine wichtige Rolle spielte dabei einmal mehr der Verbündete Bern. Dieses Mal ging es nicht um militärische Unterstützung. Seine Gesinnungen ohnehin schon teilend, fiel es Bern nicht schwer, sich voll und ganz auf die Seite Zürichs zu schlagen und so dessen Standpunkt noch mehr Gewicht zu verleihen.<sup>392</sup>

Um den unbedingten Beistand Berns sollte Zürich noch froh sein, denn schon bald zeigte sich, dass der bündnerische Vermittlungsantrag ganz unerwarteterweise bei den übrigen VI alten Orten nicht nur auf Ablehnung stiess.

### 5.3 Dritter Akt: Auftritt Glarus

Die drei Innerschweizer Orte Zug, Luzern und Uri waren ganz Zürichs Meinung, sahen den Bündner Vermittlungsantrag als vermessan an und baten den Vorort deswegen, seiner Antwort an Bünden beizufügen, dass jenes von ihnen keine Unterstützung zu erwarten habe. Zürich zeigte sich selbstverständlich höchst erfreut über deren Gesinnungen.<sup>393</sup> Auch von Schwyz erhielt Bünden eine Abfuhr. Wir erinnern uns: Der Urkanton war es, der im Juli bei Bern um eine Einschätzung des Stäffner Handels angefragt hatte.<sup>394</sup> Nicht uninteressant ist es deshalb zu sehen, dass er zumindest einen Teil der

Argumentation übernommen hat. Währenddem Bern seine Hilfe mit der ergangenen Mahnung Zürichs begründete, kehrte Schwyz das Argument ganz einfach um: Man könne dem Freistaat unmöglich bei einer Vermittlung beistehen, da weder die Regenten noch die Landleute Zürichs bei Schwyz um eine solche angefragt hätten. Zudem sei es zwar gut möglich, dass der Freistaat ein Bündnis mit Zürich abgeschlossen habe, das eine solche Mediation vorsehe, doch sehe man nicht ein, warum dieses auch die alten Orte beschlagen sollte.<sup>395</sup> Tatsächlich ist in § 26 des Bündnisses zwischen Zürich und dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde, auf welchen sich Letzterer bei seinem Vermittlungsantrag bezog, nichts davon vermerkt, dass die VIII alten Orte ebenfalls als Mediatoren auftreten sollen, denn schliesslich hatten sie diesen Vertrag nicht mitunterzeichnet. Gegenüber Zürich meinte Schwyz, dass es den Inhalt des Bündnisses von 1707 nicht hinreichend kenne, um beurteilen zu können, ob Bünden mit seinem Antrag recht habe oder nicht. Man gedenke deshalb nicht, der angetragenen Vermittlung beizuwohnen.<sup>396</sup>

Von allen Antworten der Orte auf den Vermittlungsantrag Bündens war jene von Schwyz am fundiertesten und fiel damit auch am bestensten aus. Schwyz gab beiden Seiten Gehör, wog deren Argumente sorgfältig ab und als es keinen eindeutigen Hinweis dafür fand, dass Bünden zu Recht die Mediation vorgeschlagen hatte, enthielt es sich vorsichtshalber der Einmischung. Daran hielt sich auch Unterwalden, wenn auch auf ganz andere Weise: Währenddem Obwalden nicht klar Stellung bezog, sondern einfach den Empfang der diversen Zuschriften bestätigte<sup>397</sup>, bat Nidwalden bei der Zürcher Regierung um Milde bei ihren Urteilen gegen die Aufrührer, damit die Unzufriedenheit nicht noch

---

390 Hirzel an Tscharner, 24. Juli 1795, StAGR, Signatur: D V/3 Nr. 155/200.

391 Ebd.

392 Siehe dazu etwa: Geheimer Rat Zürich an Bern, 22. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

393 Luzern an Zürich, 28. August 1795; Zug an Zürich, 27. August 1795; Uri an Zürich, 29. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

394 Siehe Kapitel 5.1.

395 Schwyz an Bünden, 1. September 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

396 Schwyz an Zürich, 1. September 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

397 Obwalden an Zürich, 5. September 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

grösser werde und dadurch das Risiko ihrer Verbreitung steige.<sup>398</sup>

Die Bitte um Milde kam nicht nur vonseiten Nidwaldens. Auch Glarus setzte sich dafür ein, wie Johann Melchior Zwicky gegenüber Johann Baptista von Tscharner bemerkte.<sup>399</sup> Doch nicht nur das: Nur fünf Tage nach Bünden bot auch Glarus den Zürchern ihre Vermittlung an, ebenfalls am liebsten unter Einbezug der übrigen VI alten Orte. Wie der eben angeführte Brief zeigt, pflegten die beiden Staaten und deren Exponenten mehr oder minder engen Kontakt zueinander. Dass Glarus über die Vorgänge rund um die Auslieferungsstreitigkeiten mit Zürich informiert war, davon ist auszugehen; zumal die beiden Flüchtlinge Billeter und Wädenschweiler vor ihrer Ankunft in Bünden auch kurze Zeit in Glarus weilten und dieses grossen Anteil an deren Schicksal nahm. So meinte etwa Zwicky: «Was für Sensation schon angeregt Zürcherisches Antwortschreiben in Graubünden überhaupt gemacht, und was endlich der lobl. Bundstag hierüber, als auch der 2. arrelierten Stefnern halber resolvieren werde, darüber ist die Neugier allhier ziemlich gespannt. Menschen dem augenscheinlichen Tod überlieffern, (wie denn einer von Ihren dortigen Flüchtlingen zu dieser Class gehören möchte) thut weh.»<sup>400</sup> Dennoch, so Zwicky, sei es vielleicht nicht so klug, wenn Bünden in der Auslieferungsfrage vom allgemein geübten eidgenössischen Gebrauch abgehe und der Bitte Zürichs nicht entspreche. Immerhin hegte er noch die leise Hoffnung, dass man eine andere, beide involvierten Staaten zufriedenstellende Lösung finden möge.

Allgemein merkt man dem Glarner Schreiben an Zürich ungemein deutlich an, dass man dort die Stäfner Gesandtschaft empfangen und ihr aufmerksam zugehört hatte. Praktisch alle Argumente, welche die Leute vom See für ihre Sache anführten, fanden sich darin wieder. Dennoch masste sich Glarus kein Urteil darüber an, ob die Stäfner rechtens gehandelt hätten. Ihren Mediationsantrag bezogen sie auf einen anderen Punkt: nämlich die Frage, ob die Waldmann'schen Spruchbriefe noch in Kraft seien oder nicht.<sup>401</sup>

Das muss ein Schlag ins Gesicht der Zürcher Regierung gewesen sein. Hatte sie nicht erst vor gut einem Monat eine Proklamation veröffentlichen lassen, in der sie sowohl die Waldmann'schen Spruchbriefe als auch den Kappeler Brief als ungültig erklärt hatte? Zürich reagierte gereizt: «Hingegen aber können Wir nicht umhin Euch mit eidgenössischer Offenherzigkeit zu erklären, daß Wir jede unverlangte Einmischung in Unsere

Landesangelegenheiten überhaupt, und besonders in Bezug auf oberwähnte Urkunden, als etwas ansehen, welches allerdings der Unabhängigkeit Unsers freyen und souverainen Standes zu nahe trette.»<sup>402</sup> Der Grund dafür, dass Zürich den Antrag von Glarus als noch kränkender empfand als jenen Bündens, ist klar: «[Da wir] auch außerdem in der festen Überzeugung stehen, daß jeder eidgenössische Stand durch die Bünde selbst und noch besonders durch das Stanzer Verkommnuß leidig verpflichtet sey, alle übrigen so viel von ihm abhängt, bey ihren wohlhergebrachten Verfaßungen, verlangenden Falls zu schützen. Diesen Grundsaz sehen Wir als den Hauptpfeiler der Ruhe und Wohlfarth Unsers allgemeinen helvetischen Vaterlandes an, und werden an Unserm Ort, so wie Unsere redlichen Vorfahren, demselben jeder Zeit gemäß handeln.»<sup>403</sup> Anders als der Freistaat Gemeiner Drei Bünde, der nur den Status eines Zugewandten genoss, war Glarus als einer der VIII alten Orte Mitunterzeichner des Stanzer Verkommnis. Dass Zürich empört reagierte, ist deshalb verständlich; Glarus machte ernsthafte Anstalten, den Vertrag zu brechen.

Umso mehr stellt sich die Frage, warum Glarus das Risiko einging, Zürich scheinbar unnötig gegen sich aufzubringen? Zumal Johann Melchior Zwicky selbst festhielt, dass «die Antwort von Zürich war, wie man erwarten durfte, verneinend, doch in einem viel gefälligeren Ton, als jene der H. Häupter der 3. Bünden abgefast. Auch Bern und Lucern halten es für eine politisch Eydgnössische Sünd, sich in die innern Angelegenheiten eines jeden andren Souvrainen Standes unberuffen und unaufgefordert mischen zu wollen. Was die popularort uns in Antwort ertheilen werden, das steht annoch zu gewärtigen, ich glaube aber kaum, daß sie von den Äußerungen der schon eingegangenen viel abweichen werden.»<sup>404</sup> Möglicherweise exponierte sich Glarus tatsächlich aus reiner Sympathie für die Geflohenen Cas-

398 Nidwalden an Zürich, 2. September 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

399 Johann Melchior Zwicky an Johann Baptista von Tscharner, 26. August 1795, p. 449–451, StAGR, Signatur: D V/3, Nr. 155/90.

400 Zwicky an Tscharner, 26. August 1795, p. 450, StAGR, Signatur: DV/3, Nr. 155/90.

401 Glarus an Zürich, 18. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

402 An den L: Stand Glarus, 22. August 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795), p. 230–231.

403 Ebd.

404 Zwicky an Tscharner, 26. August 1795, p. 450, StAGR, Signatur: DV/3, Nr. 155/90.

par Billeter und Heinrich Wädenschweiler und die Sache der Stäfner Memorialisten. Vielleicht tat es dies aber auch aus Überdruss, sich vom Vorort sein Handeln immer diktieren lassen zu müssen. Es belehrte Zürich über die eigenen Prinzipien, «indeme, nach Euern erlauchten Einsichten keiner andern Ruhe und Stille zu trauen ist, als einzige jener, welche sich auf eine wahre Ueberzeugung gründet, daß jeder Theil erlangt habe, was ihm von Rechtens wegen gehört».<sup>405</sup>

Das Handeln von Glarus war mutig, aber nicht übermütig: Nachdem Zürich den Antrag aufs Bestimmteste abgelehnt hatte, liess es die Sache dabei bewenden.<sup>406</sup> Darin liegt wohl auch die Ursache, weshalb Zürich ihm diese Episode offensichtlich nicht nachtrug. Denn in seinem Schreiben vom 12. September, in dem es den Ostschweizern deren getreues Aufsehen verdankte, war keinerlei Groll mehr spürbar.<sup>407</sup>

## Schlussfolgerungen

Zu den drei literaturbasierten Kapiteln zu Beginn dieser Arbeit sollen hier nur noch je ein paar Sätze gesagt werden. Das Hauptaugenmerk der Schlussfolgerungen soll den Quellenanalysen gelten.

Der Begriff des Eidgenössischen Rechts ist nicht ganz einfach zu fassen. Das liegt primär daran, dass es sich dabei nicht um eine schriftlich festgehaltene Gesetzesammlung, wie zum Beispiel das Römische Recht, handelte, sondern um ein Flickwerk aus Bündnisparagrafen und gewohnheitsrechtlich entwickelter Praxis. Das heisst, in der Ausübung des Eidgenössischen Rechts orientierte man sich an den Bündnissen und den alten Gebräuchen, welch Letztere man gleichzeitig weiterentwickelte. Bei der Streitschlichtung kam in der Regel als Erstes die eidgenössische Vermittlung zum Tragen. Zeigte diese keinen Erfolg, wurden die Differenzen durch ein unabhängiges Schiedsgericht definitiv beigelegt.

Ob die Grundlagen des Eidgenössischen Rechts stärker in den Bündnissen oder im Gewohnheitsrecht verortet werden, hängt vom jeweiligen Betrachter ab. Das ist nicht weiter problematisch, da es in dieser Frage kein Richtig oder Falsch gibt. Für mehr Diskussionsstoff sorgt dahingegen die Frage nach der Gleichsetzung von Hilfspflicht und Interventionsrecht respektive danach, ob Letzteres überhaupt gegeben war. An diesem Punkt knüpfen auch die untersuchten Quellen an. Aus ihnen wird ersichtlich, dass diese Problematik die Gemüter der Zeitgenossen stark bewegte.

Die beiden Hauptakteure vorliegender Arbeit sollen nochmals kurz charakterisiert werden: Der augenscheinlichste Unterschied zwischen Zürich und Bünden bestand in ihrer Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft. Der eine war ein vollwertiger Stand, der andere bloss ein Zugewandter. Ihre politische Kultur war grundverschieden. Die Referendumsdemokratie hatte in Bünden eine jahrhundertlange Tradition, welche vom Souverän, den Gerichtsgemeinden, wie ihr Augapfel gehütet wurde. Die alten Rechte der Gemeinden wurden nie infrage gestellt. Ganz anders in Zürich: Althergebrachtes Recht war dort nur von Bedeutung, wenn es der herrschenden Schicht zum Vorteil gereichte. Die Rechte der Bevölke-

405 Glarus an Zürich, 18. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

406 Glarus an Zürich, 26. August 1795, in: StABE, Unruhen im Kanton Zürich.

407 An den Lobl. Stand Glarus, 12. September 1795, in: StAZH, Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795), p. 253–254.

rung, vor allem der unmündigen Teile auf der Landschaft, waren schon längst in Vergessenheit geraten. Das Geschick des Staates lag einzig und allein in den Händen des Grossen Rats. Eine wesentliche Differenz zwischen den beiden Staaten ist demnach in der unterschiedlichen Verteilung von Souveränität begründet. In Bünden lag sie bei den Gerichtsgemeinden, in Zürich formal bei den Bürgern, faktisch aber bei den herrschenden Familien.

Die politische Kultur der Staaten mag divergiert haben, in der Form, wie sie regiert wurden, waren sie sich aber ähnlich: nämlich durch einen reichen, mächtigen, gesellschaftlich abgeschlossenen Kreis einiger weniger. Dies war die Folge des sogenannten Aristokratisierungsprozesses, welchen sowohl Zürich als auch Bünden im 18. Jahrhundert durchliefen. Das daraus resultierende Regierungsmodell lässt sich am besten mit dem Begriff der *Aristodemokratie* umschreiben. Er verweist auf die beiden Elemente – Aristokratie und Demokratie –, die in solchen Staaten in unterschiedlichem Verhältnis vorhanden waren. Damit wird einerseits der realen Machtausübung, welche von der formal vorgesehenen meist abwich, andererseits den übrig gebliebenen kommunalistischen oder gar demokratischen Aspekten einer Staatsform Rechnung getragen.

Die ausserordentliche Standesversammlung 1794 und der Stäfner Handel 1795 sollen ereignisgeschichtlich hier nicht nochmals rekapituliert werden. Wichtig ist vor allem ein Punkt: Beide Bewegungen hatten keine Revolution, sondern eine Reform zum Ziel. Die Bürger wünschten sich gleiche Rechte für alle<sup>408</sup> und eine gerechte Regierung, der zu gehorchen sie durchaus bereit waren.

Als Aufstand an sich war der Stäfner Handel 1795 nichts Besonderes. Aufruhr hatte es schon seit dem 17. Jahrhundert in der ganzen Eidgenossenschaft gegeben und die Erscheinungskadenz stieg stetig. Was dieser Episode aber eine spezielle Bedeutung verlieh, sind zwei Punkte:

Einerseits der Ort des Geschehens, Zürich. Der Vorort hatte bis anhin seine Position als höchstes unter mehr oder minder gleichberechtigten Gliedern innerhalb der Eidgenossenschaft unangefochten behauptet. Dass nun aber auch hier, wo die alte Ordnung lange Zeit als unumstötzbar erschienen war, Unruhen entstehen konnten, die scheinbar nur durch den Einsatz der Miliz in den Griff zu bekommen waren, war der eidgenössischen Machtstellung Zürichs bestimmt nicht zuträglich. Womit der zweite Punkt angesprochen ist: Der Vorzei-

gestaat des schweizerischen Ancien Régime war so unsichert, dass er sich zum Einbezug der anderen Stände genötigt sah. Mit der Unterstützung des patrizischen Bern gelang es ihm, die alte Ordnung zu verteidigen. Dennoch: Dass sich – im Vergleich mit dem mächtigen Zürich – relativ schwache Glieder, wie der Stand Glarus und der Zugewandte Freistaat der Drei Bünde, dagegen zu opponieren getraut, mag man ebenfalls als ein erstes Zeichen von Verfall deuten. Bis zur Etablierung der Helvetik, womit das Ende des Ancien Régime endgültig besiegelt wurde, ging es noch drei Jahre. Welche Rolle dem Stäfner Handel auf dem Weg dorthin zuzuschreiben ist, darüber sind sich die Historiker nicht ganz einig. Ist er als untrüglicher Vorbote dieses Umbruchs zu sehen oder handelte es sich dabei doch nur um einen Aufruhr unter vielen in dieser Zeit? Abschliessend wird man das wohl nie beurteilen können. Den Stäfner Handel als erste Etappe hin zur Helvetik zu bezeichnen, wäre wohl etwas viel gesagt. Anzeichen einer Entwicklung weg vom Ancien Régime hin zu etwas Neuem sind darin aber durchaus zu entdecken.

Ein Beweis für die eidgenössische Relevanz des Stäfner Geschäfts findet sich auch in den diversen Briefwechseln verschiedener Zürcher, Bündner, Berner und Glarner Exponenten, die zu diesem Thema geführt wurden. Offensichtlich bewegte die Angelegenheit die Gemüter und die Tatsache, dass auch ausserhalb des Standes Zürich nach Abschriften der Waldmann'schen Spruchbriefe und des Kappelerbriefes gesucht wurde, ist ein untrüglicher Hinweis auf das hohe Interesse der Eidgenossen.

Dass solches auch für die Geschehnisse im Freistaat Gemeiner Drei Bünde 1794 vorhanden war, lässt sich nun wirklich nicht sagen. Hätten nicht Zürich und Bern das Geschäft in die Hand genommen, wäre es wohl inmitten irgendwelcher Tagsatzungstraktanden versandet.

In dieser Angelegenheit ist die Handlungsweise Zürichs besonders interessant. Denn offenbar war man auch dort nur insofern um die Geschicke Bündens besorgt, als diese einen negativen Einfluss auf die restliche Eidgenossenschaft haben könnten. Dennoch brachte man die ausserordentliche Standesversammlung an der Tagsatzung aufs Tapet. Letztere diente Zürich als strategisches Mittel zur Erreichung seiner Ziele und Wahrung seiner Interessen. Seine Position als Vorort der Eidgenossenschaft wusste es dabei geschickt auszunutzen:

408 Im Freistaat Gemeiner Drei Bünde waren die Untertanengebiete von dieser Forderung ausgeschlossen

1794 brachte es die anderen Orte gegen deren anfänglichen Widerstand dazu, von einer Intervention in Bünden abzusehen und sich so gut als möglich aus dem Geschäft herauszuhalten. Und 1795 nahm es seine Pflicht, das bündnerische Schreiben an die übrigen VII alten Orte weiterzuleiten zwar wahr, jedoch nicht ohne die Gelegenheit auszunutzen, seine eigene Stellungnahme gleich mit zu versenden.

Punkto eidgenössische Mediation kommt man an zwei Schreiben nicht vorbei: Die beiden Vermittlungsanträge der Drei Bünde und von Glarus an Zürich werfen einige Fragen auf. Zunächst einmal ist es bemerkenswert, dass sie sich so sehr für das Schicksal der Gefangenen interessierten – ja nicht nur der beiden, sondern der gesamten Seegemeinden auf der Zürcher Landschaft. Man mag argumentieren, dass Glarus und vor allem Bünden für die Ideen der Gleichberechtigung affin gewesen seien. Dies ist durchaus möglich, müsste aber anhand weiterführender Quellenstudien noch belegt werden. Für vorliegende Arbeit war aber weniger ein allfälliger revolutionärer als vielmehr der rechtliche Aspekt, der die zwischenstaatlichen Beziehungen regelte, von Interesse.

Der Vermittlungsantrag der Bündner ist – ihren Argumenten auf Grundlage des § 26 des Bündnisses mit Zürich von 1707 folgend – einfach nachvollziehbar. Dennoch mutet er etwas merkwürdig respektive unerwartet an, da sich die ursprüngliche Korrespondenz mit Zürich einzige und allein auf das Schicksal der beiden Geflohenen Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler bezog. Bünden weitete die Angelegenheit mit seinem Antrag jedoch auf alle Aufrührer aus; also auch auf diejenigen, die sich nicht in ihrem Hoheitsgebiet befanden – und das stiess Zürich sauer auf.

Der Mediationsantrag von Glarus hingegen ist noch verwirrender – oder auch mutiger. Denn die Glarner bezogen ihn nicht auf die Frage der Schuld oder Unschuld der Bewohner am See, sondern auf diejenige nach der Gültigkeit der Waldmann'schen Spruchbriefe und des Kappelerbriefs. Offenbar hatten die Stäfner Abgeordneten ihre Anliegen so überzeugend dargestellt, dass die Glarner Regierung entschieden hatte, diesem Sachverhalt nachzugehen. Für Zürich aber war dieses Vorgehen völlig unverständlich, zumal es bereits einen Monat zuvor in einer offiziellen Verlautbarung die Nichtigkeit der Dokumente proklamiert hatte. Es ist schwierig zu sagen, was die Glarner dazu bewog. Man kann eigentlich nur Spekulationen anstellen. Der Brief Melchior Zwickys an Johann Baptista von Tscharner vom 26. Au-

gust 1795 deutet simpel und einfach darauf hin, dass man es in Glarus nicht als gerecht empfand, die Bevölkerung ihrer alten Rechte zu berauben. Umso erstaunlicher wäre es, wenn Glarus sich einzige und allein aus diesem idealistischen Grund mit Zürich angelegt hätte.

Schon brüskiert über die Verschleppung des Auslieferungsgeschäfts, reagierte Zürich auf den ausgeweiteten Mediationsantrag Bündens äusserst gereizt. Diese Reaktion zeigt auf eindrückliche Weise, welch hohen Stellenwert die Souveränität in der Limmatstadt genoss. Sah man diese bedroht oder direkt angegriffen, gab es nur noch eine mögliche Reaktion: angriffige Verteidigung. Solange Zürich mit Bünden nur um die Auslieferung der beiden Flüchtlinge verhandelte, war der Umgang miteinander recht gepflegt. Sobald aber Bünden den Mediationsantrag gestellt hatte, schlug Zürich einen anderen, ungleich schärferen Ton an. Es wollte keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass man diese Souveränitätsverletzung unter keinen Umständen dulden werde.

Auch dass Zürich 1794 das Gesuch der Standesversammlung mit dem Argument abwies, mit einer Intervention würde man riskieren, die bündnerische Souveränität zu verletzen, zeigt, dass eine solche Tat in den Augen Zürichs unentschuldbar wäre. Klar darf man nicht vergessen, dass die Regenten nach einer Ausrede suchten, warum sie ihrer bündnisgemässen Hilfspflicht nicht nachkommen mussten. Dass man dieses Argument aber anführte und offenbar als valabel und stark genug einschätzte, die anderen Orte von seiner Meinung zu überzeugen, spricht für obige Interpretation. Nüchtern betrachtet konnte es aber in diesem konkreten Fall nicht verfangen, da Bünden ja explizit um die Absendung einer eidgenössischen Gesandtschaft gebeten hatte. Man kommt deshalb nicht umhin, dies als fadenscheinige Ausrede der Orte zu deklarieren.

Die Geschichte von der anderen, bündnerischen Seite zu betrachten, liefert ebenfalls interessante Erkenntnisse. Es fragt sich nämlich, warum man dort nicht auf das Souveränitätsargument Zürichs eingegangen war. Trug der Bündner weniger Stolz in der Brust als der Zürcher? War ihm die Souveränität seines Standes nicht schützenswert genug? Die Antwort auf Bündens Nicht-Reaktion dürfte ganz einfach in der andersartigen Verteilung von Souveränität im Staat liegen: Während sie in Zürich in den Händen des Grossen Rats lag – also an der Spitze bei jenem Organ, welches den Stand gegen aussen repräsentierte –, war sie im Freistaat auf das Kollektiv der Gerichtsgemeinden verteilt. Mit diesen iden-

tifizierten sich die Bündner, nicht mit dem Gesamtstaat. Und auch die Gemeinden selbst dachten meist zunächst an sich und dann erst an die Drei Bünde als Einheit. Das Souveränitätsargument auf interstaatlicher Ebene ausspielen zu wollen, konnte nicht fruchten. Das mussten auch Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler erkennen: Ihre Appellation an die freien und unabhängig gebietenden Bündner hatte nur sehr bedingt die gewünschte Wirkung erzielt.

Die vermeintliche Gleichgültigkeit Bündens in diesem Punkt soll aber nicht heissen, dass Politik und Staatstheorie in den beiden Geschäften überhaupt keine Rolle gespielt hätten.

Das aristokratisch geprägte Zürich machte 1794 gegenüber den anderen Orten unmissverständlich klar, dass der Standesversammlung – welche Zürich notabene während des ganzen Korrespondenzzeitraums nie als legitime höchste Behörde des Bündner Staats anerkannte, sondern immer noch die Häupter als solche ansah – nicht zu trauen sei. Das Gremium, welches sich selbst aus Abgeordneten aller Gemeinden konstituiert hatte, war ihm ganz offensichtlich suspekt.

Noch eindrücklicher aber ist die basisdemokratische Gesinnung Bündens, welche derjenigen der Zürcher Regenten diametral entgegenstand und im Votum des Gerichts Klosters vom Juli 1794 am deutlichsten zutage tritt: Die Prättigauer Gemeinde machte darin unmissverständlich klar, dass Bünden und Zürich ihrer Meinung nach überhaupt nichts gemeinsam hätten; ja sogar, dass man als echter Bündner sich unmöglich auf die Seite eines aristokratischen Staates schlagen könne.

Dieses dezidierte Votum für das eigene System und gegen dasjenige der anderen Partei macht klar, dass neben den rechtlichen Überlegungen auch die politische Kultur und staatsrechtliche Gesinnung entscheidenden Einfluss auf den Verlauf der Verhandlungen genommen haben.

Um einen Streit führen zu können, braucht es immer mindestens zwei Parteien. Das galt auch für die Beziehungen zwischen Zürich und dem Freistaat Gemeiner Drei Bünde. Dass sich diese in hohem Masse verschlechtert hatten, ist ein Fakt, der sich aus den analysierten Quellen unschwer erkennen lässt. Die Schuld dafür aber nur dem einen oder dem anderen Staat zuzuschreiben, funktioniert nicht. 1794 zeigte sich Zürich unnachgiebig, 1795 übernahm Bünden diesen Part. Dennoch kann man wohl sagen, dass die Drei Bünde übers Ganze gesehen etwas unvorsichtiger, weniger geschickt und überlegt gehandelt haben. Zwar sprühte die

Korrespondenz Zürichs und der Eidgenossen mit der ausserordentlichen Standesversammlung auch nicht gerade vor Zuneigung. Doch der Punkt, an dem das Geschirr irreparabel zerbrochen wurde, ist eindeutig im bündnerischen Vermittlungsantrag an Zürich vom 13. August 1795 zu sehen. Dessen Gültigkeit wurde zwar durch die Flucht der beiden Häftlinge Caspar Billeter und Heinrich Wädenschweiler Mitte September 1795 relativiert; das Interesse und die Zuneigung Zürichs für den Freistaat aber waren auf ein Allzeittief gesunken. Und auch Bünden wurde immer frustrierter. Nachdem es um das Verhältnis zu den übrigen Ständen schon seit Längerem nicht zum Besten stand, hatte man es sich nun auch mit Zürich verdorben. Bern war nunmehr der einzige engere Verbündete Bündens – und gleichzeitig Busenfreund Zürichs. Die Aussichten standen nicht gut; das Ziel einer Vereinigung mit der Eidgenossenschaft rückte immer weiter in die Ferne. Doch mit der Etablierung der Helvetik 1798 kam es zu einem Bruch, der es uns unmöglich macht zu sagen, wie sich die zürcherisch-bündnerischen Beziehungen weiterentwickelt hätten.

# Bibliografie

## Quellen

### Quellsammlungen

- Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede (EA). Hg. auf Anordnung der Bundesbehörden unter der Direktion des eidgenössischen Archivars JACOB KAISER. 8 Bände in 25 Teilen. Luzern 1839–1886.
- JECKLIN CONSTANZ, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. Heft 1: Graubünden und die Schweiz, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1890/1891.
- HUNZIKER OTTO, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich (1794–1798). (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 17). Basel 1897.
- NABHOLZ HANS/KLÄUI PAUL, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart. Aarau 1940.

### Drucke und Handschriften

#### *Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)*

- Manuale des Geheimen Rethes des Standes Zürich (1795–1798), Signatur: B II 1078.
- Mißiven von Rathssubstitut Hirzel (1795), Signatur: B IV 519.
- Ratsmanuale des Baptistalrats des Unterschreibers (1795), Signatur: B II 1050.
- Samlung der Eidgenössischen Correspondenz über die Unruhen in Pündten und im Veltlin 1788–1794, Signatur: B I 425.
- Stäfner Handel bezügliche Graubündner Landesschriften, betr. Auslieferung von Billeter und Wädenschweiler (1795), Signatur: A 143.5.

#### *Staatsarchiv des Kantons Graubünden (StAGR)*

- Bundstagsprotokoll von 1795, Signatur: AB IV 1/ Band Nr. 167.
- XIII Orte an Drei Bünde betr. Standesversammlung in Chur, Signatur: A II LA 1 (1794 Juli 26.)
- Hans Jakob Hirzel an Johann Baptista von Tscharner, 23. Mai 1795, Signatur: D V/3 Nr. 155/13

- Hans Jakob Hirzel an Johann Baptista von Tscharner, 29. Mai 1795, Signatur: D V/3 Nr. 155/322
- Hans Jakob Hirzel an Johann Baptista von Tscharner, 25. Juni 1795, Signatur: D V/3 Nr. 155/269.
- Hans Jakob Hirzel an Johann Baptista von Tscharner, 18. Juli 1795, Signatur: D V/3 Nr. 155/213.
- Hans Jakob Hirzel an Johann Baptista von Tscharner, 24. Juli 1795, Signatur: D V/3 Nr. 155/200.
- Conrad Meyer an Johann Baptista von Tscharner, 19. Februar 1796, Signatur: D V/3 Nr. 144/400.
- Johann Melchior Zwicky an Johann Baptista von Tscharner, 26. August 1795, Signatur: D V/3, Nr. 155/90.

#### *Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE)*

- Akten des Geheimen Rates, Band XXVII: Unruhen im Kanton Zürich (1794–1796), Signatur: B I 69.
- Geheime Manuale (April 1795–Januar 1796), Signatur: B I 16.

#### *Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich (HS ZB)*

- Anonym [Billeter Johann Caspar], Materialien zur Geschichte des Standes Zürich. Erstes bis Drittes Heft. Strasburg, im sechsten Jahr der Republik, 1797.
- Anonym [Billeter Johann Caspar], Geschichte von den politischen Bewegungen im Kanton Zürich, vom Jahr 1795. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Stäfa am Zürchersee, im ersten Jahr der schweizerischen Einheit, 1798.
- Briefe Hans Jakob Hirzels an seinen Vater Johann Caspar Hirzel, Signatur: FA Hirzel 401.
- Briefe Samuel Abraham Grubers an David von Wyss (den Jüngeren), Signatur: FA vWyss VI 104.
- Hirzel Hans Caspar, Bündner-Unruhen. Diplomatische Noten über die Verfaßung und Verbindung dieses Landes, Signatur: FA Hirzel 291 1a.
- Hirzel Hans Jakob, Tagebuch einer kleinen Reise durch den Kanton Glarus Uri, die Italienischen Vogteien, den Gottshaus Bund u. das Gaster, Ao 1789, Signatur: FA Hirzel 408.

## Literatur

### Zeitgenössische Literatur

- BALTHASAR [JOSEPH ANTON FELIX VON], Gedanken und Fragmente, zur Geschichte des Gemeineidsge-nössischen Rechtes, nebst einigen dahineinschlagenden Urkunden. Luzern, bey Joseph Aloys Salzmann, 1783. Online verfügbar unter:  
[www.google.ch/books?id=y08UAAAAQAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://www.google.ch/books?id=y08UAAAAQAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false)  
(Stand: 21. 8. 2012).
- FÄSI JOHANN CONRAD, Johann Conrad Fäsis [...], ge-naue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten. Erster Band. Zürich, bey Orell, Geßner und Compagnie, 1765.  
Online verfügbar unter:  
[www.google.ch/books?id=IBMPAAAAQAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://www.google.ch/books?id=IBMPAAAAQAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false)  
(Stand: 21. 8. 2012).
- SIMLER JOSIAS, Von dem Regiment Der Loblichen Eydenoßschaft Zwey Bücher. [...] Nun aber mit erforderlichen Anmerkungen erläuteret und bis auf jetzige Zeiten fortgesetzt Von HANS JACOB LEU. Zweyte Auflage. Zürich, bey David Geßner Gebrüder, 1735.  
Online verfügbar unter:  
[www.google.ch/books?id=KSo-AAAAcAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_ge\\_summary\\_r&cad=0#v=onepage&q&f=false](http://www.google.ch/books?id=KSo-AAAAcAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q&f=false)  
(Stand: 21. 8. 2012).

### Nachschlagewerke

- NOHLEN DIETER u. a. (Hg.), Lexikon der Politik, Band 7: Politische Begriffe. München 1998.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS), 7 Bände und 1 Supplement. Neuenburg 1921–1934.
- Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 1998–2012, online verfügbar unter: [www.hls-dhs-dss.ch/](http://www.hls-dhs-dss.ch/).

### Monografien

- BRÄNDLI SEBASTIAN u. a (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Basel 1990.
- BRAUN RUDOLF, Das ausgehende Ancien Régime in

der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen/Zürich 1984.

- DIERAUER JOHANNES, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vierter Band: Bis 1798. Gotha 1921.
- DÜGGELI PETER, Die Bündner Patrioten 1787–1793. (unveröffentlichte Lizziatsarbeit, 1999).
- FABIAN EKKEHART, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Quellen und Untersuchungen zur Staatskirchenrechts- und Verfassungsgeschichte der vier reformierten Orte der Alten Eidgenossenschaft (einschliesslich der Zürcher Notstandsverfassung). Mit Namenlisten 1339/1432–1798 (1800). (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte. Darstellungen und Quellen, Band 33). Köln 1974.
- FÄRBER SILVIO, Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft. (Diss.) Zürich 1983.
- GRABER ROLF, Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabsolutistischer Staat. Soziätatenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich 1746–1780. (Diss.) Zürich 1993.
- HEAD RANDOLPH C., Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620. Zürich 2001.
- HEUSLER ANDREAS, Schweizerische Verfassungsgeschichte. Basel 1920.
- KREIS GEORG, Die Schweiz in der Geschichte. Band 2: 1700 bis heute. Zürich 1997.
- LARGIADÈR ANTON, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. Band I: Von den Anfängen bis zur Aufklärung. Erlenbach-Zürich 1945.
- LARGIADÈR ANTON, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. Band II: Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Erlenbach-Zürich 1945.
- MOOR CONRADIN VON, Geschichte von Curratien und der Republik «gemeiner drei Bünde» (Graubünden). Zum ersten Male im Zusammenhange und nach den Quellen bearbeitet. Zweiter Band. Zweite und letzte Abtheilung. Chur 1874.
- PAPPA CHRISTIAN, Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins in Graubünden. (Diss.) Zürich 1944.
- PEYER HANS CONRAD, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich 1978.
- PIETH FRIEDRICH, Bündnergeschichte. Chur 1945.

- PLATTNER JEAN JACQUES, Die Eidgenössische Intervention bis 1848. (Diss.) Borna-Leipzig 1926.
- PLATTNER WILHELM, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Graubünden. Davos 1895.
- RUFER ALFRED, Das Ende des Freistaates der Drei Bünde: erzählt in Aufsätzen über den Zeitraum von 1763–1803. Chur 1965.
- SPRECHER JOHANN Andreas von, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung, wissenschaftlichem Anhang, Textergänzungen und Literaturnachtrag von DR. RUDOLF JENNY. Erweiterte Auflage der Neu-Edition 1951. Chur 1976.
- STADLER PETER, Pestalozzi. Geschichtliche Biographie. Von der alten Ordnung zur Revolution (1746–1797). Zürich 1988.
- USTERI EMIL, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. (Diss.) Zürich 1925.
- WARTBURG WILHELM VON, Zürich und die französische Revolution. Die Auseinandersetzung einer patriarchalischen Gesellschaft mit den ideellen und politischen Einwirkungen der französischen Revolution, in: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 60. Basel 1956.
- WIDMER SIGMUND, Zürich, eine Kulturgeschichte. Band 7: Schöneister und Aufrührer. Zürich 1979.

### Sammelbände

- Festschrift Hans Nabholz. Zürich 1934.
- FLÜELER NIKLAUS/FLÜELER-GRAUWILER MARIANNE (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich. Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert. Zürich 1996.
- HELBLING HANNO u. a. (Hg.), Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2: Ancien Régime – Der Bundesstaat seit 1848. Zürich 1977.
- LIVER PETER, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur 1970.
- MÖRGELI CHRISTOPH (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795. Stäfa 1995.
- Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.), Actum 1803. Geschichten aus dem Zürcher Regierungsprotokoll zum kantonalen Neubeginn vor 200 Jahren. Zürich 2003.

- Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.), Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000.

### Zeitschriften

- Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.), Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Band 17 (1892) u. 27 (1902).
- Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.), Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 26. Jg. (1976).
- Baumgartner/Meyer von Knonau/Oechsli/Tobler (Hg.), Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 10 (1917).
- Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 25. Jg. (1895).
- Traverse. Zeitschrift für Geschichte, Heft 3 (2001).

### Beiträge in Nachschlagewerken, Sammelbänden und Zeitschriften

- BLOCH ALEXANDRA, Billeter Johann Caspar, in: HLS, Version vom 14. 2. 2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5652.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5652.php).
- BUNDI MARTIN, Die Aussenbeziehungen der Drei Bünde, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.), Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000. 173–202.
- COLLENBERG ADOLF, Bernhard Otto (No 1), in: HLS, Version vom 9. 11. 2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29315.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29315.php).
- FÄRBER SILVIO, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.), Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000. 113–140.
- FÄRBER SILVIO, Bündner Wirren, in: HLS, Version vom 24. 11. 2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28698.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28698.php).
- FELDER PIERRE, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im Schweizerischen Ancien Régime 1712–1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 26. Jg. (1976). 324–389.
- FREY HANS, Die Abdankung der Gnädigen Herren zu Zürich. Helvetik, Mediation, Restauration und Usteratg, in: MÖRGELI CHRISTOPH (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795. 261–279.
- HARTMANN B[ENEDIKT], Otto, in: HBLS, Band 5, S. 367, Sp. 1.

- HEAD RANDOLPH C., Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.), Handbuch der Bündner Geschichte. Band 2: Frühe Neuzeit. Chur 2000. 85–112.
- HOLENSTEIN ANDRÉ, Geheimer Rat, in: HLS, Version vom 30. 8. 2005, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10238.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10238.php).
- IM HOF ULRICH, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte. Band 2. 673–784.
- LIVER PETER, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: LIVER PETER, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. 320–357.
- MÖRGELI CHRISTOPH, Zeittafel, in: MÖRGELI CHRISTOPH, Memorial und Stäfner Handel 1794/1795. 17–28.
- OECHSLI WILHELM, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 13. Jg. (1888). 1–497.
- PFAFF CARL, Pfaffenbrief, in: HLS, Version vom 27. 9. 2010, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9803.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9803.php).
- PINÖSCH STEPHAN, Die ausserordentliche Standesversammlung und das Strafgericht vom Jahr 1794 in Chur, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 10 (1917). 1–272.
- PIETH FRIEDRICH, Das Bündnis der III Bünde mit Zürich 1707, in: Festschrift Hans Nabholz. 219–236.
- RICHNER FELIX, Der politische Zustand des Zürcher Stadtstaates am Vorabend des Stäfner Handels, in: MÖRGELI CHRISTOPH (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795. 37–54.
- RUFER ALFRED, Die Institution des Landtages nach der Landesreform von 1794, in: RUFER ALFRED, Das Ende des Freistaates der Drei Bünde: erzählt in Aufsätzen über den Zeitraum von 1763–1803. 37–50.
- RUFER ALFRED, Cronthal Anton, in: HBLS, Band 2, S. 649, Sp. 1.
- SCHIESS TRAUGOTT, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich, im XVI. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 27. Jg. (1902). 29–183.
- SENN MARCEL, Schiedsgericht, in: HLS, Version vom 20. 8. 2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9602.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9602.php).
- SIMONETT JÜRGEN, Fischer Florian (Nr. 21), in: HLS, Version vom 19. 1. 2005, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16822.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16822.php).
- SPRECHER JOHANN ANDREAS VON, Graubündens Anteil am Stäfner Handel, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 25. Jg. (1895). 39–50.
- STETTLER BERNHARD, Bundesbriefe, in: HLS, Version vom 7. 5. 2010, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9600.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9600.php).
- STETTLER BERNHARD, Sempacherbrief, in: HLS, Version vom 22. 11. 2011, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9804.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9804.php).
- THIBAUT BERNHARD, Reform, in: Lexikon der Politik. Band 7: Politische Begriffe. 543–544.
- TOBLER HANS WERNER, Der Stäfner Handel vor dem Hintergrund der europäischen «Doppelrevolution», in: MÖRGELI CHRISTOPH (Hg.), Memorial und Stäfner Handel 1794/1795. 29–36.
- ULRICH CONRAD, Das 18. Jahrhundert, in: FLÜELER NIKLAUS/FLÜELER-GRAUWILER MARIANNE (Hg.), Geschichte des Kantons Zürich. Band 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert. 364–511.
- WALDER ERNST, Stanser Verkommnis, in: HLS, Version vom 17. 2. 2012, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9805.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9805.php).
- WEBER HANS, Die Hülfswerpflichtungen der XIII Orte, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. 17. Jg. (1892). 29–463.
- WEISS RETO, Einleitung: Von den «gnädigen Herren» des Ancien Régime zu den «verfassungsmässigen kleinen Räten» der Mediationszeit, in: Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.), Actum 1803. Geschichten aus dem Zürcher Regierungsprotokoll zum kantonalen Neubeginn vor 200 Jahren. 8–17.
- WEISS ULRICH, Revolution/Revolutionstheorien, in: Lexikon der Politik. Band 7: Politische Begriffe. 563–564.
- WÜRGLER ANDREAS, Aushandeln statt prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem Deutschen Reich (1500–1800), in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte, Heft 3 (2001). 25–38.